Die wirtschaftliche und soziale Stellung des landwirtschaftlichen Arbeiters in der Schweiz

Dissertation

der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern
zur Erlangung der Würde eines
Doctor rerum politicarum

eingereicht von

HANS STEINEGGER
von Lyss

Verbandsdruckerei AG Bern

Die wirtschaftliche und soziale Stellung des landwirtschaftlichen Arbeiters in der Schweiz

Dissertation

der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern
zur Erlangung der Würde eines
Doctor rerum politicarum

eingereicht von

HANS STEINEGGER
von Lyss

Verbandsdruckerei AG Bern

Die juristische Fakultät der Universität Bern hat diese Arbeit am 4. Februar 1943 auf Antrag von Herrn Prof. Dr. F. Marbach als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel: Zur Einführung

Seite

I. Zusammensetzung und Bestand der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte 5
1. Die nichtständigen Arbeitskräfte 5
2. Die ständigen Arbeitskräfte 6
a) Die familieneigenen ständigen Arbeitskräfte 7
b) Die familienfremden ständigen Arbeitskräfte 8
II. Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften 13
1. Der Dauerbedarf 14
2. Der Saisonbedarf 18
III. Die Nachfrage und das Angebot an landwirtschaftlichen Arbeitskräften 21

Zweites Kapitel: Skizze über die Lage der Landarbeiter in der Vergangenheit.

I. Die Entwicklung der gesellschaftlichen Stellung der Landarbeiter in der alten Eidgenossenschaft 27
II. Die ökonomische Lage der Landarbeiter zur Zeit der aristokratischen Herrschaft 31
III. Die Verhältnisse im 19. Jahrhundert 35

Drittes Kapitel: Die Lage der Landarbeiter in der Gegenwart.

I. Die rechtliche Stellung der Landarbeiter 42
1. Der Arbeitsvertrag 42
a) Der Einzelarbeitsvertrag 42
b) Der Gesamtarbeitsvertrag 44
c) Der Normalarbeitsvertrag 45
2. Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit, der Arbeitsvermittlung und des Schutzes gegen Betriebsgefahren 46
a) Die Arbeitszeit 46
b) Die Arbeitsvermittlung 48
c) Der Schutz gegen Betriebsgefahren 49
3. Die Beilegung von Streitigkeiten im landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis 50
4. Die landarbeitsrechtlichen Notverordnungen 51
II. Die wirtschaftliche Stellung der Landarbeiter 54
1. Der Geldlohn 54
2. Der Naturallohn 61
3. Der Gesamtarbeitslohn 64
4. Der Landarbeiterlohn verglichen mit den Löhnen gewerblicher und industrieller Arbeiter 68
III. Die soziale Stellung der Landarbeiter 75
1. Die Arbeitszeit 75
a) Die Arbeitszeit an Werktagen 76
b) Die Arbeitszeit an Sonntagen 79
c) Ferien und ganz freie Tage 81

Seite

2. Die Sozialversicherung 82
a) Die Unfallversicherung 83
b) Die Krankenversicherung 84
c) Die Altersversicherung 86
d) Die Arbeitslosenversicherung 87
3. Die Berufsordnung 88
a) Das freiwillige landwirtschaftliche Lehrjahr 88
b) Die Einführung von Musterdienstverträgen und Arbeitsbüchern 89
c) Die Dienstbotenehrungen 92
4. Die Organisation der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer . . . 94
5. Die Verheiratungs- und Aufstiegsmöglichkeit 98
a) Die Möglichkeit der Verheiratung 98
b) Die Möglichkeit des Aufstieges 102
6. Der gesellschaftliche Standort des Landarbeiters 108

Viertes Kapitel: Die Lage der Landarbeiter in der Zukunft.

I. Die Notwendigkeit zur Umwandlung des Landarbeiterberufes in einen vollwertigen Dauerberuf 117
1. Das Landarbeiterproblem 117
a) Der Mangel an Landarbeitern 117
b) Die Behebung des Mangels durch Einschränkung des Landarbeiterbedarfes 118
c) Die Behebung des Mangels durch Erhöhung des Landarbeiterbestandes 120
2. Das Industriearbeiterproblem 123
3. Zusammenfassung 127

II. Massnahmen, die zur Umwandlung des Landarbeiterberufes in einen vollwertigen Dauerberuf unbedingt erforderlich sind . . . 127
1. Die Schaffung von Anstellungsgelegenheiten für verheiratete Landarbeiter 128
a) Die Verpflichtung bestimmter Bauernbetriebe zur Anstellung verheirateter Landarbeiter 129
b) Der Bau von Landarbeiterwohnungen 131
2. Die Einkommenserhöhung für verheiratete Landarbeiter . . . 133

III. Weitere Massnahmen 140

Schlussbetrachtung 144

Literatur- und Quellenverzeichnis 146

I. KAPITEL

Zur Einführung.

I. Zusammensetzung und Bestand der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte.

Die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte setzt sich, da zu diesen alle in der Landwirtschaft tätigen Personen gerechnet werden, aus Arbeitskräften von verschiedenster Qualität und wirtschaftlicher Bedeutung zusammen.

Für die vorliegende Darstellung ist es deshalb zweckmässig, erstens den Begriff der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte dahin zu beschränken, dass wir darunter nicht alle, sondern nur die erwachsenen (über 15 Jahre alten) Personen verstehen, und zweitens nach der Dauer der Beschäftigung zwischen zwei Hauptkategorien, den ständigen und den nichtständigen Arbeitskräften, zu unterscheiden.

1. Die nichtständigen Arbeitskräfte.

Als nichtständige landwirtschaftliche Arbeitskräfte bezeichnen wir in erster Linie die bloss nebenberuflich in der Landwirtschaft tätigen Personen.

In der nachstehenden Tabelle haben wir ihre zahlenmässige Bedeutung dargestellt. Leider liegen zur Zeit, da diese Arbeit verfasst wird, weder die Ergebnisse der eidgenössischen Betriebszählung vom Jahre 1939 noch die Resultate der Volkszählung von 1941 vor, so dass wir die Zahlen von 1929 und 1930 herbeiziehen müssen.

Bestand der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte am 22. August 1929[1]).

	Männer	Frauen	Total	
			absolut	in %
Nichtständige Arbeitskräfte				
Familieneigene	69 971	55 911	125 882	16,1
Familienfremde	34 374	10 423	44 797	5 7
Total	104 345	66 334	170 679	21,8
Ständige Arbeitskräfte	**344 534**	**269 579**	**614 113**	**78,2**
Arbeitskräfte im ganzen	**448 879**	**335 913**	**784 792**	**100,0**

[1]) Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 31, S. 214/215.

Rund 171 000 oder 22 % aller landwirtschaftlichen Arbeitskräfte waren demnach im Jahre 1929 nur vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigt.

Der grösste Teil dieser nichtständigen Arbeitskräfte, nämlich rund 126 000 oder 74 %, waren betriebseigene Leute. Dabei handelt es sich entweder um Familienangehörige des Betriebsleiters oder um Kleinbauern, die neben ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit einen andern Beruf, so zum Beispiel den eines Dorfwirtes, eines Gemeindebeamten, eines Dorfcoiffeurs, eines Fabrikarbeiters usw. ausüben und sich als zu diesem Berufe gehörend bezeichnen. Letztere sind, um mit Marbach[1]) zu sprechen, typische „Sozialamphibien", die gleichzeitig auf zwei Wirtschaftsgebieten mehr oder weniger existenzfähig sind.

Nur rund 45 000 oder 26 % der nichtständigen Arbeitskräfte waren betriebsfremde. Zu diesen gehören die Saisonarbeiter, die eigentlichen landwirtschaftlichen Taglöhner[2]) und heute auch die zusätzlich auf dem Wege des Arbeitseinsatzes herangezogenen Heuer, Erntearbeiter usw.

Wesentliche Bedeutung kommt den nichtständigen landwirtschaftlichen Arbeitskräften hauptsächlich deshalb zu, weil sie erstens der Landwirtschaft zur Ueberwindung der Arbeitsspitzen dienen, und weil zweitens dadurch vielen in Gewerbe oder der Industrie tätigen Personen die Schaffung eines zusätzlichen und ergänzenden Einkommens ermöglicht wird.

2. Die ständigen Arbeitskräfte.

Zu dieser Kategorie werden mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Taglöhner alle hauptberuflich in der Landwirtschaft tätigen Personen gezählt[3]).

---

[1]) F. Marbach, Theorie des Mittelstandes, S. 175.

[2]) Die landwirtschaftlichen Taglöhner werden, trotzdem sie zum Teil hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sind, meistens zu den nichtständigen Arbeitskräften gezählt; denn sie wechseln sehr oft den Arbeitsort und erscheinen deshalb vom einzelnen Betriebe aus gesehen nicht als ständige Arbeitskräfte. (Vgl. dazu Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 36, S. 181.)

[3]) Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 36, S. 163: „Die beschäftigten Personen durften nur dann unter den ständigen Arbeitskräften figurieren, wenn die Landwirtschaft Hauptberuf war, oder sofern die Berufsangaben keine einwandfreien Hinweise vermittelten, die landwirtschaftliche Fläche ohne Wald mehr als 1 ha betrug". Ferner a. a. O. S. 181. „Diese (die landwirtschaftlichen) Taglöhner erscheinen zur Hauptsache als nichtständige Arbeitskräfte."

Ueber ihre zahlenmässige Bedeutung und Zusammensetzung gibt die untenstehende Tabelle Auskunft:

Bestand der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte am 22. August 1929[1]).

	Männer	Frauen	Total		
			absolut	in %	in %
Ständige Arbeitskräfte					
Familieneigene	285 531	253 076	538 607	68,6	87,7
Familienfremde	59 003	16 503	75 506	9,6	12,3
Total	344 534	269 579	614 113	78,2	100,0
Nichtständige Arbeitskräfte	**104 345**	**66 334**	**170 679**	**21,8**	—
Arbeitskräfte im ganzen	**448 879**	**335 913**	**784 792**	**100,0**	—

Im Jahre 1929 waren rund 78 % aller landwirtschaftlichen Arbeitskräfte ständig in der Landwirtschaft beschäftigt.

Von den 236 972 Landwirtschaftsbetrieben mit Arbeitskräften wurden 131 822 nur von ständigen, 78 807 von ständigen und nichtständigen und bloss 26 343 ohne ständige Arbeitskräfte bewirtschaftet.

Nach der Stellung der ständigen Arbeitskräfte zum Betriebe, bzw. zum Betriebsleiter können wir zwei Gruppen unterscheiden: familieneigene und familienfremde ständige Arbeitskräfte.

a) Die familieneigenen ständigen Arbeitskräfte.

Zu diesen gehören erstens alle Betriebsleiter, die hauptberuflich und auf eigene Verantwortung und Gefahr einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, und zweitens ihre nicht bloss nebenberuflich im Betriebe mitarbeitenden Familienangehörigen.

Im Jahre 1929 waren 87,7 % der ständigen Arbeitskräfte familieneigene. Aus dieser Zahl und der folgenden Uebersicht geht deutlich hervor, welch überragende Bedeutung den familieneigenen Arbeitskräften in der schweizerischen Landwirtschaft zukommt.

Rund ¾ aller bäuerlichen Betriebe werden von ständigen familieneigenen Arbeitskräften und ohne jegliche Hilfe von ständigem Fremdpersonal bewirtschaftet.

Am ausgeprägtesten tritt dieser familienwirtschaftliche Charakter unserer Landwirtschaft im Wallis, im Tessin, im Puschlav,

[1]) Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 31, S. 214/215.

Anzahl der Betriebe mit familieneigenen und familienfremden ständigen Arbeitskräften 1929[1]).

Art der Arbeitskräfte	Absolut		in %	
Inhaber allein	34 747		16	
Inhaber und Familienangehörige	112 613	163 126	54	77
Familienangehörige allein	15 766		7	
Inhaber, Familienangehörige und fremde Personen	45 931	47 503	22	23
Fremde Personen allein	1 572		1	
Betriebe mit ständigen Arbeitskräften		210 629		100

im obern Teil des Hinter- und Vorderrheintales sowie im Fricktal in Erscheinung. In diesen Gegenden mit vorherrschendem Kleinbesitz sind von 100 ständigen Arbeitskräften 95 und mehr familieneigene. Eine etwas weniger ausgesprochene Familienwirtschaft haben wir im übrigen Alpengebiet und im Jura. Am stärksten ist das Fremdpersonal in den Betrieben des schweizerischen Mittellandes vertreten, wo auf 100 ständige Arbeitskräfte 20 und mehr familienfremde entfallen.

b) Die familienfremden ständigen Arbeitskräfte.

Als solche bezeichnen wir diejenigen in der Landwirtschaft arbeitenden Personen, welche langfristig angestellt sind und nicht zur Familie des Unternehmers gehören.

Im Jahre 1929 waren 12,3 % der ständigen Arbeitskräfte familienfremde gewesen, und von den 210 629 Betrieben hatten 47 503 oder 23 % mit ständigem Fremdpersonal gearbeitet. An Hand dieser Zahlen und den oben gemachten Ausführungen ist man leicht geneigt, die Bedeutung, welche der Fremdarbeit in unserer Landwirtschaft zukommt, zu unterschätzen. Eine bessere Würdigung ermöglicht uns die Betrachtung der nachstehenden Tabelle.

Aus diesen Zahlen ist deutlich ersichtlich, dass der Anteil und der Bestand der Betriebe mit Fremdpersonal mit zunehmender Betriebsgrösse ebenfalls steigt; denn von den Betrieben mit einer Betriebsfläche von 0—10 ha arbeiten nur ungefähr 15 % und von denjenigen mit 10 und mehr ha über die Hälfte mit fremden Arbeits-

[1]) Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 36, S. 172/173.

Betriebe mit ständigen familienfremden Arbeitskräften nach Betriebsgrössenklassen 1929[1]).

Betriebsgrössenklassen in ha	Betriebe mit ständigen Arbeitskräften	Davon Betriebe mit fremden Leuten		Ständige Arbeitskräfte		
				im ganzen	davon familienfremde	
		absolut	in %		absolut	in %
0— 0,25	1 905	238	12,5	2 497	303	12,1
0,26— 0,5	5 335	186	3,5	7 157	245	3,4
0,51— 1	12 226	436	3,6	18 955	570	3,0
1— 3	56 216	3 347	6,0	116 049	3 762	3,2
3— 5	39 950	5 133	12,8	104 095	5 612	5,4
5—10	56 887	16 461	28,9	185 320	19 495	10,5
10—15	21 020	10 453	49,7	86 781	15 824	18,2
15—20	8 269	5 124	62,0	40 307	9 957	24,7
20—30	5 400	3 721	68,9	30 356	9 557	31,5
30—50	2 222	1 615	72,7	14 470	5 841	40,4
50—70	464	341	73,5	3 373	1 452	43,0
über 70	358	284	79,3	3 624	2 560	70,6
Weidebetriebe	377	164	43,5	1 129	328	29,1
Im ganzen	210 629	47 503	23,0	614 113	75 506	12,3

kräften. Erst wenn wir auch diesen Umstand in Betracht ziehen und uns überlegen, dass die 23 % der Fremdbetriebe ungefähr 50 % der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche bewirtschaften, vermögen wir zu beurteilen, welch tatsächliche Bedeutung den ständigen familienfremden Arbeitskräften in unserer Landwirtschaft zukommt.

Diese familienfremden ständigen Arbeitskräfte sind entweder landwirtschaftliche Beamte oder Lohnarbeiter. Laur[2]) bezeichnet als landwirtschaftliche Beamte Arbeitskräfte, die „nicht regelmässig Handarbeit leisten" und deren „Hauptaufgabe in der Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes" besteht.

Die Zahl dieser Güterdirektoren, Verwalter, Adjunkten usw. ist in der Schweiz so verschwindend klein, dass wir sie im folgenden übergehen werden.

Wesentlich grössere Bedeutung kommt den langfristig angestellten Lohnarbeitern zu. Sie verrichten hauptsächlich körper-

[1]) Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 31, S. 214/215.

[2]) E. Laur, Wirtschaftslehre des Landbaus, S. 56.

liche Arbeit und leben entweder mit dem Arbeitgeber in Hausgemeinschaft oder führen einen eigenen Haushalt. Im ersten Falle beziehen sie als Entgelt für ihre Arbeit neben dem Barlohn Schlafstätte und volle Verpflegung. Führen sie dagegen einen eigenen Haushalt, so setzt sich ihre Entlöhnung in der Regel aus Bargeld, Naturalien, Landnutzung und Wohnung zusammen.

In Deutschland pflegt man die Ersten als Gesinde und die Zweiten als Deputanten zu bezeichnen. Das Gesinde unterscheidet sich jedoch auch noch dadurch vom Deputanten, dass es nur die Haus- und Hofarbeiten verrichtet, während diese alle Arbeiten machen[1]).

In der Schweiz, wo infolge der vorherrschenden Klein- und Mittelbetriebe das familienfremde Personal meist alle Hof- und Feldarbeiten besorgen muss, wird diese strenge Unterscheidung nicht gemacht und auch die Bezeichnungen Deputanten und Gesinde sind nicht üblich. In der Regel werden in der Mundart die ständigen familienfremden Arbeitskräfte, je nach ihrer Berufsart, als „Mälcher", „Charrer", „Chnächt" und „Magd" (mancherorts „Jumpfere") bezeichnet. Den Sammelbegriff „d'Dienschte" hört man nur selten. In der schweizerischen Literatur treffen wir häufig die Bezeichnung „landwirtschaftliche Dienstboten" an, worunter in strengem Sinne nur die in Hausgemeinschaft lebenden und in Deutschland als Gesinde bezeichneten Lohnarbeiter verstanden werden[2]). Im allgemeinen jedoch wird die Bezeichnung „landwirtschaftliche Dienstboten" auch für die ausserhalb der Hausgemeinschaft lebenden landwirtschaftlichen Lohnarbeiter verwendet.

Uns erscheint der Name „Dienstbote" nicht nur, in diesem letzteren Sinne gebraucht, begrifflich falsch, sondern überhaupt verfehlt und auch psychologisch unvorteilhaft. Ursprünglich bezeichnete man nämlich als Dienstboten „einen zu Botendiensten gebrauchten Hörigen"[3]). Später nannte man allgemein in unseren Städten die in der Hausgemeinschaft des Dienstherrn lebende

---

[1]) Vgl. dazu B. Zimmermann, Die kommende Arbeitsverfassung der Landarbeiter, S. 19.

[2]) „Der Dienstbote ist Lohnarbeiter, der in Hausgemeinschaft mit dem Dienstherrn lebt, langfristig angestellt ist und je nach Art und Grösse des Betriebes entweder alle oder nur einzelne Hof- und Feldarbeiten verrichtet." H. Brugger, Die Lage der landw. Dienstboten im Kt. Thurgau, S. 24.

[3]) Vgl. dazu Deutsches Wörterbuch von M. Heyne, S. 575. ferner Deutsches Wörterbuch von Grimm, S. 1123.

Dienerschaft „Dienstboten", und erst dann ging man dazu über, auch die Melker, Karrer und Knechte, die auf dem Bauernhofe lebten, als „landwirtschaftliche Dienstboten" zu bezeichnen. In der Stadt selbst dagegen zählt man die Metzgerburschen, Bäcker- und Kaminfegergesellen, die auch fast durchwegs mit ihrem Arbeitgeber in Hausgemeinschaft leben, nicht zu den Dienstboten, sondern achtet und betrachtet sie als Mitarbeiter.

Weil wir der Ansicht sind, dass auch in scheinbar nebensächlichen Dingen die Landarbeit weder von städtischen noch von landwirtschaftlichen Kreisen weiterhin unterbewertet werden sollte, werden wir in der vorliegenden Arbeit den Namen „Dienstbote" möglichst meiden und die Bezeichnungen landwirtschaftliche Arbeiter und Landarbeiter gebrauchen. Unter ihnen verstehen wir sowohl die in der Hausgemeinschaft des Arbeitgebers, als auch die einen selbständigen Haushalt führenden, langfristig angestellten, landwirtschaftlichen Lohnarbeiter.

Nach der Stellung der Landarbeiter im Berufe lassen sich verschiedene Berufsarten unterscheiden, über deren zahlenmässige Bedeutung uns die Volkszählungen Aufschluss geben. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich die Resultate der Vokszählungen, welche jeweils im Dezember stattfinden, nicht für den Vergleich mit den Ergebnissen der Betriebszählungen, die im August vorgenommen werden, eignen.

Landarbeiter nach ihrer Berufsart im Dezember 1930[1]).

Berufsarten	Männer	Frauen	Zusammen
Knechte*	52 367	—	52 367
Pferdeknechte	2 724	—	2 724
Melker	8 011	—	8 011
Gutsmägde	—	3 551	3 551
Schweinewärter	297	2	299
Schafhirten	163	—	163
Im ganzen	63 562	3 553	67 115

* Knechte für alle Arbeiten.

Der weitaus grösste Teil der Landarbeiter besteht aus „Knechten für alle Arbeiten". Dies ist verständlich, wenn wir in Betracht

[1]) Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 66, S. 36.

ziehen, dass mehr als $^2/_3$ aller Betriebe mit nur 1—3 ständigen Arbeitskräften arbeiten, „und dass in den meisten Fremdbetrieben, die neben Familienangehörigen auch fremde Leute beschäftigen, nur eine einzige familienfremde Arbeitskraft gehalten wird“[1]). Aus diesem Grunde ist auch die Zahl der Melker und Karrer relativ klein.

In dem Zeitraume von 1888—1930 hat sich die Zahl der Landarbeiter gegenüber dem Bestande der landwirtschaftlichen Taglöhner und aller landwirtschaftlich Erwerbenden wie folgt verändert:

Zahl der landwirtschaftlich Erwerbenden, der Landarbeiter und Taglöhner in der Schweizerischen Landwirtschaft in den Jahren 1888, 1900, 1910, 1920 und 1930[2]).

	Landarbeiter			Taglöhner			landw. Erwerbende
	männl.	weibl.	Total	männl.	weibl.	Total	Total
1888	61 320	9 927	71 247	35 258	8 921	44 179	475 089
1900	57 849	6 779	64 628	37 234	8 348	45 582	464 403
1910	56 504	5 608	62 112	24 406	6 314	—	457 396
1920	—	—	—	—	—	—	456 447
1930	63 562	3 553	67 115	13 437	1 213	14 650	386 204
	+2 242	—6 374	—4 132	—21 821	—7 708	—29 529	—88 885

(— = Abnahme, + = Zunahme seit 1888)

Im Zeitraume von 1888 bis 1930 ist der Bestand aller Erwerbenden in der Schweiz um rund 700 000 gestiegen, während gleichzeitig die Zahl der landwirtschaftlich Erwerbenden um 88 885 abgenommen hat. An diesem Rückgang, den man allgemein als „Landflucht“ bezeichnet, sind die landwirtschaftlichen Taglöhner, die Landarbeiter und die familieneigenen Arbeitskräfte verschieden

[1]) Howald/Brugger, Grundzüge der schweizerischen Agrarverfassung, S. 39.

[2]) Quellen: Eidg. Volkszählungen vom
1. 12. 1870, Schweiz. Statistik. 28. Lfg. 1876, S. 104—113.
1. 12. 1888, Schweiz. Statistik, 97. Lfg. 1894, S. 220.
1. 12. 1900, Schweiz. Statistik, 151. Lfg. 1907, S. 328/29.
1. 12. 1910, Schweiz. Statistik, 212. Lfg. 1918, S. 566.
1. 12. 1920, Schweiz. Stat. Mitteilungen 1924, Heft 7, S. 20.
1. 12. 1930, Stat. Quellenwerke der Schweiz, Heft 66, S. 91.

beteiligt. Der Bestand der familieneigenen Arbeitskräfte hat sich um rund 55 000, derjenige der Taglöhner um rund 30 000, derjenige der männlichen und weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiter dagegen um nur rund 4 000 verringert.

Der Bestand an männlichen Landarbeitern, der uns im Hinblick auf die vorliegende Arbeit speziell interessiert, hat sich seit 1888 wie folgt verändert: In der Zeit von 1888 bis 1910 hat die Zahl der Melker, Karrer und Knechte um 4 816 abgenommen; von 1910 bis 1930 dagegen ist ihr Bestand um über 7 000 gestiegen, so dass die Zahl der männlichen Landarbeiter, im Gegensatz zu allen andern landwirtschaftlichen Arbeitskräftegruppen, in den letzten fünf Jahrzehnten nicht abgenommen, sondern zugenommen hat.

Die „Landflucht" hat somit nicht, wie irrtümlicherweise immer wieder behauptet und übersehen wird, die Landarbeiter (die männlichen Dienstboten) erfasst, sondern vor allem die familieneigenen Arbeitskräfte, die landwirtschaftlichen Taglöhner und Taglöhnerinnen sowie die Gutsmägde. Wir werden im letzten Kapitel unserer Arbeit auf diese Tatsache zurückkommen und weitere Schlüsse daraus ziehen.

II. Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Die Landwirtschaft erzeugt zwei Kategorien von Produkten, nämlich tierische und pflanzliche. Die Art des Arbeitsanfalles und damit auch des Arbeitsbedarfes, den diese beiden Produktionskategorien bewirken, ist verschieden. Die Tierhaltung und die laufenden Hofarbeiten verursachen einen während des ganzen Jahres einigermassen gleichbleibenden, der Pflanzenbau dagegen einen von Jahreszeit zu Jahreszeit schwankenden Arbeitsanfall. Wir unterscheiden deshalb im folgenden auch zwischen dem durch die tierische Produktion und zum Teil durch den Pflanzenbau bedingten konstanten Dauerbedarf und dem hauptsächlich durch die pflanzliche Erzeugung hervorgerufenen Saisonbedarf.

1. Der Dauerbedarf.

Die Grösse des konstanten Arbeitsbedarfes der landwirtschaftlichen Betriebe ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Die wesentlichsten sind die Betriebsgrösse, die Anlage der Bauten, die Parzellenzahl, die Arbeitsmethoden, das Benutzungssystem und die Anzahl der in den Betrieben verwendeten Motoren und Maschinen.

Allgemein gilt, dass mit zunehmender Betriebsgrösse der Arbeitsbedarf je Flächeneinheit sinkt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bloss der Bedarf an familieneigenen Arbeitskräften zurückgeht, und dass gleichzeitig derjenige an Fremdpersonal leicht zunimmt. So berechnete beispielsweise das Bauernsekretariat im Jahre 1916, dass die Ueberführung sämtlicher Kleinbauerngüter von 3—5 ha in mittlere Bauernbetriebe von 10—15 ha eine Ersparnis von 63 554 familieneigenen und einen Mehrbedarf von 4 237 ständigen und 96 nichtständigen familienfremden Arbeitskräften mit sich bringen würde[1]). Dieser Einfluss der Betriebsgrösse auf den Arbeitsbedarf ist auch aus der nachstehenden Tabelle über den Arbeitsaufwand in den Kontrollbetrieben des Schweizerischen Bauernsekretariates ersichtlich.

Arbeitsaufwand je ha Kulturland in den Buchhaltungskontrollbetrieben des Schweiz. Bauernsekretariates im Jahre 1940[2]).

Betriebsgrösse	Arbeitstage von Familienmitgliedern	von Angestellten	Total
3— 5 ha	107	19	126
5—10 „	61	29	107
10—15 „	41	32	73
15—30 „	28	37	65
über 30 „	15	37	52

Aus dieser Uebersicht geht hervor, dass mit zunehmender Betriebsgrösse der Arbeitsaufwand und damit — vorausgesetzt, dass in diesen Betrieben der Aufwand ungefähr dem Bedarfe entspricht— auch der Arbeitsbedarf an Fremdpersonal steigt, während gleich-

[1]) Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 54, S. 10.

[2]) Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz 1942, Heft 1, S. 61.

zeitig derjenige an familieneigenen Kräften in so starkem Masse abnimmt, dass der Gesamtbedarf ebenfalls zurückgeht.

Ferner sinkt in der Regel der Bedarf an Arbeitskräften mit zunehmender reiner Graswirtschaft[1]) und mit steigender Verwendung von Motoren und Maschinen. Zur Veranschaulichung dieser letzten beiden Faktoren sei folgendes Beispiel angeführt: „Der Landwirt mäht im Tage mit der Sense nur 0,25 ha, mit der von zwei Pferden gezogenen Mähmaschine dagegen 2 ha und mit dem Motormäher 4 ha"[2]).

Im übrigen nimmt aus allgemein verständlichen Gründen der Arbeitsbedarf zu, je weniger zweckmässige Bauten die Betriebe aufweisen, je weniger diese im Mittelpunkt der zu bewirtschaftenden Grundstücke liegen, je zerstückelter letztere sind und mit je weniger rationellen Arbeitsmethoden gearbeitet wird.

Leider lässt sich die arbeitsparende Wirkung all dieser Faktoren, die unseres Erachtens bedeutend ist, zahlenmässig nicht gut veranschaulichen. Als Beispiel sei nur erwähnt, dass nach Angaben des landwirtschaftlichen Mitarbeiters des zürcherischen Meliorationsamtes, E. Naef, bei den bis zum Jahre 1929 im Kanton Zürich durchgeführten Güterzusammenlegungen durchschnittlich 10—20% an Arbeitsaufwand eingespart werden konnte[3]).

Es stellt sich in diesem Zusammenhang nun die Frage, inwiefern sich seit der Jahrhundertwende diese Faktoren und damit der Arbeitsbedarf der Landwirtschaft verändert haben.

Die landwirtschaftliche Kulturfläche hat im Zeitraum von 1905 bis 1929 infolge der durch die Zunahme der Gesamtbevölkerung bedingten Erweiterung des Wohnraumes, der Gärten, Sportplätze usw. um schätzungsweise 30 000 ha vollwertigen Kulturlandes abgenommen[4]).

---

[1]) „Bei den wichtigsten Bodenbenützungssystemen ist festzustellen, dass die reinen Graswirtschaften fast ausnahmslos weniger Arbeitskräfte haben als die Betriebe mit ausgedehnterem Ackerbau und insbesondere als die Getreidebaubetriebe." Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 36, S. 192.

[2]) E. Rauch, Motoren als Arbeitsfaktor, „Auto" 1941, Nr. 21/22, S. 14.

[3]) E. Naef, Die Wirtschaftlichkeit von Güterzusammenlegungen mit spezieller Berücksichtigung der Verhältnisse im Kt. Zürich, Schweizerische Landwirtschaftliche Monatshefte, Jahrg. 1929, Nr. 7, S. 206 ff.

Vgl. dazu auch E. Laur, Wirtschaftslehre des Landbaus, S. 87.

[4]) Vgl. dazu Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 36, S. 32 ff.

Gleichzeitig ist die Zahl der stark arbeitsintensiven Zwerg- und Kleinbauernbetriebe um 24 081 und diejenige der Parzellen um 679 313 oder rund 20 % zurückgegangen[1]).

Alle Anzeichen sprechen dafür, dass in der Zeit von 1929 bis 1939 diese Entwicklung angehalten hat, und dass die landwirtschaftliche Kulturfläche sowie die Zahl der Kleinbetriebe und der Parzellen weiter abgenommen haben.

Der Bestand der in der Landwirtschaft verwendeten Motoren und Maschinen hat speziell in den letzten Jahren gewaltig zugenommen. So ist beispielsweise im Verbande der Ostschweizerischen Landwirtschaftlichen Genossenschaften der Umsatz an landwirtschaftlichen Maschinen in der Zeit von 1939 bis 1941 — bei einer Preiserhöhung von durchschnittlich 30 % — von rund ½ Millionen Franken auf 2 Millionen Franken gestiegen[2]). Die Gesamtzunahme des Bestandes an landwirtschaftlichen Motoren und Maschinen

Entwicklung des Bestandes an landwirtschaftlichen Motoren und Maschinen.

1. Landwirtschaftliche Motoren					
	im ganzen	davon: Elektromotore	Traktoren	Motormäher	übrige Motore
1905[3])	4 945	—	—	—	—
1929[4])	52 253	43 498	1 130	—	7 625
1941[5])	102 500	70 000	12 000	12 500	8 000
2. Landwirtschaftliche Maschinen[6])					
1905 verwendeten 66 226 Betriebe eigene und fremde Maschinen					
1929 verwendeten 91 010 Betriebe eigene Maschinen					

[1]) Vgl. dazu Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 36, S. 51, und S. 103.

[2]) Jahresberichte des Verbandes Ostschweizerischer Landwirtschaftlicher Genossenschaften, Nr. 53, S. 10; 54, S. 11; 55, S. 6.

[3]) Hier handelt es sich, im Gegensatz zu den nachstehenden Zahlen, nicht um den Bestand an Motoren, sondern um die Zahl der Betriebe, die solche verwendeten.

Vgl. dazu Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 36, S. 251.

[4]) Vgl. dazu Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 36, S. 247.

[5]) Schätzungen von:

Sidler, Etwas über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Motorisierung der Landwirtschaft in der Schweiz, „Auto" 1941, Nr. 21/22, S. 10 ff.

Höhener, Wo stehen wir in der Motorisierung der Landwirtschaft, „Auto" 1941, Nr. 21/22, S. 21 ff.

[6]) Vgl. dazu Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 36, S. 273.

haben wir in der nachstehenden Uebersicht an Hand verschiedener Schätzungen und zweier Betriebszählungen darzustellen versucht.

In den letzten vier Jahrzehnten hat in der Landwirtschaft der Bestand an Motoren und die Zahl der Betriebe, die Maschinen verwenden, um schätzungsweise je 100 000 zugenommen.

Damit haben wir die wesentlichen Veränderungen, die für den Rückgang des Arbeitsbedarfes sprechen, erwähnt. Folgende Tatsachen lassen auf eine Zunahme des Arbeitsbedarfes schliessen:

Nach den Ergebnissen der Betriebszählungen ist in der Zeit von 1905 bis 1929 die Kulturfläche der mittleren Betriebe von 5—15 ha um 29 276 ha vermehrt worden. Diese Zunahme ist wohl zum Teil auf die Verminderung der Zahl der Kleinbetriebe, zum Teil aber auch auf die Abnahme der Grossbetriebe von 20—50 ha zurückzuführen[1]).

Die Fläche des offenen Ackerlandes ist von 150 000 ha im Jahre 1914 auf 185 000 ha 1934 und auf 310 000 ha im Frühling 1942 gesteigert worden.

Gleichzeitig ist der Endrohertrag der schweizerischen Landwirtschaft von 885 Millionen Franken im Jahre 1914 auf 1 023 Millionen Franken 1939 und 1 000 Millionen Franken 1941 (zu den Preisen des Jahres 1914 berechnet) angestiegen[2]).

Wenn wir diese wichtigsten für die Zu- und Abnahme des Arbeitsbedarfes sprechenden Veränderungen einander gegenüberstellen, so können wir auf folgende Arbeitsbedarfsänderungen schliessen:

Der Gesamtbedarf an ständigen landwirtschaftlichen Arbeitskräften hat in der Zeit von 1900 bis 1939 bedeutend abgenommen. Dabei ist infolge der Verschiebungen in der Betriebsgrösse von 1900 bis 1939 der Bedarf an familieneigenen Arbeitskräften besonders stark zurückgegangen, während derjenige an ständigem Fremdpersonal seit der Jahrhundertwende leicht gestiegen ist.

Für eine derartige Veränderung des Arbeitsbedarfes unserer Landwirtschaft sprechen auch die Aenderungen im Arbeitsaufwand der Kontrollbetriebe des Schweizerischen Bauernsekretariates.

In den durchschnittlich 500 kontrollierten Betrieben hat der Arbeitsaufwand, dem ein sich ungefähr gleich verhaltender Arbeitsbedarf zugrunde liegen dürfte, in der Zeit von 1914 bis 1939 um

---

[1]) Vgl. dazu Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 36, S. 51/52.

[2]) Schweizerische Bauernzeitung, Mai 1942, Nr. 5, S. 20; und Statistische Erhebungen und Schätzungen, Heft 18, S. 95.

Arbeitstage je ha Kulturland (ohne Wald) im Mittel sämtlicher Betriebe in den Jahren 1908/13 und 1939/40[1]).

Jahr	Familienmitglieder	Angestellte	Total
1908/13	54	28	82
1939	34	34	68
1940	35	34	69
Ab- oder Zunahme in % 1908/13—1940 . . .	— 36 %	+ 21 %	— 17 %

17 % abgenommen, während gleichzeitig der Bedarf an familieneigenen Leuten um 36 % zurückging und derjenige an Fremdpersonal um 21 % gestiegen ist.

Seit Kriegsausbruch ist infolge der durch den Mehranbau verursachten Mehrarbeit sowohl der Bedarf an familieneigenen als auch an familienfremden Arbeitskräften im Steigen begriffen.

Aus den Zahlen über den Arbeitsaufwand in den Kontrollbetrieben geht diese Bedarfssteigerung nicht deutlich hervor. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in der Landwirtschaft infolge des Arbeitermangels die tägliche Arbeitszeit beträchtlich erhöht werden musste, und dass somit die Mehrarbeit bei dieser Berechnungsart, die sich auf die Arbeitstage und nicht auf die Arbeitsstunden je ha stützt, nicht zum Ausdruck kommt.

2. Der Saisonbedarf.

Bis um die Mitte des letzten Jahrhunderts wies die Landwirtschaft einen verhältnismässig kontinuierlichen Gesamtarbeitsanfall auf; denn die Schwankungen im Arbeitsanfall, die durch die Pflanzenproduktion bedingt waren, konnten durch die Selbstverarbeitung der Produkte weitgehend ausgeglichen werden.

Dies begann sich von dem Zeitpunkte an zu ändern, da die bäuerlichen Betriebe von der Selbstversorgung immer mehr zur Marktwirtschaft übergingen. Der Bauer wurde dadurch ein vom Markte abhängiger Spezialitätenleister, der aus Rentabilitätsgründen sein Bodennutzungssystem ändern und zur Verarbeitung des Getreides Maschinen herbeiziehen musste, welche die bisher den grössten Teil des Winters in Anspruch nehmenden Drescharbeiten innert kürzester Frist erledigten. Diese Umstellung hatte zur Folge, dass sich der Arbeitsbedarf in den Erntezeiten immer mehr erhöhte,

[1]) Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz 1942, Heft 1, S. 61.

dass die Möglichkeit zur Selbstverarbeitung der Produkte im Winter immer kleiner und damit der Bedarf an nichtständigen Arbeitskräften immer grösser wurde.

Erst die Einführung der Erntemaschinen, der Erntemotoren und die durch den Mehranbau bedingten Aenderungen im Bodennutzungssystem sowie die Verbesserung der Arbeitsmethoden, konnten dieser Entwicklung gewisse Schranken setzen und die Arbeitskurve wieder etwas ausgleichen.

In welchem Masse die landwirtschaftlichen Erntemaschinen und Motoren zum Ausgleich der Arbeitskurven beitragen, geht aus folgendem Beispiel hervor: Wir haben einen Motormäherbestand von rund 12 500 Stück. Bei einem Mittel von jährlich 50 Arbeitsstunden je Motor, ergibt sich ein Total von 625 000 Betriebsstunden je Jahr. Da im Durchschnitt der Motormäher je Stunde leistet, was ein Mäher in einem Tag zu leisten vermag, vollbringen somit 12 500 Mann mit ebensoviel Motormähern in 4 Tagen, was 125 000 Mähder in 5 Tagen leisten würden[1]).

Inwiefern die verschiedenen Bodennutzungssysteme die Schwankungen im Arbeitsanfall beeinflussen, zeigt die nachstehende Tabelle:

Monatlicher Aufwand an Arbeitsstunden in Prozenten des Gesamtaufwandes in schweizerischen Bauernbetrieben[2]).

	Graswirtschaft mit Ackerbau %	Kleegraswirtschaften %	Verbesserte Dreifelderwirtschaften %	Reine Graswirtschaften %
Januar	7,03	7,42	6,22	6,12
Februar	6,44	7,01	5,85	5,81
März	6,76	6,39	6,76	7,01
April	7,91	6,86	8,43	7,87
Mai	8,31	7,75	8,57	7,86
Juni	10,99	10,68	11,43	12,36
Juli	9,49	9,14	9,07	9,54
August	9,97	11,20	10,68	9,67
September	9,14	10,00	9,25	9,39
Oktober	9,17	9,01	9,80	10,20
November	7,50	9,27	7,47	7,53
Dezember	7,29	7,27	6,47	6,64
Differenz zwischen Max./Min.	4,55	4,81	5,58	6,55

[1]) Vgl. dazu Höhener, Wo stehen wir in der Motorisierung der Landwirtschaft, „Auto" 1941, Nr. 21/22, S. 24.

[2]) Howald, Untersuchungen über die Verwendung und Verteilung der Arbeitszeit in schweizerischen Bauernbetrieben, Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz 1933, Heft 10, S. 1186.

Die Kurve des Arbeitsaufwandes ist bei den einseitigen Graswirtschaften und den Graswirtschaften mit wenig Ackerbau viel weniger ausgeglichen als bei den Ackerbaubetrieben.

Aus diesen beiden hier skizzierten Beispielen geht einwandfrei hervor, dass in der Landwirtschaft der Gesamtarbeitsbedarf um so weniger schwankt, je mehr Erntemotoren und je weniger reine Graswirtschaftsbetriebe vorhanden sind.

Da wir über die Veränderung dieser beiden Faktoren und auch über die Zunahme der in Arbeitstechnik und Arbeitsorganisation geschulten Betriebsleiter einigermassen orientiert sind, können wir ungefähr abschätzen, in welchem Masse seit der Jahrhundertwende mittelst dieser Faktoren die Arbeitskurven ausgeglichen werden konnten.

Die Zahl der Erntemotoren (Traktoren und Motormäher) ist bei ungefähr gleichbleibendem Zugpferdebestand[1]) in der Zeit von 1905 bis 1935 um rund 4000 und von 1935 bis 1942 um weitere 22 000 gestiegen. Die Zahl der Betriebe, die Erntemaschinen verwenden, dürfte seit der Jahrhundertwende um rund 100 000 zugenommen haben. Die Anbaufläche ist von 150 000 ha 1914 auf 185 000 ha 1934 und auf 310 000 ha 1942 gestiegen, was bewirkt, dass zum Teil aus Graswirtschaften Grasackerwirtschaften, aus Dreifelderwirtschaften Körnerwirtschaften, und aus Graswirtschaften mit Ackerbau Kleegraswirtschaften wurden. Endlich bleibt noch zu erwähnen, dass seit der Jahrhundertwende die Zahl der landwirtschaftlich geschulten und mit rationeller Arbeitstechnik und Arbeitsorganisation vertrauten Betriebsleiter, vor allem durch die Eröffnung von 21 neuen Winterschulen, welche eine Steigerung der jährlichen Schülerzahl von durchschnittlich 400 auf über 2000 ermöglichte, bedeutend zugenommen hat.

Aus diesen Veränderungen der hauptsächlich zur Bekämpfung der Arbeitsspitzen dienenden Faktoren können wir schliessen, dass die Arbeitskurven seit der Jahrhundertwende bedeutend ausgeglichen wurden, und dass der Bedarf an nichtständigen Arbeitskräften im Verhältnis zum übrigen Arbeitskräftebedarf kleiner geworden ist.

---

[1]) Der Zugpferdebestand betrug nach Angaben von E. Rauch, Motoren als Arbeitsfaktor, „Auto" 1941, Nr. 21/22, S. 14: Im Jahre 1910 = 104 000, 1931 = 121 000 und 1941 = 106 000.

Abschliessend und zusammenfassend können wir nun auf folgende Gesamtänderungen im Bedarfe an landwirtschaftlichen Arbeitskräften schliessen:

Der Gesamtbedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften hat, mit Ausnahme der ersten Weltkriegszeit, von 1900 bis 1939 ständig abgenommen. Dabei hat sich der Bedarf an familieneigenen ständigen leicht und derjenige an nichtständigen familieneigenen und familienfremden Arbeitskräften relativ stark vermindert, während gleichzeitig der Bedarf an ständigem Fremdpersonal gestiegen ist.

Seit Beginn des zweiten Weltkrieges erhöht sich mit jeder neuen Mehranbauetappe der Bedarf an jeder einzelnen landwirtschaftlichen Arbeitskräftegruppe in geringerem oder stärkerem Masse. Besonders gestiegen ist infolge der Zunahme der Motoren und des Ackerbaues der Bedarf an ständigem und qualifiziertem Personal.

III. Die Nachfrage und das Angebot an landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Der Ausgleich von Angebot und Nachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitskräften kann sich unter verschiedenen Formen vollziehen.

Früher fanden sich die landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hauptsächlich indem sie persönlich „Umschau" hielten. Der arbeitsuchende Knecht zog von Dorf zu Dorf und fragte nach Arbeit; umgekehrt hielt der Bauer, der einen Arbeiter einstellen wollte, auf verschiedenen Höfen Nachfrage nach einem solchen, oder es trafen sich beide, wie dies heute in einzelnen Gegenden noch üblich ist, auf dem Knechtemarkt.

Mit der Verbreitung der Zeitungen und der Einrichtung öffentlicher Arbeitsnachweisstellen begannen sich Angebot und Nachfrage immer mehr durch das Dazwischentreten dieser beiden Vermittlungsstellen auszugleichen. Heute sind, nachdem die Bedeutung der persönlichen Umschau zurückgegangen ist und die gewerbliche Stellenvermittlung in der Landwirtschaft nie eine solche erlangen konnte, die Zeitungsunternehmungen und die öffentlichen Arbeits-

ämter die beiden wichtigsten Vermittler landwirtschaftlicher Arbeitskräfte.

Im Gegensatz zu den Zeitungsunternehmungen, die bereits um die Jahrhundertwende den grössten Teil der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte vermittelten, hat jedoch der öffentliche Arbeitsnachweis für die Landwirtschaft erst in der Zwischenkriegszeit erhöhte Bedeutung erlangt. Dies ist hier für uns besonders wichtig, denn zahlenmässig ist die Nachfrage und das Angebot an Landarbeitern nur soweit erfassbar, als die offenen Stellen und die Stellensuchenden den öffentlichen Arbeitsämtern angemeldet werden.

Im Jahre 1939 bedienten sich rund 26 000 Bauern und Landarbeiter der öffentlichen Vermittlungstätigkeit. Wir können deshalb für die letzten Jahre die Zahlen über offene Stellen und die Stellensuchenden der Berufsgruppe Landwirtschaft mit gewisser Berechtigung als Barometer für die Veränderung des Gesamtangebotes und der Gesamtnachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitskräften betrachten.

Stellengesuche und offene Stellen der Berufsgruppe Landwirtschaft (Rest des Vorjahres plus Neuzugang im Laufe des Jahres[1]).

Jahre	Stellensuchende	Offene Stellen	Differenz*
1931	7 017	8 938	+ 1 921
1932	9 542	11 215	+ 2 398
1933	10 982	12 241	+ 1 259
1934	12 184	13 177	+ 993
1935	11 803	11 281	— 522
1936	11 715	9 683	— 2 032
1937	10 826	10 566	— 260
1938	10 002	10 001	— 1
1939	11 711	14 584	+ 2 873
1940	7 233	13 818	+ 6 585
1941	10 949	14 806	+ 3 857

* + = Ueberschuss der offenen Stellen
— = Ueberschuss der Stellengesuche

In den Jahren 1930—1932 hat die Nachfrage das Angebot an Landarbeitern überwogen, im Zeitraume von 1933—1938 dagegen ist ein Teil des Angebotes unberücksichtigt geblieben.

[1]) Die Zahlen wurden uns vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur Verfügung gestellt.

Seit Kriegsausbruch ist, infolge des Mehranbaues und der Aktivdienstleistungen, die Nachfrage so stark gestiegen, dass trotz der Vermehrung des Angebotes diese nicht mehr befriedigt werden konnte.

Bei Betrachtung dieser Zahlen ist ferner zu beachten, dass in den letzten Jahren das Verhältnis von Gesamtangebot und Gesamtnachfrage, ausser durch die bereits erwähnten Aenderungen im Arbeitsbedarf und die Einberufungen zum Militärdienst, noch dadurch künstlich beeinflusst wurde, dass die Zahl der aus dem Auslande eingereisten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte zurückgeschraubt und einheimische Arbeitskräfte und Kriegsinternierte in der Landwirtschaft zusätzlich eingesetzt wurden.

Seit dem Jahre 1931 ist die Zahl der erteilten Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen an ausländische landwirtschaftliche Arbeitskräfte, wie dies die folgenden Zahlen zeigen, immer mehr zurückgegangen.

Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen an ausländische Arbeitskräfte der Berufsgruppe Landwirtschaft und Gärtnerei[1]).

Jahre	Zustimmungen zu längerem Aufenthalt (Entlassungen aus der eidg. Fremdenkontrolle)	Aufenthaltsbewilligungen an Saisonarbeiter und Dienstmädchen	Bewilligungen zur Einreise im kleinen Grenzverkehr	Total
1930	728	9 442	393	10 563
1931	1 243	10 896	743	12 882
1932	634	9 862	359	10 855
1933	138	7 549	315	8 002
1934	82	7 563	363	8 002
1935	78	6 961	268	7 307
1936	59	4 901	129	5 089
1937	103	5 517	103	5 723
1938	120	5 084	92	5 296
1939	72	4 715	144	4 931
1940	46	3 802	138	3 986
1941	23	1 148	119	1 290
Nur Berufsgruppe Landwirtschaft				
1940	32	3 796	136	3 964
1941	17	1 147	116	1 280

[1]) Die Zahlen wurden uns vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur Verfügung gestellt.

Die Zahl der Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen der Berufsgruppe Landwirtschaft und Gärtnerei ist seit 1930 um rund 88 % gesunken. Die stärkste Abnahme verzeichnen die Aufenthaltsbewilligungen, die bis zu einer Dauer von 5 Jahren an männliche Arbeiter abgegeben werden. Dabei muss noch beachtet werden, dass vor allem in den letzten zwei Jahren die Zahl der wirklich eingereisten ausländischen Arbeiter bedeutend kleiner war, als die hier angeführten Zahlen über die Erteilung der Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Bewilligung zur Einreise jeweils bereits im Frühling erteilt wurde, und dass im Frühsommer 1940 durch den Eintritt Italiens in den Krieg und zu derselben Zeit des nächsten Jahres infolge des Balkan- sowie des Ostfeldzuges einem Teil der ausländischen Arbeiter, die bereits im Besitze der schweizerischen Einreisebewilligung waren, von ihrem Heimatstaate die Ausreisebewilligung entzogen wurde.

Die nachstehende Tabelle wird uns darüber orientieren, welcher Berufsart die ausländischen Arbeitskräfte angehörten, die 1939 eine Einreise- und Aufenthaltsbewilligung ausgestellt erhielten.

Zahl der Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen an Ausländer in ausgewählten Berufen im Jahre 1939[1]).

Landwirtschaft und Gärtnerei.

	Zustimmungen zu längerem Aufenthalt*)	Saisonarbeiter und Dienstmädchen	Einreisen im kleinen Grenzverkehr	Total
Heuer und Ernter . .	—	2 022	2	2 024
Alphirten und Sennen .	—	417	—	417
Landarbeiter	2	302	40	344
Melkerknechte	—	89	1	90
Ackerknechte	8	153	9	170
Rebbergarbeiter . . .	—	46	7	53
Gärtner	3	6	8	17
Männer total	13	3 035	67	3 115
Rebbergarbeiterinnen .	—	671	11	682
Gutsmägde	3	838	37	878
Heuerinnen	—	132	—	132
Frauen total	3	1 641	48	1 692

*) Ohne Berücksichtigung der Selbständigen.

[1]) Die „Volkswirtschaft" 1940, Nr. 3, S. 187.

Weitaus am meisten Einreisebewilligungen wurden im Jahre 1939 und auch in den vorhergehenden Jahren an Heuer, Erntearbeiter und an Gutsmägde erteilt. Die Zahl der zu längerem Aufenthalte eingereisten landwirtschaftlichen Arbeiter war infolge des Landarbeitermangels, unter dem die uns umgebenden Länder leiden, immer nur unbedeutend.

Erhöht wurde das Angebot an landwirtschaftlichen Arbeitskräften bereits vor dem Kriege durch die Vermittlung von inländischen Arbeitslosen[1]) und hauptsächlich seit 1940 durch den Einsatz von zusätzlichen einheimischen Arbeitskräften und Kriegsinternierten.

Ueber den Umfang des Arbeitseinsatzes in den Jahren 1941 und 1942 gibt die untenstehende Tabelle Auskunft.

Der Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft[2]).

Monate	Kraft, Arbeitsdienstpflicht, Aufgebotene*	Uebrige zusätzliche Arbeitskräfte §	Schüler und Studenten	Total	Davon Frauen
			im Jahre 1941		
März/April .	1 463	222	392	2 077	247
Mai	518	316	304	1 138	192
Juni	2 368	1 013	3 571	6 952	1 535
Juli	1 514	758	2 058	4 330	780
August . . .	984	605	1 418	3 007	781
September . .	641	276	78	995	149
Oktober . . .	635	768	587	1 990	467
November . .	397	138	2	537	12
Dezember . .	200	38	2	240	22
			im Jahre 1942		
Januar . . .	164	32	14	210	7
Februar . . .	229	36	—	265	14
März	753	329	137	1 219	126
April	1 940	534	420	2 894	348
Mai	3 249	723	251	4 223	573
Juni	5 209*)	2 251*)	2 549	11 259	2 128
Juli	5 076*)	1 926*)	3 261	12 612	3 115

*) Nur solche über 20 Jahre. §) Ohne Schüler und Studenten.

[1]) Seit 1934 haben die öffentlichen Arbeitsämter zur Beschaffung einheimischer Arbeitskräfte Heueraktionen, Aktionen zur Placierung Arbeitsloser in der Kirschen- und Obsternte usw., organisiert. Vgl. E. Binswanger, Schweiz. Arbeitsmarktpolitik und Schweiz. Landwirtschaft, Schweiz. Landw. Monatshefte 1935, Heft 2.

[2]) „Die Volkswirtschaft" 1942, Nr. 2 ff.

Im Jahre 1941 wurden nach Angaben des bernischen kantonalen Arbeitsamtes in der ganzen Schweiz 6463 internierte ausländische Soldaten einzeln an Landwirte und Gewerbetreibende zugeteilt [1]).

Inwiefern Angebot und Nachfrage im Verlaufe des Jahres schwanken, geht aus den folgenden Zahlen hervor:

Stellensuchende und offene Stellen in der Landwirtschaft 1940 und 1941 [2]).

Monate	Stellensuchende*)		offene Stellen*)		Ueberschuss an offenen Stellen	
	1940	1941	1940	1941	1940	1941
Januar. . .	753	504	1 199	1 018	446	514
Februar . .	553	654	1 548	1 876	995	1 222
März . . .	406	800	2 059	2 172	1 653	1 372
April . . .	491	848	1 958	1 638	1 467	790
Mai**) . .	506	860	5 176	2 021	4 670	1 161
Juni**) . .	1 035	2 661	2 329	4 397	1 294	1 736
Juli**). . .	949	1 213	2 670	1 967	1 721	754
August. . .	754	881	1 631	1 526	877	645
September .	608	885	1 618	1 297	1 010	412
Oktober . .	703	954	1 513	1 270	810	316
November .	599	708	1 109	953	510	245
Dezember .	501	552	594	725	93	136

*) Rest des Vormonats plus im Laufe des Monats erfolgte Neuanmeldungen.
**) Inbegriffen Heuer und Erntearbeiter.

Wie bereits erwähnt, ist der landwirtschaftliche Arbeitsmarkt durch ein Ueberwiegen der Nachfrage gekennzeichnet. Dies kommt hier hauptsächlich darin zum Ausdruck, dass 1940 und 1941 selbst in arbeitsarmen Monaten die Nachfrage nach Landarbeitern nicht vollständig befriedigt werden konnte.

Allerdings ist dabei zu beachten, dass das Auseinanderklappen von Angebot und Nachfrage in den Wintermonaten zum Teil auf die in diese Zeit fallende Dienstleistung von Kavallerieeinheiten zurückzuführen ist.

Umgekehrt ist in den Erntemonaten der Ueberschuss der offenen Stellen in Wirklichkeit grösser, als es in diesen Zahlen zum Ausdruck gelangt; denn zu den Stellensuchenden werden, je nach der Arbeitsorganisation der einzelnen Arbeitsämter, oft auch die zusätzlich eingesetzten Arbeitskräfte gerechnet.

[1]) M. Luder, Arbeitseinsatz und Arbeitsdienstpflicht in der Landwirtschaft, erschienen in: Die Sicherung der Landesversorgung in der Kriegszeit von A. Kientsch, S. 64 ff.

[2]) Die Zahlen wurden uns vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur Verfügung gestellt.

II. KAPITEL

Skizze über die Lage der Landarbeiter in der Vergangenheit.

I. Die Entwicklung der gesellschaftlichen Stellung der Landarbeiter in der alten Eidgenossenschaft.

Als in den Dreissigerjahren des sechsten Jahrhunderts das heutige Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Ausnahme der südlichen Alpentäler, unter fränkische Herrschaft kam, wurde das Land von freien Bauern, Hörigen und Leibeigenen bebaut. Diese drei Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte waren damals durch eine gewaltige gesellschaftliche Kluft voneinander getrennt. Die freien Bauern, die den eigentlichen Kern der Bevölkerung bildeten, unterstanden der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen, leisteten Heeresdienst und waren in vollem Sinne staatlich berechtigt. Die Hörigen oder Liten galten als Halbfreie, denn sie bewirtschafteten fremdes Land, mit dem sie veräussert werden konnten; im übrigen waren sie jedoch ebenfalls persönlich frei. Die Leibeigenen oder Knechte dagegen waren Eigentum des Herrn und unterstanden vollständig dessen Verfügungs- und Strafgewalt.

Um die Jahrtausendwende zerfiel mit dem Ausgang der Karolinger die fränkische Grafschaftsverfassung. Die Könige und Gaugrafen verloren an Einfluss, und einzelne weltliche oder geistliche Herren und Vögte traten an ihre Stelle. Viele freie Bauern gerieten dadurch, dass sie aus wirtschaftlichen Gründen fremdes Land übernahmen, in Abhängigkeit. Andere wiederum begaben sich, um nicht Heeresdienst leisten zu müssen, freiwillig in die Dienstbarkeit eines Herrn.

Auf diese Weise war zu Beginn des zweiten Jahrtausends die freie Bauernschaft bis auf kleine Reste zusammengeschmolzen, und die Zahl der Vogtleute und Hintersassen, die der Gerichtsbarkeit eines Vogtes bezw. eines Grundherrn unterstanden, hatte sich bedeutend vermehrt. Andererseits wurde gleichzeitig unter dem Einfluss der Kirche die Lage der Leibeigenen ständig verbessert, so dass die gesellschaftlichen Gegensätze, die unter der fränkischen Herrschaft zwischen Bauer und Knecht bestanden hatten, zu Beginn des 12. Jahrhunderts bereits etwas ausgeglichen waren.

Als gegen Ende des 13. Jahrhunderts in unserem Gebiete die Abhängigkeit der ehemals freien Bauern immer grösser und drückender zu werden drohte, kam es zur Gründung der Eidgenossenschaft.

Durch die Vertreibung der Vögte und die anschliessenden Befreiungskämpfe ging vorerst die Gerichtsbarkeit vom Hause Habsburg an die Eidgenossen über. Anschliessend befreiten sich die Bauern der fünf Republiken Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell durch Loskauf auch von ihren Grundlasten, so dass bereits im 15. Jahrhundert dort ein „persönlich freier Mann als Eigentümer auf einem mit keinerlei grundherrlichen Lasten beschwerten Bauerngute“[1]) sass. In den übrigen Gebieten waren die Eidgenossen und die Städte an die Stelle der Vögte und Grundherrn getreten. Sie sprachen auf dem Lande Recht, erhoben die Steuern, verlangten Fronen, zogen die Grundzinse und Zehnten ein und waren Herren der Leibeigenen oder Knechte. Der soziale Gegensatz zwischen Stadt und Land war jedoch noch nicht bedeutend; der Landmann, den die Städter zu dieser Zeit „nicht als Knecht, sondern als Bruder achteten“[2]) konnte in die Stadt ziehen, dort um wenig Geld das Bürgerrecht erwerben und, da ursprünglich der Eintritt in die Zünfte gegen nur kleine Gebühren allen offen stand, sogar Handwerker werden.

Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts hat sich die Lage der Landleute wesentlich verändert.

Die Städte revidierten ihre Stadtrechte, erhöhten die Einkaufstaxen und schlossen vielerorts die Bauern von der Annahme öffentlicher Aemter, höherer Offizierstellen und vom Studium der Theologie aus. Die Zünfte erschwerten ihre Eintrittsbedingungen und die Regierungen verzichteten darauf, für wichtige Handlungen die Zustimmung der Bauernschaft einzuholen. „Der Städter war“ — um mit Dierauer zu sprechen — „jetzt erblicher Herr und Burger, der Landmann erblicher Untertan geworden“[3]).

Gleichzeitig wurde jedoch auch in den städtischen Orten die Lage der Leibeigenen oder Knechte verbessert. Unter dem Einfluss der Bündnisse mit den Bauernrepubliken setzten sich, vorerst in

[1]) J. Landmann, Die Agrarpolitik des Schweizerischen Industriestaates, S. 12.

[2]) H. Zwingli, Werke, Bd. 4, S. 355.

[3]) J. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 4, S. 10.

den ihnen benachbarten Gebieten und später auch in den weiter entfernten städtischen Orten, die Bestrebungen zur Aufhebung der Leibeigenschaft immer mehr durch.

In den Städten Luzern und Zug waren schon im 14. Jahrhundert weitgehende Konzessionen an einzelne Gemeinden gemacht worden.

In Bern hatten sich bereits vor den Burgunderkriegen ganze Herrschaften losgekauft, und im Jahre 1490 wurde „sämtlichen Gotteshäusern des bernischen Gebietes angekündigt, dass die Regierung sich auf das Thätigste für die Befreiung ihrer Leibeigenen auf dem Wege des Loskaufes verwenden würde“[1]). Zur Reformationszeit sind denn auch fast alle Bewohner des deutschen Bernbietes frei gewesen[2]).

In Zürich wurde die Leibeigenschaft am 18. Mai 1525 unter dem Druck des Bauernkrieges mit folgender Erklärung beseitigt: „Der Leibeigenschaft halb haben unsere Herren das höchst angesehen, dass wir alle Kinder Gottes sind und brüderlich gegeneinander leben sollen; darum ist geratschlagt, dass wir unsere leibeigenen Leute solcher Eigenschaft freisagen und ihnen die Fälle, Gelässe und Ungenossame, so von Leibeigenschaft herrühren, erlassen wollen, in Hoffnung, unsere biderben Leute werden solches gegen Gott und uns in Treuen auf andere Wege ersetzen. So wir aber niemand gern das Seine hingeben, wollen wir mit andern Herren, so eigene Leute in unseren Gebieten haben, beförderlich reden, ob sie solches auch gleicher Form nachlassen“[3]).

In Freiburg bezeugte der Rat am 5. April des Jahres 1583, „dass alle unsere Unterthanen daselbst zu Wünnenwyl und andern orten unserer alten Landschaft aller lybeigenschaft fry sind“[4]).

In dem bernischen Untertanenland, der Waadt, verfügte der Rat zu Bern am 15. Mai 1591 die Aufhebung der „Mainmorte“. Als dort im Jahre 1678 immer noch Ansprüche auf Grund der Leibeigenschaft erhoben wurden, sah sich der bernische Rat am 27. Juni 1678 genötigt, „die vorgehendere Ordnung dahin zu er-

---

[1]) A. Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, Bd. II, S. 489.

[2]) Vgl. dazu J. Leuenberger, Studien über bernische Rechtsgeschichte, S. 190.

[3]) W. Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte, S. 411.
Vgl. dazu Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kt. Zürich, Bd. II, S. 348.

[4]) Zeitschrift für Schweizerrecht, Bd. XXII, 2/3. Heft, S. 72.

frischen, dass allen denjenigen die dergleichen Taillabilitérecht oder Leibeigenschaft aus eint oder andere unsere Unterthanen zu haben vermeynen, solches bey der Ungültigkeit oder der Verwürkung derselben innert Jahresfrist abkaufen lassen, oder da der eint oder andere Leibeigener sich deswegen mit ihnen nach Billigkeit nicht abfinden wollte, sie mit demselben allhero kommen und erwarten sollten, durch was Mittel derselbe darzu werde angehalten werden". Die Verordnung schloss mit den Worten: „Dann einmahlen Wir nit gemeynt sindt dergleichen unfreye Leuthe lenger in unseren Landen zu gestatten, und damit ein jeder, den es berührt, sich denergemäss zu verhalten wüsse, sollte dieses unser Gebot zu derselben Nachricht von Kantzel verkünden lassen"[1]).

Im solothurnischen Gebiet ist die Leibeigenschaft immer milde gewesen. Die Leibeigenen hatten es deshalb auch im Jahre 1525, als ihnen die Ablösung ermöglicht wurde und sie die Taxe zu hoch fanden, vorgezogen „in der wenig drückenden Leibeigenschaft zu verbleiben"[2]). Am 9. August 1785 beschlossen dann jedoch in Solothurn „Ihro Gnaden und Herrlichkeiten aus sonderbarer Grossmut und landesväterlicher Liebe gegen Höchstdero Unterthanen, damit durch einen so hässlichen, der Menschheit widrigen Namen unter selben hinfüro kein Unterschied gemacht werde, alle und jede in Ihro Gnaden Landen befindliche und mit Leibeigenschaft anoch behaftete Unterthanen von nun an ohne Entgelt derselben anmit zu entheben"[3]).

In den übrigen städtischen Orten wurde die Leibeigenschaft erst nach dem Ausbruch der französischen Revolution, aber noch vor dem Einbruch der Franzosen in die Schweiz, beseitigt.

So erfolgte die Befreiung in Basel im Jahre 1790, in Schaffhausen am 1. Januar 1798, und in St. Gallen strich der Fürstabt im Jahre 1795 das Wort Leibeigenschaft aus seinem Vokabular[4]).

Ueberall handelte es sich bei diesen Befreiungen jedoch nur um die Abschaffung der persönlichen Unfreiheit und der direkt damit

---

[1]) Schreiben des Rates zu Bern, deutscher Text im Kantonalarchiv in Lausanne, angeführt bei P. Darmstädter, Die Befreiung der Leibeigenen, S. 232.

[2]) Ratsmanuel 1525, angeführt bei P. Darmstädter, a.a.O. S. 72.

[3]) Ratsmanual 1785, S. 436, angeführt bei P. Darmstädter, a. a. O., S. 72.

[4]) Vgl. dazu H. Schenkel, Die Bemühungen der helvetischen Regierung um die Ablösung der Grundlasten, S. 12.

verbundenen Abgaben wie z.B. den Leibzins und den „Todfall“[1]); die Grundlasten dagegen, die auf dem Bauernstande lasteten und für die Städte eine wichtige Einnahmequelle[2]) darstellten, blieben bestehen.

Die Politik der städtischen Orte, die darin bestand, die unterste Klasse der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte zu heben und zugleich den gesamten Bauernstand immer stärker zu belasten, bewirkte, dass im Verlaufe des 17. und 18. Jahrhunderts erstens die gesellschaftlichen Gegensätze zwischen Stadt und Land immer grösser wurden, und dass zweitens die soziale Kluft, die ursprünglich zwischen Bauer und Knecht bestanden hatte, nun fast vollständig überbrückt war.

II. Die ökonomische Lage der Landarbeiter zur Zeit der aristokratischen Herrschaft.

Einen Einblick in die ökonomische Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter im 16., 17. und 18. Jahrhundert geben uns die nachstehend angeführten Aufzeichnungen.

Das Haus Interlaken zahlte in den Jahren 1550/51 folgende Jahreslöhne[3]):

Reitknecht	= 22 £*)	Sommerknecht	= 12 £
Hausknecht	= 22 £	Küherknecht	= 5 £
Zugknecht	= 20 £	Köchin	= 6 £

*) 1 Pfund (£) = 20 Schilling (s) = 7½ Batzen (Bz) = 30 Kreuzer (Kr)

Neben diesem Barlohn erhielten diese Angestellten nicht nur Wohnung und Verpflegung, sondern auch Kleidungsstücke und Schuhwerk.

In der gleichen Zeit bezahlte man einem Handwerkmeister im kleinen Taglohn 5 s und einem Gesellen 4 s oder, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 75 £ bezw. 70 £ Jahreslohn.

Die Professoren an der Oberen-Schule zu Bern bezogen im Jahre 1548 160 £ in bar, 20 Mütt (3363 L) Dinkel, 5 Mütt (841 L)

[1]) „Bei dem Tode eines Hausvaters konnte der Herr sowohl das beste Kleid des Verstorbenen, als auch sein bestes Stück Vieh aus dem Stalle nehmen, was man das Recht des Todfalles nannte.“

A. Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, Bd. II, S. 542.

[2]) Im Jahre 1801 waren die Gebiete der Kantone Zürich, Bern und Léman mit Zehnten im Betrage von 1 010 074 und mit Staatsgrundzinsen im Betrage von 283 665 alten Schweizerfranken belastet gewesen.

H. Schenkel, Die Bemühungen der helvetischen Regierung um die Ablösung der Grundlasten, S. 21.

[3]) F. Bürki, Berns Wirtschaftslage im Dreissigjährigen Krieg, S. 177.

Hafer und 6 Saum (1003 L) Wein; und der Predigkant von Köniz erhielt im Jahre 1554 140 £ in bar und ca. 245 £ in Naturalien.

Für einen halben Batzen erhielt man damals 1 Pfund Butter oder 1 Pfund Rindfleisch; für das Pfund Käse wurden 1¾ Batzen und für das Mass Landwein ¾ Batzen bezahlt[1]).

Der Reitknecht des Hauses Interlaken hätte demnach im Jahre 1550 mit seinem Jahresbarlohn rund 165 kg Butter oder 85 kg Käse oder endlich 220 L Landwein kaufen können.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden ungefähr dieselben Löhne bezahlt; die Preise der Lebensmittel dagegen waren gestiegen, und die ökonomische Lage der Landarbeiter hatte sich wesentlich verschlechtert.

Während des Dreissigjährigen Krieges bezogen die Angestellten des Hauses Thorberg nachstehende Jahreslöhne[2]):

Reiter	= 26 £ 5 Bz	Stallknecht	= 16 £
Karrer	= 24 £	Sennenbub	= 8 £
Karrerknecht	= 18 £	Köchin	= 10—12 £
Ochsenkarrer	= 20 £	Hühnermagd	= 8 £

Dazu kommt wiederum die Versorgung der Angestellten mit Kleidern und Schuhen, über die keine Angaben vorhanden sind.

Der Schmied und der Müller erhielten im gleichen Hause je Wochentag einen Batzen oder, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 40 £ Jahreslohn. Zimmerleute dagegen und Maurer bekamen im kleinen Taglohn 3 Batzen oder 120 £ Jahreslohn[3]).

Die Preise für Lebensmittel betrugen im Jahre 1622 in Bern nach einer „offiziellen Schatzung“[4]):

1 Pfund	(489,5 g)	alter Saanenkäse	3 Bz
1 Pfund	(489,5 g)	fetter Emmentalerkäse	2 Bz
1 Pfund	(489,5 g)	halbfetter Emmentalerkäse	1 Bz 3 Kr
1 Pfund	(489,5 g)	Anken	2 Bz
1 Mäss	(14,01 L)	Weizen	20 Bz
1 Mäss	(14,01 L)	Roggen	15 Bz
1 Maass	(1,67 L)	Neuenburger- od. Twanner-Wein .	4 Bz
1 Maass	(1,67 L)	Bielerseewein	3 Bz 3 Kr

[1]) F. Bürki, a. a. O., S. 155 ff. und 177 ff.

[2]) F. Bürki, Berns Wirtschaftslage im Dreissigjährigen Krieg, S. 180.

[3]) F. Bürki, a. a. O., S. 180 ff.

[4]) Amtliche Schatzung der Lebensmittel zur Verhütung von Wucher vom 3. Dezember 1622.
(A. Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, Bd. 4, S. 4 66/67.)

Der Landarbeiter konnte also während des Dreissigjährigen Krieges mit seinem Jahreslohne ungefähr 40 kg Emmentalerkäse oder 40 kg Butter oder rund 70 L Neuenburgerwein kaufen.

Im 18. Jahrhundert war die ökonomische Lage der Landarbeiter wiederum besser.

Am 26. März 1735 wurde im bernischen Avis-Blättlein folgende Offerte gemacht[1]): „Auf eine nicht weit von der Stadt gelegene Vogtey wird ein lediger Hausknecht begehrt, der sich wohl auf das Wässern, Matt- und Ackerland verstehe, und im übrigen von treu und braven ehrlichen Leuten her seye, man verspricht neben dem Tisch 25 Thaler (1 Thaler = 4 £) Lohn jährlich."

Im Jahre 1760 gibt der Stadtschreiber Pagan von Nidau folgende Zahlen für die Besoldung der Feldarbeit an[2]):

Dem Pfluge nach zu hacken einer Mannesperson jeden Tag:	
für Speis und Lohn	4—5 Bz
wenn er aber gespeiset wird	1½—2 Bz
Einem Taglöhner in der Heuernte jeden Tag:	
für Speis und Lohn	3—4 Bz
wenn er aber gespeiset wird	1½—2 Bz

Lebensmittel und Wohnungen wurden im bernischen Avis-Blättlein im Jahre 1735 zu folgenden Preisen angeboten[3]):

Anken	das Pfund (489,5 g)	2 Bz 1 Kr
Saanenkäse	das Pfund (489,5 g)	2 Bz 1 Kr
Roggen	das Mäss (14,01 L)	8 Bz
Haber	das Mäss (14,01 L)	3 Bz 2 Kr
Kalbfleisch	das Pfund (489,5 g)	1 Bz
Extra guter Lacôte-Wein	das Maass (1,67 L)	5 Bz
Bielerseewein	das Maass (1,67 L)	3 Bz
Kirsch	das Maass (1,67 L)	14 Bz
Zucker	das Pfund (489,5 g)	5 Bz
Tabak	das Pfund (489,5 g)	16 Bz
Wohnungen mit:		
1 Küche, 1 Stube, 1 Kammer am Schantzgraben		15 Cronen*)
1 Küche, 2 Stuben, 2 Kammern an der Neuengasse		25 Cronen
1 Küche, 2 Stuben, 3 Kammern an der Marktgasse		60 Cronen

*) 1 Crone = 25 Batzen = 100 Kreuzer.

[1]) Bernisches Avis-Blättlein vom 26. März 1735.

[2]) Pagan, Versuch einer ökonomischen Beschreibung der Grafschaft und Landvogtey Nidau im Canton Bern, in den Sammlungen von landwirtschaftlichen Dingen der schweitzerischen Gesellschaft in Bern, Zürich 1761.

[3]) Bernisches Avis-Blättlein vom 1. Januar, 5. Februar, 16. April, 28. Mai, 23. Juli und 17. November 1735.

Ein Landarbeiter konnte demnach in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit seinem Jahreslohn rund 165 kg Butter oder 370 kg Kalbfleisch oder 418 L Bielerseewein oder 75 kg Zucker kaufen.

Da es unseres Erachtens nicht möglich ist, die Kaufkraft des Batzens aus jenen Zeiten allgemein in heutigen Schweizerfranken auszudrücken, haben wir nachstehend die Mengen miteinander verglichen, die ein Landarbeiter mit seinem Barlohn in jener Zeit hätte kaufen können und mit dem heute üblichen Lohn ohne Rationierung kaufen könnte.

Ein Landarbeiter hätte mit seinem Barlohn kaufen können[1]):

	1550	1622	1735	1943 (Frühling)
Butter	150 kg	40 kg	165 kg	92 kg
Käse	85 kg	40 kg	165 kg	175 kg
Kalbfleisch	150 kg	.	370 kg	114 kg
Bielerseewein . . .	334 L	70 L	418 L	230 L
Kirsch	.	.	90 L	39 L
Zucker	.	.	75 kg	534 kg
Tabak	.	.	24 kg	50 kg

Betrachten wir die Reallöhne der Landarbeiter je im vierten Kriegsjahr des Dreissigjährigen und des gegenwärtigen Krieges, so können wir feststellen, dass heute die Kaufkraft des Barlohnes bezogen auf Butter rund 230 %, bezogen auf Käse 440 % und auf Wein rund 330 % höher stehen als im Jahre 1622.

Stellen wir dagegen der heutigen Kaufkrauft der Barlöhne diejenige des 16. und 18. Jahrhunderts gegenüber, so gelangen wir, je nachdem wir die eine oder andere Ware diesem Vergleich zugrunde legen, zu verschiedenen Ergebnissen: Bezogen auf den Tabak und den Zucker stehen heute die Löhne 2 bezw. 7 mal höher. Gemessen an andern Lebensmitteln dagegen, wie Butter, Fleisch, Wein und Kirsch, liegt die Kaufkraft des landwirtschaftlichen Barlohnes gegenwärtig um durchschnittlich 30% tiefer als im Jahre 1550 und rund 50% niedriger als in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

[1]) Wir haben dieser Berechnung folgende Jahreslöhne zugrunde gelegt: Für 1550 = 20 £, für 1622 = 22 £, für 1735 = 25 Thaler. Für das Jahr 1942 haben wir, da heute der Landarbeiter im Gegensatz zu damals mit seinem Jahresbarlohn von durchschnittlich Fr. 1000.— auch Schuhe und Kleider kaufen muss, mit einem „Barlohn" von Fr. 700.— gerechnet.

Wir sind uns bewusst, dass es sich, da wir nur einige wenige Waren und die veränderten Bedürfnisse überhaupt nicht berücksichtigen, um keinen vollständigen Vergleich handeln kann. Immerhin glauben wir daraus schliessen zu dürfen, dass die allgemeine ökonomische Lage der Landarbeiter in der Zeit zwischen der Reformation und der französischen Revolution, mit Ausnahme der Kriegszeiten, zum mindesten so gut, wenn nicht sogar besser war, als in den bisherigen Kriegs- und Zwischenkriegszeiten des 20. Jahrhunderts.

III. Die Verhältnisse im 19. Jahrhundert.

Als Ende des 18. Jahrhunderts mit dem Ausbruch der französischen Revolution vorerst deren Ideen und später auch deren Heere in das eidgenössische Hoheitsgebiet eindrangen, ist bei uns, wie wir im vorhergehenden Abschnitt erwähnten, die persönliche Unfreiheit bereits verschwunden gewesen.

Die Bauernbefreiung brachte deshalb dem Schweizerbauern in bezug auf die persönliche Freiheit „nur" die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit. Im übrigen handelte es sich bei uns hauptsächlich um die sogenannte Befreiung des Bodens. Der Gemeinbesitz wurde teilweise aufgelöst und in Privateigentum überführt. Die Grundzinsen, die kleinen und grossen Zehnten wurden zum Teil vom Bauern losgekauft, zum Teil übernahm entweder der Staat die Abfindung der Berechtigten oder beseitigte Zehnten ohne Entschädigung. Auf diese Weise wurden im Verlaufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die bisher kaum ablösbaren Reallasten durch kündbare Hypotheken ersetzt. Der Bauer selbst musste, was wesentlich war, die Abfindung nicht in Form der Landabtretung leisten. Hauptsächlich aus diesem Grunde entstund bei uns durch die Bauernbefreiung, im Gegensatz zur Entwicklung in andern Ländern, wo der Bauer um sich zu befreien Land abtreten musste, kein eigentliches Landproletariat und damit auch keine neue, vom Bauernstande durch grosse soziale Gegensätze getrennte, Landarbeiterklasse.

Wirtschaftlich betrachtet brachten diese Umwälzungen in den ersten Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts eine allgemeine Ver-

schlechterung der ökonomischen Lage der Landbevölkerung. Die Ablösungssummen, die hohen Besetzungskosten und die teilweise Aufteilung des Gemeinbesitzes führten zur Verarmung vieler Bauern. Dazu kam, dass durch den Rückzug der Anwerbungen für fremde Kriegsdienste und besonders durch die Massenentlassungen der schweizerischen Garde- und Linienregimenter in Frankreich[1]) sich die Zahl der auf dem Lande herumvagabundierenden und der Landbevölkerung zur Last fallenden Elemente wesentlich erhöhte.

Doch bereits in den Vierzigerjahren traten bedeutende Aenderungen ein.

Die Regenerationsperiode brachte eine völlige Umgestaltung des politischen Lebens, der gemeindlichen Organisation und auch der landwirtschaftlichen Betriebe mit sich.

Der Bauer begann auf den Markt zu liefern, und die Produktionsrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe verschob sich zugunsten der tierischen Erzeugung. Die Ertragsfähigkeit des Bodens wurde vorerst durch verbesserte Dreifelderwirtschaft, später durch die Fruchtwechselwirtschaft und endlich mittelst der Anwendung chemischer Düngemittel immer mehr gesteigert. Gleichzeitig wurde die Produktion so stark dem Markte angepasst, dass letzten Endes aus dem sich selbst versorgenden Bauer ein rein erwerbsorientierter und krisenempfindlicher Spezialitätenleister wurde.

Parallel dieser Entwicklung vollzog sich der gewaltige Aufschwung von Gewerbe, Industrie, Handel und Verkehr. Dies hatte zur Folge, dass eine erhöhte Nachfrage nach Arbeitskräften einsetzte, und dass hauptsächlich die Löhne der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräfte stiegen. Dies wiederum bewirkte, dass sich ein Massenberufswechsel zugunsten der neugeschaffenen, gewerblichen und industriellen Arbeitsgelegenheit vollzog, und dass allmählich die aus dem Mittelalter stammenden Vagabundenheere aufgesogen wurden.

Im Jahre 1879 wurde in einem Vortrage über die Dienstbotenfrage diese Umwandlung mit folgenden Worten geschildert[2]):

---

[1]) J. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 5, S. 524.

[2]) B. Streit, Die Dienstbotenfrage, Vortrag, gehalten an der Hauptversammlung der Oekonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern im Herbst 1879 in Worb, Bernische Blätter für Landwirtschaft, 1879, Nr. 47 ff.

„Industrie und Handel dehnten sich nach allen Seiten aus, entfalteten neue Zweige, beschäftigten von Jahr zu Jahr mehr Arbeiter und, namentlich in den Fabriken, auch Arbeiterinnen. Grossartige Bauten von Strassen, Brücken und Kanälen, in der Folge von Eisenbahnen, neuen Stadtteilen usw. eröffneten dem Handwerker, wie dem gewöhnlichsten Bauernknechte ein neues verlockendes Arbeitsfeld. Die starke Nachfrage nach solchen Arbeitern steigerte die Löhne auf eine früher nie erreichte Höhe. Weil der Mensch gar oft nur den zunächst liegenden, scheinbaren Vorteil berechnet, ob dem Storch auf dem Dach den Spatz in der Hand vergisst, so übte der „grosse Taglohn" eine grosse Gewalt. War er ja doch begleitet von einer bestimmt begrenzten Arbeitszeit und grösserer Freiheit.

Wie stolz blickte bald der Uhrmacher, der Fabrik- und Eisenbahnarbeiter am Sonntag im schönen Kleide auf seinen Freund Landarbeiter in der Halbleinkutte!"

Die völlige Umgestaltung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und speziell die Umwandlung der sich selbst versorgenden Bauernhöfe in erwerbs- und marktorientierte Bauernbetriebe hatte auch die ökonomische und gesellschaftliche Lage des Landarbeiters verändert.

Im abgeschlossenen und nach dem Selbstversorgungsprinzip arbeitenden Bauernhofe hatte zwischen Bauer und Knecht ein eng patriarchalisches Verhältnis geherrscht. Der Barlohn des Landarbeiters war gering, dafür bezog er als Naturalien nicht bloss Kost und Wohnung, sondern meist noch Bekleidungsstücke und Schuhe. War er verheiratet, so konnte er in den Nebengebäuden des Hofes (Ofenhaus, Küherhaus, Stöcklein) leicht eine Wohnung finden, und Pflanzland stand ihm „soweit der Dünger reichte" zur Verfügung. Da sich ferner die Drescharbeiten bis gegen Neujahr hinzogen, kannte man auch die Entlassungen im Winter kaum[1]).

In den Vierzigerjahren des letzten Jahrhunderts haben sich dann jene oben geschilderten Aenderungen vollzogen.

Die Landwirtschaft musste sich in vielen Fällen nur mit minderwertigen, aus jenen Vagabundenheeren stammenden Arbeitskräften begnügen; denn die guten Knechte wechselten grösstenteils ihren Beruf. Diese Arbeiter betrachtete jedoch der Bauer, der sich

[1]) Vgl. dazu, Unsere Landarbeiter als Bedienstete, von einem gewesenen Armeninspektor, Bernische Blätter für Landwirtschaft 1879, S. 113 ff.

in diesen Zeiten, um mit Marbach[1]) zu sprechen, als Bürger im Sinne nur gradueller Unterschiedlichkeit zum Kapitalbesitzer fühlte, nicht mehr als seinesgleichen. Aeusserlich kam dies dadurch zum Ausdruck, dass „es in vielen Bauernhäusern", wie im Jahre 1873 in einem Vortrag erwähnt wurde, „Mode geworden war, zwei Tische, einen für die Familie und einen für das Gesinde zu halten, um so den Standesunterschied auch bei den Mahlzeiten hervortreten zu lassen"[2]).

Ferner wurde in den marktverbundenen und krisenempfindlichen Bauernbetrieben die Abgabe der Naturalien, weil der zum Spezialitätenleister gewordene Bauer diese zum Teil selbst auf dem Markte kaufen musste, auf Verpflegung, Unterkunft und Besorgung der Wäsche beschränkt und dafür der Barlohn erhöht. Auch erhielt der Landarbeiter nur mit Mühe eine Wohnung; denn die Nebengebäude dienten nun der vermehrten Viehhaltung. Selbst die Abgabe von Pflanzland stiess, da der Bauer möglichst viel Land für die Graswirtschaft benötigte, auf Schwierigkeiten. Viele bereits verheiratete Knechte wurden, weil der Bauer entweder ihr Land und ihre Wohnung benötigte oder ihre Arbeitskraft im Winter nicht mehr brauchte, entlassen und, wie ein bernischer Armeninspektor im Jahre 1879 berichtete[3]), mit ihren Familien der Armenbehörde und der Gemeinde überwiesen. Der Landarbeiterberuf ist damit in wenigen Jahrzehnten zu einem eigentlichen Uebergangsberuf geworden, den der Knecht nur solange ausüben kann, als er sich nicht verheiraten will.

Im allgemeinen hatten all diese Veränderungen zur Folge, dass, trotzdem bei uns die Bauernbefreiung kein eigentliches „landloses Landproletariat" geschaffen hatte, dennoch neue soziale Gegensätze zwischen Bauer und Knecht entstanden sind. Spyri, ein Zürcher-Rechtskonsulent, bezeichnete es im Jahre 1864, „als eine merkwürdige Erscheinung, dass diese Tendenz des Zeitgeistes, welche darauf ausging, den Gegensatz von Herr und Knecht, wie andere Ungleichheiten zu nivellieren, beide einander gar nicht

[1]) F. Marbach, Theorie des Mittelstandes, S. 180.

[2]) R. Schorrer, Die ländliche Dienstbotenfrage, Vortrag, gehalten an der Versammlung der Oekonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Amtes Burgdorf am 7. Dezember 1873 in Krauchthal, Bernische Blätter für Landwirtschaft 1877, S. 9 ff.

[3]) Vgl. dazu Unsere Landarbeiter als Bedienstete, von einem gewesenen Armeninspektor, Bernische Blätter für Landwirtschaft 1879, S. 113 ff.

näher gebracht, sondern umgekehrt, weiter als je entfremdet hat"[1]). „Herren und Knechte stehen sich heute", führte drei Jahre später auch der Pfarrherr von Herzogenbuchsee in einem Vortrage aus, „viel mehr als früher als zwei verschiedene Klassen gegenüber, von denen jede ihre eigenen Wege geht, ihre eigenen Interessen verfolgt und ihre besondere Gesellschaft aufsucht"[2]).

Einen Einblick in die ökonomische Lage der Landarbeiter in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vermittelt uns das Dienstbotenbuch aus dem obern Wydenhof bei Kirchberg.

Wir finden darin über die Löhne, die vor ungefähr hundert Jahren ausbezahlt wurden, folgende Angaben:[3])

Im Jahre 1836 wurde ein Knecht eingestellt um Fr. 112.50 Jahreslohn in Geld und vier Hemden, ein anderer um 60 Fr., ein Paar Zwilchhosen, zwei Hemden und ein Paar Schuhe. Eine Magd trat in den Dienst um Fr. 27.50, drei Fürtücher, drei Hemden und ein Paar Schuhe, eine andere um Fr. 47.50. In der Regel bewegte sich der Lohn für einen Knecht zwischen 70 bis 90 Fr. alter Währung, für eine Magd zwischen 30 bis 50 Fr. nebst Zubehörden.

Die Eintragungen geben uns auch Aufschluss darüber, was ein Knecht mit seinem Barlohn kaufte und wieviel er dafür auslegen musste:

Im Jahre 1838 verkaufte der Bauer einer Magd zehn Pfund Butter für Fr. 4.25 und einem Knecht ein Pfund Tabak für 40 Rp. Im folgenden Jahre erhielt ein Knecht ein Paar Schuhe für Fr. 3.80, ein Paar Holzschuhe für 80 Rp., zwei Hemden für 5 Fr., Hosen und Weste aus Zwilch und eine komplette Halbleinkleidung zusammen für Fr. 18.10.

Im Jahre 1843 bezog ein Knecht Tuch für Hosen und Weste für 3 Fr., ein Paar Zwilchhosen, eine Zwilchkutte und eine Halbleinweste für Fr. 5.50, zwei Paar Schuhe zusammen für 6 Fr. und einen Hut für 65 Rp.

---

[1]) J. Spyri, Das Verhältnis zwischen Herrschaften und Dienstboten, Referat, gehalten an der Versammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich am 31. August 1864, S. 20.

[2]) A. Rüttimeyer, Die Dienstbotenfrage, Referat, gehalten an der Jahresversammlung der Oekonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern vom 14. November 1867 in Herzogenbuchsee.

[3]) Die nachstehenden Angaben sind einem Artikel über das genannte Dienstbotenbuch, der im „Geschäftsblatt", Thun 1920, Nr. 120/121, erschienen ist, entnommen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Barlöhne während des letzten Jahrhunderts:

Wochenbarlöhne landwirtschaftlicher Arbeiter im 19. Jahrhundert[1])
(in Fr.)

	um 1840	um 1860	um 1870	1885—87	1890—99	(1942)
Knechte .	1.70	4.50	5.50	5.00	7.05	(19.00)
Melker . .	—	8.00	9.50	9.20	8.65	(26.00)
Karrer . .	—	6.00	6.50	6.20	8.25	(25.00)

Die Barlöhne sind im Verlaufe des letzten Jahrhunderts um das Vier- bis Fünffache und in der Zeit von 1842—1942 sogar um mehr als das Zehnfache gestiegen. Damit ist jedoch noch nichts ausgesagt über die Veränderung der ökonomischen Lage des Landarbeiters. Um auf eine solche schliessen zu können, müssen wir in erster Linie folgende zwei Tatsachen berücksichtigen:

Erstens führte die Barlohnsteigerung nur zum Teil zu einer Steigerung des Gesamtlohnes, denn sie beruht bis zu einem gewissen Masse auf der Umwandlung von Bestandteilen des Naturallohnes in Geldlohn.

Zweitens sind die Preise der meisten Waren, die der Landarbeiter mit seinem Lohne zu kaufen pflegt, in ähnlichem Umfange gestiegen wie die Barlöhne. Ein Vergleich der Kaufkraft der Löhne von 1842 mit denjenigen von 1942 ergibt folgendes Bild: Ein Knecht hätte 1842 mit seinem Halbjahreslohn von Fr. 45.— (der Wert der Zubehörden ist hier bereits zum Barlohn gerechnet) 5 Hemden, 5 Paar Schuhe, Tuch für 2 Kleider, 50 l Wein und 20 Pfund Tabak kaufen können. Heute ist der Landarbeiter in der Lage, mit der Hälfte seines Jahreslohnes ungefähr dieselben Mengen dieser Waren zu kaufen. Mit andern Worten, das Austauschverhältnis zwischen

[1]) Quellen:

Für 1840, Das Dienstbotenbuch des obern Wydenhof bei Kirchberg und der Dienstbotenrodel der Mühle Bachthalen bei Sins im Kt. Aargau.

Für 1860, 1870, 1885—1887, Die Lohnstatistik über die in den Grossgutwirtschaften des Kt. Bern ausbezahlten Löhne, C. Mühlemann, Zur Statistik der Preise und Löhne im Kt. Bern, Zeitschrift f. schweiz. Statistik, 25. Jahrg., S. 556/557.

Für 1890—1899, Mitteilungen des schweiz. Bauernsekretariates Nr. 30, S. 65 ff.

dem Barlohn des Knechtes und der Waren, welche dieser hauptsächlich damit kauft, hat sich seit 1842 nur unwesentlich verändert.

Wir können somit feststellen: Trotzdem die Barlöhne der Landarbeiter seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts um ein Vielfaches gestiegen sind, ist ihre Kaufkraft ungefähr gleich geblieben. Die ökonomische Lage des Landarbeiters kann heute keinenfalls besser sein wie im Jahre 1842. Ziehen wir ferner in Betracht, dass beim Vergleich nur die Menge, nicht aber die Qualität der Waren berücksichtigt ist, und dass auch — ob scheinbar oder wirklich tut hier nichts zur Sache — die zum Leben unbedingt notwendigen Bedürfnisse der Landarbeiter gestiegen sind, so gelangen wir sogar zum Schlusse, dass die ökonomische Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter heute schlechter ist als vor hundert Jahren.

III. KAPITEL

Die Lage der Landarbeiter in der Gegenwart.

I. Die rechtliche Stellung der Landarbeiter.

Noch in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts sind die Rechtssätze, welche die rechtliche Stellung der Landarbeiter regelten, von Kanton zu Kanton und oft auch von Stadt zu Stadt verschieden gewesen. In einzelnen Kantonen[1]) und Städten[2]) war damals das landwirtschaftliche Dienstverhältnis durch Gesindeordnungen, in andern durch kantonale Obligationenrechte[3]) oder auch nur durch Gewohnheitsrecht[4]) geordnet. Mit der Einführung des schweizerischen Obligationenrechtes und des Zivilgesetzbuches wurden diese Spezialordnungen aufgehoben, und heute sind die Rechtsquellen des landwirtschaftlichen Arbeitsrechtes zum grössten Teil bundesrechtliche.

1. Der Arbeitsvertrag.

a) Der Einzelarbeitsvertrag.

Der Vertrag auf Arbeitsleistung, der das Arbeitsverhältnis zwischen Bauer und Landarbeiter ordnet, ist ein Dienstvertrag; denn der Landarbeiter verspricht dem Arbeitgeber gegen Bar- und Naturallohn seine Dienstleistung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Wir beschränken uns im Rahmen dieser Arbeit darauf, die obligationenrechtlichen Bestimmungen anzuführen, welche für das landwirtschaftliche Dienstverhältnis von besonderer Bedeutung sind.

Die Haftung für die Sorgfalt: Artikel 328 OR verlangt vom Dienstpflichtigen, dass er die Arbeit mit Sorgfalt ausführt, macht ihn für absichtlich oder fahrlässig entstandenen Schaden haftbar und bestimmt das Mass der Sorgfalt, für die er einzustehen hat.

---

[1]) Z. B. Kt. Thurgaus, Dienstbotenordnung vom 23. Mai 1875. Kt. Obwalden: Gesetz in bezug auf Dienstboten (altes Landesgesetz ohne Datum).

[2]) Unter anderm in Bern, Thun und Burgdorf.

[3]) Kt. Zürich, Privatrechtliches Gesetzbuch, § 439—473.

[4]) Kt. Bern, § 869 im II. Teil des Sachenrechtes bestimmte, dass „auf diesem Gebiete bestehende Verordnungen und allgemeine Gebräuche Regel machen sollen".

Der Lohn im allgemeinen: Artikel 330 OR auferlegt dem Dienstherrn die Pflicht zur Lohnzahlung, und Art. 333 OR regelt in Ziff. 3 die Zahlungsfrist in landwirtschaftlichen Betrieben: „Sofern nicht kürzere Fristen für die Zahlung vereinbart worden oder üblich sind, ist der Lohn für Dienstboten, die in Hausgemeinschaft leben, alle drei Monate und bei landwirtschaftlichen Betrieben alle sechs Monate zu entrichten."

Die Lohnzahlung bei Verhinderung an der Arbeitsleistung: Art. 335 OR bestimmt, dass der Dienstherr dem auf längere Zeit angestellten Dienstpflichtigen auch dann für verhältnismässig kurze Zeit den Lohn zu bezahlen hat, wenn dieser infolge Krankheit, schweizerischen obligatorischen Militärdienstes oder ähnlicher Gründe ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert ist.

Unterhalt und Pflege bei Krankheit: In Art. 344 OR, Ziff. 2 wird der Dienstherr verpflichtet, dem in der Hausgemeinschaft lebenden Dienstpflichtigen bei unverschuldeter Krankheit Unterhalt, Pflege und ärztliche Behandlung für eine verhältnismässig kurze Zeit zu gewähren.

Die Kündigungsfristen[1]): Diese sind in den Art. 347 bis 352 OR geordnet. Im allgemeinen können beide Parteien, Bauer und Landarbeiter, falls nichts anderes vereinbart wurde, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrag jederzeit unter Beachtung einer vierzehntägigen Frist kündigen (vgl. OR 347, 2). Das Gesetz sieht hiervon vier Ausnahmen vor:

1. Beim landwirtschaftlichen Dienstbotenverhältnis gelten, wenn es nicht anders verabredet ist, die ersten zwei Wochen vom Antritt des Dienstes an als Probezeit, während welcher beide Parteien unter Beachtung einer bloss dreitätigen Kündigungsfrist zur Auflösung des Vertrages berechtigt sind (vgl. OR 350, 2).
2. Hat ein Dienstverhältnis über ein Jahr gedauert, so kann es, falls keine andere Frist verabredet ist, vom Dienstherrn und vom Dienstpflichtigen erst auf Ende des zweiten der Kündigung folgenden Monats gekündigt werden (vgl. OR 348, 1).
3. Im landwirtschaftlichen Dienstverhältnis mit Hausgemeinschaft werden die Kündigungsfristen in den Monaten Februar,

[1]) Vgl. dazu die gegenwärtig geltenden, landarbeitsrechtlichen Notverordnungen.

März und April für den Dienstpflichtigen, der den ganzen Winter hindurch bei seinem Meister arbeiten konnte, auf sechs Wochen verlängert. Umgekehrt kann der Dienstherr in den Monaten September, Oktober und November seinem Dienstpflichtigen, den er während des ganzen Sommers beansprucht hat, nur auf sechs Wochen kündigen (vgl. OR 349).

4. Wenn dem Dienstherrn oder dem Dienstpflichtigen nach Treu und Glauben oder aus sittlichen Gründen eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden darf, kann der Vertrag durch ausserordentliche Kündigung fristlos und einseitig aufgelöst werden (vgl. OR 352).

b) Der Gesamtarbeitsvertrag.

Der Gesamtarbeitsvertrag stellt das rechtliche Mittel dar, um Rechte und Pflichten einer Mehrheit von Dienstpflichtigen und entweder einzelner oder ebenfalls mehrerer Dienstherren in allgemeiner Weise festzulegen. Der Abschluss eines derartigen Vertrages kommt durch eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen Arbeitnehmervereinigungen einerseits und einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitgeber verbänden andererseits zustande. Das Gesetz verleiht den gesamtarbeitsvertraglichen Regeln Rechtskraft und bestimmt, dass für die Mitglieder der am Vertrage beteiligten Organisationen alle dienstvertraglichen Bestimmungen, die den Regeln des Gesamtarbeitsvertrages widersprechen, nichtig sind (vgl. OR 322 und 323). Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gesamtarbeitsvertrag als allgemein verbindlich erklärt werden, was zur Folge hat, dass die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages nicht nur für die Mitglieder der beteiligten Organisation, sondern für alle Angehörigen der betreffenden Branche Geltung haben.

Für die Landwirtschaft kommt die Anwendung von Gesamtarbeitsverträgen einstweilen nicht in Frage; denn die Interessenverbände, speziell die Arbeitnehmervereinigungen, welche eine derartige kollektive Regelung der Arbeitsverhältnisse erlauben würden, fehlen[1]).

[1]) Die gegenwärtig im Gründungsstadium sich befindenden Dienstbotenverbände eignen sich unseres Erachtens vorderhand noch nicht für den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen.

c) Der Normalarbeitsvertrag.

Der Normalarbeitsvertrag ist im Gegensatz zum oben erwähnten Gesamtarbeitsvertrag kein Vertrag, sondern eine vom Bundesrat oder einer kantonalen Behörde aufgestellte objektive Ordnung, die dienstvertragliche Verhältnisse regelt. Die Wirkung einer solchen normalarbeitsvertraglichen Ordnung besteht darin, dass ihr Inhalt überall dort als Vertragswille gilt, wo die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben (vgl. OR 324, 1). Das Bestehen von Normalarbeitsverträgen wäre, da für ihr Zustandekommen nicht unbedingt ein Zusammenschluss der Arbeitnehmer notwendig ist, in der Landwirtschaft denkbar.

Das Bauernsekretariat hat sich jedoch im Jahre 1911 gegen die Einführung von Normalarbeitsverträgen ausgesprochen. Man glaubte damals, dass Verträge, die für alle landwirtschaftlichen Verhältnisse passten, nicht zu finden wären. Andererseits befürchtete man auch, dass der Bundesrat die Bestimmungen nicht in dem von der Landwirtschaft erwünschten Sinne erlassen würde. Es wurde deshalb die Ansicht vertreten, dass man erst dann an die Herausgabe eines offiziellen Normalarbeitsvertrages denken könne, wenn Erfahrungen gesammelt worden seien, und wenn sich speziell die Bestimmungen von „Musterdienstverträgen", die das Bauernsekretariat herausgab, eingelebt hätten[1]).

In der Zwischenkriegszeit sind nun diese Erfahrungen gesammelt und die „Musterdienstverträge" in grosser Zahl abgesetzt worden. Nachdem kurz vor Kriegsausbruch der zürcherische landwirtschaftliche Kantonalverein sogar ein Arbeitsbuch für landwirtschaftliche Arbeiter, welches einen Dienstvertrag mit fixierten Bestimmungen über Lohnzahlung, Arbeits- und Freizeit, Unfall- und Krankenversicherung usw. enthält, herausgab, vertrat das Bauernsekretariat, bzw. Brugger im Jahre 1940 folgende Auffassung: „Sollte sich das Arbeitsbuch, wie es heute den Anschein hat, in den Dienstbotenbetrieben des Kantons Zürich und benachbarter Kantone einbürgern, so würde dadurch der Beweis erbracht, dass es tatsächlich möglich ist, das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis für bestimmte Gebiete einer einheitlichen Regelung zu unterstellen. Dem Erlass kantonaler Normalarbeitsverträge in der

[1]) Vgl. Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariates, Nr. 40, S. 75.

Landwirtschaft stünde dann nichts mehr im Wege[1])." Leider hat sich diese Voraussetzung nicht erfüllt. Infolge der durch die Mobilisation weitgehend veränderten landwirtschaftlichen Dienstverhältnisse musste, wie das Zürcher Bauernsekretariat uns mitteilt, die Propagierung des Arbeitsbuches kurz nach seinem Erscheinen eingestellt werden.

Dennoch wäre es u. E. heute angebracht, wenn das landwirtschaftliche Dienstverhältnis, das nur in seltenen Fällen schriftlich geordnet ist, durch den Erlass von kantonalen Normalarbeitsverträgen geregelt würde.

2. Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit, der Arbeitsvermittlung und des Schutzes gegen Betriebsgefahren.

a) Die Arbeitszeit.

Die werktägliche Arbeitszeit ist in der schweizerischen Landwirtschaft gesetzlich nicht geregelt. Der Grund ist im wesentlichen ein zweifacher: Erstens lässt sich die von der Natur abhängige Landarbeit nicht schematisieren wie die Arbeit in der Industrie, im Handel und im Gewerbe. Zweitens arbeitet bei uns in den meisten Landwirtschaftsbetrieben der Landarbeiter als einzige fremde Arbeitskraft mit dem Bauer und dessen Familie zusammen. Die Begrenzung der Arbeitszeit würde somit ein einzelnes Glied der Hausgemeinschaft betreffen, was psychologisch kaum verständlich wäre. Vornehmlich aus diesem letzten Grunde ist daher in der Schweiz die Begrenzung der landwirtschaftlichen Arbeitszeit auch damals abgelehnt worden, als nach dem ersten Weltkriege viele europäische und alle uns umgebenden Länder[2]) die Landarbeitszeit gesetzlich regelten.

Auch die Sonntagsarbeit ist in der Landwirtschaft nicht eidgenössisch geordnet; denn das Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit vom 26. September 1931 findet keine Anwendung für die Forst- und Landwirtschaft. Dagegen enthalten einige kan-

[1]) Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariates, Nr. 126, S. 40.

[2]) Im Jahre 1938 bestanden Gesetze und Reglemente über die landwirtschaftliche Arbeitszeit in Deutschland, Osterreich, Frankreich, Italien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Holland, Polen und der Tschechoslovakei. (vgl. dazu: «Les problèmes sociaux dans l'agriculture», Bureau international du travail, Etudes et documents, Serie K, Nr. 14).

tonale Ruhetagsgesetze Bestimmungen, welche entweder die Arbeitsleistung an Ruhetagen beschränken oder dem Landarbeiter ein Anrecht auf eine Mindestfreizeit einräumen[1]).

Ebenfalls keiner besondern Regelung unterworfen ist die Arbeit von Frauen und Kindern in der Landwirtschaft. Das Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer legt wohl das Mindestalter für Arbeitnehmer auf 15 Jahre fest, bestimmt jedoch, dass Land- und Forstwirtschaft nicht unter das Gesetz fallen[2]).

Einigermassen rechtlichen Schutz der Frauen- und Kinder vor Ueberanstrengung bietet Art. 135 des Strafgesetzbuches, vom 21. Dezember 1937, in Kraft seit dem 1. Januar 1942: „Wer aus Selbstsucht oder Bosheit die körperlichen oder geistigen Kräfte eines unmündigen Kindes oder seines ihm untergebenen mündigen oder weiblichen oder gebrechlichen oder schwachsinnigen Angestellten, Arbeiters, Lehrlings, Dienstboten, Zöglings oder Pfleglings so überanstrengt, dass dessen Gesundheit eine Schädigung oder schwere Gefährdung erleidet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft."

Ferner sind Kinder vor Ueberanstrengung in der Landwirtschaft in geringem Masse geschützt durch kantonale Schulgesetze[3]) und in Basel durch das Arbeitszeitgesetz. Letzteres bestimmt beispielsweise, dass „in fremden landwirtschaftlichen Betrieben Kinder vor zurückgelegtem 12. Altersjahr nicht, und nachher bis zum Austritt aus der Schule während der Ferien höchstens sechs Stunden und während der Schulzeit höchstens zwei Stunden täglich, beschäftigt werden dürfen"[4]).

---

[1]) Z. B. Luzern: Gesetz betr. öffentliche Ruhetage vom 26. November 1913, § 14: „Landwirtschaftliche Arbeiter haben Anspruch auf vier freie Stunden an jedem zweiten Sonntag". Basel-Stadt: Gesetz betr. die öffentlichen Ruhetage vom 11. Januar 1923, § 7. Neuchâtel: Loi sur le repos hebdomadaire du 24 novembre 1910, art. 24. Schaffhausen: Gesetz betr. die öffentlichen Ruhetage um den Ladenschluss vom 28. Januar 1920, Art. 7.

[2]) Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer vom 24. Juni 1938, in Kraft seit dem 13. Januar 1939, bestimmt in Art. 4: „Die Arbeitnehmer, die in den von diesem Gesetz erfassten Betrieben beschäftigt werden, müssen das 15. Altersjahr vollendet haben", in Art. 1, Ziff. 2: „Nicht unter das Gesetz fallen Land- und Forstwirtschaft...".

[3]) Z. B. Kt. Luzern: Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 4. März 1922. Kt. Thurgau: Gesetz über das Unterrichtwesen vom 29. August 1875.

[4]) Basler-Arbeitszeitgesetz vom 8. April 1920, § 10, Ziffer 2.

Im allgemeinen kommt jedoch unseres Erachtens diesen hier angeführten Schutzbestimmungen nur geringe Bedeutung zu. Einen wirksamen Schutz der Kinder vor Ueberanstrengung konnte bisher und wird auch in Zukunft vor allem die Schule bieten.

b) Arbeitsvermittlung.

Man unterscheidet zwischen einer gewerbsmässigen und einer nichtgewerbsmässigen Arbeitsvermittlung.

Die gewerbsmässige Stellenvermittlung untersteht in den meisten Kantonen einer kantonalen Regelung und Kontrolle[1]). Im allgemeinen kommt ihr mehr Bedeutung zu in der Vermittlung von städtischen Dienstboten, als landwirtschaftlicher Arbeiter.

Die nicht gewerbsmässige Arbeitsvermittlung umfasst den öffentlichen Arbeitsnachweis und den der Berufsorganisationen. Jener ist seit längerer Zeit der Hauptträger der industriellen und gewerblichen und seit ungefähr einem Jahrzehnt auch der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung. Gemäss Bundesbeschluss über die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund, vom 29. Oktober 1909, blieb der öffentliche Arbeitsnachweis Sache der Kantone und der Gemeinden; die einzelnen Vermittlungsstellen werden jedoch durch Bundesmittel subventioniert. Im Jahre 1921 erfolgte die Errichtung des Eidgenössischen Arbeitsamtes[2]), und 1924 wurde jeder Kanton zur Errichtung eines kantonalen Arbeitsamtes (Zentralstelle) und lokaler Arbeitsnachweisstellen verpflichtet[3]). Endlich wurde 1929 das Eidgenössische Arbeitsamt mit der Abteilung für Industrie und Gewerbe zum Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vereinigt.

---

[1]) Die Kantone Bern, Freiburg, St. Gallen, Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf sind einem Konkordat über Stellenvermittlung für Dienstboten im Inlande vom 13. Februar 1892 beigetreten. Andere Kantone besitzen eigene Verordnungen: Zürich: Verordnung betr. gewerbsmässige Stellenvermittlung, 25. Januar 1906. Luzern: Verordnung betr. Arbeitsnachweis, 25. April 1898. Solothurn: Verordnung betr. Stellenvermittlung, 1. Juli 1885. Basel-Stadt: Verordnung betr. gewerbsmässige Stellenvermittlung, 8. Juli 1903.

[2]) Bundesbeschluss über die Errichtung des Eidgenössischen Arbeitsamtes vom 8. Oktober 1920.

[3]) Bundesrätliche Verordnung über den öffentlichen Arbeitsnachweis vom 11. November 1924.

Die Aufgabe der öffentlichen Arbeitsämter besteht in der unparteiischen und kostenlosen Vermittlung jeglicher Art von Arbeit für Personen beiderlei Geschlechts.

Einzelne Kantone sind beim Ausbau der Arbeitsvermittlung einen Schritt weiter gegangen und haben die Anmeldung der offenen Stellen oder der Stellensuchenden an die Arbeitsämter verlangt[1]).

Als einziger Kanton hatte bereits vor dem Kriege die Waadt das Obligatorium für die Anmeldung offener Stellen durch die Arbeitgeber und für die Anmeldung der Stellensuchenden bei den Arbeitsämtern eingeführt[2]).

Heute ist auf Grund des Bundesratsbeschlusses über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft vom 11. Februar 1941, nicht nur für das gesamtschweizerische Gebiet jeder Stellenwechsel anmeldungs-, sondern sogar bewilligungspflichtig. Wir werden darauf bei der Behandlung der landarbeitsrechtlichen Notverordnungen näher eintreten.

c) Der Schutz gegen die Betriebsgefahren.

In der Landwirtschaft bestehen keine speziellen Schutzvorschriften, wie sie beispielsweise für die Arbeit in den Fabriken erlassen worden sind. Dies liegt darin begründet, dass der Landarbeiter seinen Beruf zum grössten Teil im Freien ausübt und den Berufskrankheiten, die hauptsächlich der Aufenthalt in den Fabrikräumen mit sich bringt, weniger ausgesetzt ist.

Anderseits besteht allerdings für den Landarbeiter, da er mit Tieren, Motoren und Maschinen umgehen und oft seine Arbeit auf Heuböden und Leitern ausüben muss, neben der geringen Krankheitsgefahr eine nicht zu unterschätzende Unfallgefahr. Gesetzlichen Schutz gegen diese Betriebsgefahren findet der Landarbeiter in den allgemeinen Schutzbestimmungen des Obligationenrechtes.

Art. 339 OR bestimmt, dass der Dienstherr, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Dienstverhältnis und die Natur der

---

[1]) Kt. Thurgau: Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 23. März 1931, § 20: „Sämtliche Arbeitgeber sind pflichtig, dem kantonalen Arbeitsamt ohne Verzug alle offenen Stellen zu melden, für welche ortsansässige Arbeitskräfte nicht leicht zu finden sind."

[2]) Loi du 15 décembre 1936 concernant la lutte contre le chômage et ses conséquences, modifiée (art. 33) par l'arrêté du 28 septembre 1937, et l'arrêté du 28 février 1939 sur le contrôle des déplacements de la main-d'œuvre.

Dienstleistung ihm billigerweise zugemutet werden darf, für genügende Schutzmassregeln gegen Betriebsgefahren, für angemessene und gesunde Arbeitsräume und, wo Hausgemeinschaft besteht, für gesunde Schlafräume zu sorgen hat.

Die Gerichtspraxis hat, wie Guhl[1]) anführt, diesen Artikel dahin ergänzt, „dass der Dienstherr den Dienstpflichtigen über allfällige Betriebsgefahren aufzuklären und ihn gegebenenfalls mit dem nötigen Nachdruck vor Missachtung der Gefahren zu warnen hat (BGE 60, II, 403, 57, II, 61, 165, 480), soweit es sich nicht um offensichtliche und vom Dienstpflichtigen ohne weiteres zu beachtende Gefahren handelt (BGE 60, II, 112)".

3. Die Beilegung von Streitigkeiten im landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis.

Aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis können, wie aus jedem andern Arbeitsverhältnis, leicht Streitigkeiten entstehen. Meistens handelt es sich dabei um vermögensrechtliche Ansprüche, wie Lohn- und Schadenersatzforderungen, die geltend gemacht werden.

Der Bund hat, von der Ueberlegung ausgehend, dass bei Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage eine rasche und billige Erledigung für beide Teile und besonders für den Arbeitnehmer erwünscht sei, den Kantonen, soweit es sich um die Beilegung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis in den Fabriken handelt, besondere Verpflichtungen auferlegt: „Die Entscheidung soll auf Grund eines mündlichen und raschen Verfahrens erfolgen. Berufsmässige Prozessvertretung ist unzulässig, sofern eine solche nicht durch besondere persönliche Verhältnisse einer Partei als gerechtfertigt erscheint. Der Richter hat von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen zu erforschen; er ist nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden und würdigt die Beweisergebnisse nach freiem Ermessen. Das Verfahren ist kostenlos. In Fällen von mutwilliger Prozessführung ist der Richter befugt, gegen die fehlbare Partei Bussen auszusprechen und ihr die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen[2])."

[1]) Th. Guhl, Das Schweizerische Obligationenrecht, I. Bd., S. 192.
[2]) Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken, vom 18. Juni 1914.

Da für die Beilegung von Streitigkeiten, die aus dem landwirtschaftlichen Dienstverhältnis entstehen, eine rasche und billige Erledigung ebenfalls erwünscht ist, haben einige Kantone[1]) ähnliche Verordnungen auch für die Beilegung von Streitigkeiten im landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis erlassen.

In andern Kantonen, in denen für die Beilegung der Streitigkeiten aus dem landwirtschaftlichen Dienstvertrag keine besondere Prozessführung vorgeschrieben ist und in denen für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus dem nichtlandwirtschaftlichen Dienstverhältnis Sondergerichte eingesezt sind, können unter Umständen auch die landwirtschaftlichen Arbeitsstreitigkeiten durch diese Sondergerichte, d. h. rasch und kostenlos, erledigt werden. So kann beispielsweise im Kanton Bern, wo für Streitigkeiten aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsvertrag die gewöhnliche Prozessführung vorgesehen ist, ein Gewerbegericht — vorausgesetzt, dass sich beide Parteien ausdrücklich oder stillschweigend dahin vereinbaren — auch für die Beilegung landwirtschaftlicher Arbeitsstreitigkeiten zuständig sein[2]). Dabei ist allerdings zu beachten, dass die sachliche Zuständigkeit der Sondergerichte, die man als Gewerbegerichte, gewerbliche Schiedsgerichte, Arbeitsgerichte und conseils de prud'hommes bezeichnet, auf die einen bestimmten Streitwert nicht überschreitenden Einzelfragen aus dem Arbeitsvertrag beschränkt ist.

4. Die landwirtschaftlichen Notverordnungen.

Durch den Bundesbeschluss vom 30. August 1939 über die Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität ist die Regierung vom Parlament mit der Ausübung des Notverordnungsrechtes betraut worden. Der Bundesrat hat von diesem Recht umfangreichen Gebrauch gemacht und Vollmachtenbeschlüsse erlassen, die das oben dargestellte „Friedenslandarbeitsrecht" nicht bloss ergänzt, sondern, da einzelne dieser Bestimmungen im Widerspruch zum geltenden Verfassungs- und Gesetzesrecht stehen, sogar teilweise ausser Kraft gesetzt haben.

---

[1]) Unter andern: Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Glarus und Thurgau.

[2]) Vgl. Bernische Zivilprozessordnung von 1918, Art. 4.

Eine der praktisch und rechtlich bedeutungsvollsten derartigen kriegsrechtlichen Verordnungen ist die Beschränkung der Freizügigkeit für die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte.

Die Verordnung vom 2. September 1939 über die Arbeitsdienstpflicht, die später durch diejenige vom 17. Mai 1940 ersetzt worden ist, hat mit wenigen Ausnahmen die Schweizer und Schweizerinnen aller Berufskategorien von ihrem 16.—65. Altersjahr (Schweizerinnen bis zum 60.) als arbeitsdienstpflichtig erklärt.

Gestützt auf diese Verordnung und auf eine Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 1. März 1940 über die Organisation des Arbeitseinsatzes zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion war bereits im Jahre 1940 den einzelnen Kantonen die Möglichkeit gegeben worden, den Stellenwechsel in der Landwirtschaft für bewilligungspflichtig zu erklären. Da die Anwendung dieser Verfügungen jedoch schwerfällig war und die Zurverfügungstellung der für die Erfüllung des Planes Wahlen notwendigen Arbeitskräfte nicht gewährleisten konnte, wurde am 11. Februar 1941 der Bundesratsbeschluss über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft erlassen.

Art. 3 dieser bis heute nur unwesentlich abgeänderten Notverordnung lautet:

„1. Die gegenwärtig in der Landwirtschaft tätigen arbeitsdienstpflichtigen Personen sind aufgeboten und haben den Arbeitsdienst in der bisherigen Stellung zu leisten.
2. Ihr Arbeitsverhältnis kann nur durch die zuständige Arbeitseinsatzstelle aufgelöst werden. Die Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.
3. Die in Abs. 1 erwähnten Personen können von der zuständigen Arbeitseinsatzstelle in einen andern landwirtschaftlichen Betrieb versetzt werden."

Damit ist jeder Stellenwechsel in der Landwirtschaft für das gesamte schweizerische Gebiet bewilligungspflichtig geworden.

Der Landarbeiter darf, selbst wenn er die im Obligationenrecht festgesetzten Kündigungsfristen beachtet und der Arbeitgeber mit der Auflösung des Dienstvertrages einverstanden ist, seine Stelle nur mit Bewilligung der Arbeitseinsatzstelle der Gemeinde oder des Kantons verlassen. Diese haben Weisung, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, einem Stellenwechsel innerhalb der Landwirtschaft zuzustimmen, jedoch gegen jeden Berufswechsel,

der zu einer Verminderung der Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte führen würde, einzuschreiten[1]).

Ohne vorherige Bewilligung der Arbeitseinsatzstelle darf das Arbeitsverhältnis nur dann aufgelöst werden, wenn Arbeitgeber oder Arbeitnehmer aus wichtigen Gründen kündigen. Eine solche ausserordentliche, fristlose Kündigung liegt nach dem Obligationenrecht (Art. 352, 2) dann vor, wenn dem Zurücktretenden aus Gründen der Sittlichkeit oder nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.

In allen Fällen, bei welchen der Landarbeiter ohne vorhergehende oder, falls es sich um eine Kündigung aus wichtigen Gründen handelt, ohne nachträgliche Bewilligung die Stelle verlässt, wird dieser auf Grund der bundesrätlichen Verordnung über die Arbeitsdienstpflicht vom 17. Mai 1940 dem Richter verzeigt und zugleich bei einem anderen Landwirt aufgeboten. Nach Art. 20 dieser Verordnung wird die Verweigerung des Arbeitsdienstes mit Gefängnis bis zu einem Jahr, in leichteren Fällen mit Bussen bis zu fünfhundert Franken bestraft.

Da ferner der Militärdienst nicht zum Stellenwechsel berechtigt[2]) und nach einem Befehl des Chefs des Generalstabes der Armee vom 17. Dezember 1940 freiwilliger Dienst bei der Truppe nur geleistet werden darf, „sofern eine Zuweisung durch das zuständige Arbeitsamt erfolgte oder eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes beigebracht wird, wonach der Betreffende in der zivilen Wirtschaft nicht vermittelt werden kann", ist dem Landarbeiter jede Möglichkeit zur rechtlich zulässigen Umgehung dieser Bundesbeschlüsse genommen.

Um auch den nichtbewilligten Stellenwechsel und besonders den rechtlich nicht zulässigen Berufswechsel zu unterbinden, hat der Bundesrat am 18. September 1942 durch einen Beschluss über die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Mai 1940 betreffend die Arbeitsdienstpflicht diese Vorschriften ergänzt und verschärft. Insbesondere wird der Landwirt ausdrücklich verpflichtet, jeden Stellenwechsel seiner Arbeitnehmer zu melden. Ferner

---

[1]) Vgl. dazu die Wegleitung des Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amtes für den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft, vom 25. Februar 1942.

[2]) Vgl. dazu: E. Binswanger, Die Bundesgesetzgebung über die Arbeitskraft, Schweizerische Landwirtschaftliche Zeitschrift „Die Grüne", Jahrg. 1942, Nr. 15, S. 389.

wird die Strafverfolgung, die bisher Sache der Kantone war und sowohl ungleich als oft auch zu milde gehandhabt wurde, den strafrechtlichen Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes übertragen.

II. Die wirtschaftliche Stellung der Landarbeiter.

Der Landarbeiter verfügt, abgesehen vielleicht von einem kleinen Stück Pflanzland, nur über ein Produktionsmittel, über seine Arbeitskraft. Seine wirtschaftliche Lage kann deshalb an Hand des Entgeltes, das er für seine Arbeitsleistung empfängt, beurteilt werden. Dieses setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: dem Geld- oder Barlohn und dem Naturallohn.

1. Der Geldlohn.

Der Geld- oder Barlohn des Landarbeiters besteht zur Hauptsache aus dem in Geld ausbezahlten und schriftlich oder auch nur mündlich vereinbarten Monats- oder Wochenlohn.

Akkordlöhne treffen wir in der schweizerischen Landwirtschaft nur selten an; denn ihre Anwendung ist auf einzelne Arbeiten beschränkt, nicht einfach und eher für Grossbetriebe geeignet.

Dagegen werden vielerorts bei Viehverkauf und in der Erntezeit den Knechten Trinkgelder und an Weihnachten oder Neujahr Geldgeschenke verabreicht. Die Ansätze dieser Vergütungen, die den Charakter einer Prämie haben, sind von Dorf zu Dorf und von Hof zu Hof verschieden. Im Kanton Bern war es nach dem ersten Weltkriege üblich beim Verkauf von Kleinvieh ein Trinkgeld von 1 bis 2 Fr., bei Grossvieh von 1 bis 5 Fr. und in der Erntezeit ein solches von 10 bis 50 Fr. und mehr zu geben[1]). Im allgemeinen sind jedoch diese Trinkgelder und Geldgeschenke, die der Landarbeiter während des Jahres bezieht, bescheiden und haben keinen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Arbeitslohnes.

Die Lohnzahlung erfolgt nur noch selten jährlich oder halbjährlich, sondern in der Regel monatlich. In einigen Gebieten macht sich

[1]) H. Stähli, Die landwirtschaftliche Arbeiterfrage im Kt. Bern, Mitteilung Nr. 8 des Sekretariates der Bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, S. 48.

sogar, in Anlehnung an die Lohnperioden der Industriearbeiterschaft, die Tendenz zur vierzehntägigen Lohnabrechnung bemerkbar.

Als Grundlage für die Berechnung des Lohnes dient in vielen Betrieben nicht mehr das Jahr, sondern, um den Lohn in vermehrtem Masse der Arbeitsleistung anzupassen, die Jahreszeit, und man unterscheidet zwischen Sommer- und Winterlöhnen[1]). Im allgemeinen stehen dort, wo in den Monaten April bis Oktober Sommerlöhne ausbezahlt werden, diese ungefähr 5—8 % über und die Winterlöhne rund 5—8 % unter den durchschnittlichen Jahreslöhnen[2]).

Ueber die Höhe des Geldlohnes sind für das gesamtschweizerische Gebiet keine statistischen Angaben vorhanden. Dagegen wurden umfassende Erhebungen angelegt und für begrenzte Gebiete kleine Lohnstatistiken aufgestellt, die uns immerhin ein recht deutliches Bild über die Barlohnverhältnisse in der schweizerischen Landwirtschaft vermitteln.

Das schweizerische Bauernsekretariat hat in den Jahren 1906, 1921 und 1929/30 auf breiter Basis Lohnenqueten durchgeführt. Zu diesem Zwecke wurden an die Vertrauensmänner des schweizerischen Bauernverbandes in 3025 Gemeinden Fragebogen versandt. Diese verlangten Auskunft über die mittleren Barlöhne von ledigen und verheirateten Meisterknechten, Melkern, Pferdeknechten, Güterknechten, Güterknaben, Mägden, usw. Keine Anhaltspunkte geben sie uns über die Sommer- und Winterlöhne sowie über die Löhne der Knechte, die alle Arbeiten verrichten. Im ganzen gingen im Jahre 1921 aus 2119 und 1930 aus 2335 Gemeinden Antworten ein.

Da uns diese Erhebungen nur einen Einblick gewähren in die landwirtschaftlichen Lohnverhältnisse bis und mit dem Jahre 1930, werden wir, um Aufschluss zu erhalten über die Lohnentwicklung

[1]) In den Buchhaltungskontrollbetrieben des Schweiz. Bauernsekretariates wurden im Jahre 1938/39 an rund ⅔ aller Dienstboten differenzierte Saisonlöhne ausbezahlt. Vgl. Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 126, S. 42/43.

[2]) Im Kt. Schaffhausen bezog ein lediger Melker im Sommerhalbjahr 1938 einen durchschnittlichen Wochenbarlohn von Fr. 19.91, im Winterhalbjahr dagegen einen solchen von Fr. 18.78. Vgl. P. Schmid, Die landwirtschaftliche Dienstbotenfrage im Kanton Schaffhausen, S. 34 ff. Nach den Angaben des Schweiz. Bauernsekretariates betrug der mittlere Monatslohn in der Schweiz für Melker im Sommer 1938 Fr. 89.—, im Winter 1938/39 Fr. 79.—, derjenige für Knechte Fr. 70.— und Fr. 58.—.

in neuester Zeit, behelfsmässig zwei Lohnstatistiken herbeiziehen. Diese geben wohl Auskunft über wirklich ausbezahlte Löhne, umfassen jedoch entweder nur einzelne Betriebe oder eng begrenzte Gebiete.

Für die Jahre 1930 bis 1940 verwenden wir die Lohnstatistik über die in den Buchhaltungsbetrieben des Bauernsekretariates bezahlten Barlöhne. Diese umfasst die Barlöhne der Landarbeiter von 500 bis 600 Landwirtschaftsbetrieben, die, wenn auch nicht gleichmässig, so doch über die ganze Schweiz verteilt sind.

Für die Untersuchung der gegenwärtigen Lohnverhältnisse benützen wir zwei kleine vom Verfassser zu diesem Zwecke aufgestellte Lohnstatistiken. Diese erfassen alle in 21 Gemeinden des Amtes Erlach und des Laufentales im Sommer 1941 tatsächlich ausbezahlten Landarbeiterlöhne[1]). Bei der Aufstellung wurde so vorgegangen, dass wir bei dem Zweigstellenleiter der Wehrmannsausgleichskasse jeder einzelnen Gemeinde von den Lohnangaben, welche der Bauer den betreffenden Leitern monatlich machen muss, Kenntnis nahmen. Ferner orientierte der Zweigstellenleiter den Verfasser von Fall zu Fall, welcher Landarbeiterkategorie der betreffende Arbeiter angehöre. Die so erhaltenen Lohnstatistiken weisen wohl den Nachteil auf, dass sie auf einer nur schmalen Grundlage (im Laufental wurden 8 Gemeinden mit 28, im Amte Erlach 13 Gemeinden mit 192 Landarbeitern untersucht) aufgebaut sind; sie können jedoch, was die Höhe der ausbezahlten Löhne anbetrifft, als absolut zuverlässig gelten.

Damit besitzen wir die Unterlagen, um nachstehend die Veränderungen der landwirtschaftlichen Barlöhne in den Zeiten unmittelbar vor, während und zwischen den beiden grossen Kriegen zu betrachten.

Vom Jahre 1906 bis zu Beginn des ersten Weltkrieges nahmen die Barlöhne um rund 30 % und während des Krieges selbst um weitere 115 % zu, so dass sie im Jahre 1921 rund 145 % höher standen als 1906. Diese gewaltige Lohnsteigerung war nicht aus organisierten Lohnkämpfen, sondern aus den Tatsachen hervorgegangen, dass erstens auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte

[1]) Im Amte Erlach wurden die Gemeinden Brüttelen, Erlach, Finsterhennen, Gals, Gampelen, Ins, Lüscherz, Müntschemier, Mullen, Siselen, Treiten, Tschugg und Vinelz untersucht; im Laufental: Büsserach, Breitenbach, Blauen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Zwingen.

Wochenbarlöhne der Landarbeiter in den Jahren 1906, 1913/14, 1921 und 1929/30 [1]).

(Schweiz. Durchschnitt der mittleren Wochenlöhne in Fr.)

Jahr	Melker	Pferdeknecht	Güterknecht	Güterknabe
1906	10.60	10.20	8.65	—
1913/14	13.90	13.30	10.90	4.70
1921	25.90	24.90	21.20	9.60
1929/30	23.80*) 28.40**)	23.10	19.55	9.10

*) Ledig. **) Verheiratet.

einem grossen Bedarf an Landarbeitern ein nur geringes Angebot gegenüberstand, und dass zweitens der Bauer, weil die landwirtschaftlichen Produktenpreise gestiegen waren, die Mittel zur Lohnerhöhung besass. Als daher nach dem Jahre 1921, infolge der vermehrten billigen Importmöglichkeiten und der Umstellung der landwirtschaftlichen Betriebe auf vermehrte Graswirtschaft, die Preise der landwirtschaftlichen Produkte und der Bedarf an Landarbeitern zurückgingen, begannen auch die landwirtschaftlichen Barlöhne zu sinken; sie standen im Jahre 1930 nur noch rund 125 % über den Löhnen vom Jahre 1906.

Ueber die weitere Entwicklung der Löhne seit dem Jahre 1930 orientiert uns die vom Bauernsekretariat aufgestellte Lohnstatistik über die Dienstbotenlöhne in den Buchhaltungskontrollbetrieben. Im Durchschnitt liegen diese Zahlen um 10—20 % unter denjenigen der Enqueten. Die Hauptgründe dafür liegen darin, dass erstens die Auskunftspersonen des Bauernsekretariates durchwegs Arbeitgeber waren, und dass zweitens das Bauernsekretariat bei seinen Erhebungen nicht nach wirklich ausbezahlten, sondern nach mittleren Wochenlöhnen fragte.

Seit 1930 sind die Löhne infolge der weiterhin sinkenden landwirtschaftlichen Produktenpreise und den durch die Krise hervorgerufenen Zunahme von Arbeitsangeboten [2]) weiter gesunken und erreichten im Jahre 1936 den tiefsten Stand der Zwischenkriegszeit.

[1]) Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 31 (1907), S. 66, 68 und 70; ferner Nr. 98 (1930), S. 20, 24, 26, 31.

[2]) Die Zahl der Arbeitslosen betrug 1929 durchschnittlich 8100, 1932 = 54 300, 1934 = 65 400 und 1936 = 9300.

In den Buchhaltungsbetrieben des Schweiz. Bauernsekretariates ausbezahlte Dienstboten-Barlöhne [1].

(Je Monat in Fr.)

Jahre	Melker	Pferdeknecht	Ackerknecht	Güterknabe
1931	103.—	96.—	75.—	35.—
1932	99.—	93.—	68.—	38.—
1933	94.—	87.—	68.—	35.—
1934	94.—	86.—	63.—	35.—
1935	91.—	78.—	61.—	33.—
1936	84.—	73.—	54.—	27.—
1937	85.—	74.—	56.—	28.—
1938	90.—	74.—	60.—	26.—
1939	92.—	76.—	65.—	27.—
1940*)	97.—	79.—	69.—	34.—
*) Provisorisch				

Verglichen mit den Angaben der Enqueten standen die Löhne damals nur noch 80 % über denjenigen von 1906.

Weil im Jahr 1937 infolge der Festungsbauten und Rüstungsaufträge eine Knappheit an landwirtschaftlichen Arbeitern entstand und weil die landwirtschaftlichen Produktenpreise anstiegen, begannen auch die Barlöhne von diesem Zeitpunkt an leicht zu steigen und erreichten im Jahre 1941 ungefähr wieder die Höhe von 1930.

Ueber den Stand der Landarbeiterlöhne zu Beginn des dritten Kriegsjahres geben die zwei von uns aufgestellten Lohnstatistiken Auskunft.

Im Sommer 1941 wurden in dem Gemüsebaugebiet des bernischen Amtes Erlach folgende Monatsbarlöhne ausbezahlt:

Im Amte Erlach bezahlte durchschnittliche Landarbeiterlöhne im Sommer 1941.

(Monatsbarlöhne in Fr.)

	Anzahl der betreffenden Landarbeiter	Durchschnitt aller bezahlten Löhne
Melker	8	100.—
Karrer	6	96.60
Knecht [2]	98	70.—
Erdknecht	47	41.30
Güterknabe	33	32.20

[1]) Statistische Erhebungen und Schätzungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, 18. Heft 1941, S. 91.

[2]) Unter Knecht verstehen wir, wenn nicht die Beifügung Acker-, Erd- oder Güterknecht gemacht wird, immer Knechte, die alle Arbeiten besorgen.

Im Laufental betrugen die Löhne zur gleichen Zeit:

In 7 Gemeinden des Laufentales bezahlte durchschnittliche Landarbeiterlöhne im Sommer 1941.
(Monatsbarlöhne in Fr.)

	Anzahl der betreffenden Landarbeiter	Durchschnitt aller bezahlten Löhne
Melker	2	105.—
Karrer	1	80.—
Knecht	15	77.—
Güterknecht	8	50.—
Güterknabe	2	35.—

Die durchschnittlichen Barlöhne dürften im Amte Erlach ungefähr den durchschnittlich in der schweizerischen Landwirtschaft bezahlten Löhnen entsprechen; denn anlässlich der Enquete des Schweizerischen Bauernsekretariates vom Jahre 1929/30 sind die Löhne im Amte Erlach für Melker rund 10 % über und für die andern Landarbeiter rund 10 % unter dem schweizerischen Mittel gestanden[1]).

Um wieviel die Höhe des Barlohnes von Landesgegend zu Landesgegend differiert, zeigt die nachstehende Uebersicht.

Kantone mit den höchsten und tiefsten Wochenbarlöhnen im Jahre 1929/30[2]).
(Kantonsdurchschnitt der mittleren Wochenlöhne in Fr.)

Kantone	Lediger Melker	Pferdeknecht	Güterknecht
Glarus	33.10	35.40	29.80
Tessin	27.—	29.—	22.90
Genf	27.10	24.30	22.90
Basel-Stadt	26.80	23.60	22.30
Luzern	22.—	20.30	17.60
Uri	19.55	21.65	19.10
Appenzell Inner-Rhoden	18.50	22.10	19.60
Freiburg	21.20	20.10	16.50

[1]) Es betrug nach der Erhebung von 1929/30: Das schweiz. Mittel für verheiratete Melker Fr. 28.40 und für Pferdeknechte Fr. 23.10, das Mittel im Amte Erlach für jene Fr. 31.60 und für diese Fr. 21.45.

Quellen:
Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 98, S. 20, 24, 26;
Fragebogen Nr. 46—57 der Erhebungen von 1929/30.

[2]) Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 98, S. 53.

Die beiden Gebirgskantone Glarus und Tessin weisen die höchsten Barlöhne auf. Dies erklärt sich daraus, dass in diesen Gebieten viele Landarbeiter nur im Sommer in der Landwirtschaft tätig sind; im Winter dagegen in der Forstwirtschaft arbeiten und deshalb eigentliche Saisonlöhne beziehen.

Die hohen Barlöhne in den Städtekantonen Genf und Basel-stadt sind auf den industriellen und das niedrige Lohnniveau der Landkantone Freiburg, Appenzell I.-Rh., Uri und Luzern auf den landwirtschaftlichen Charakter dieser Gebiete zurückzuführen.

Noch deutlicher geht der hier angedeutete, zwischen Industriehäufigkeit und Landarbeitslohnniveau bestehende Zusammenhang, aus nachstehender Uebersicht hervor.

Zusammenstellung der Wochenlöhne nach Wirtschaftsgebieten im Jahre 1929/30 [1]).

In den Bezirken mit landwirtschaftlichem Bevölkerungsanteil von	Lediger Melker Fr.	Pferdeknecht Fr.	Güterknecht Fr.
Ueber 70 %	22.80	24.15	17.35
60—69 %	21.90	22.40	18.65
50—59 %	22.40	21.85	18.45
40—49 %	23.70	23.35	19.65
30—39 %	24.20	23.25	19.30
20—29 %	24.25	22.95	19.70
Unter 20 %	24.60	24.65	20.85

Trotz der nivellierenden Wirkung der in den Gebirgsgegenden ausbezahlten Saisonlöhne ist aus dieser Zusammenstellung deutlich ersichtlich, dass die Höhe des Landarbeiterlohnes von der industriellen Entwicklung in dem Sinne abhängig ist, dass die Löhne mit zunehmender Industriehäufigkeit steigen [2]).

Die Barlöhne sind endlich nicht nur zeitlich und geographisch verschieden, sondern zu einem gegebenen Zeitpunkte können auch in

[1]) Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 98, S. 58.

[2]) G. Röber stellte im Jahre 1931 für Deutschland eine gleiche Abhängigkeit der Landarbeiterlöhne fest: „Zweifellos sind in den Gebieten, wo die Industrie sehr verbreitet ist, die Gesindelöhne durch die hohen industriellen Barlöhne sehr beeinflusst worden."

Die deutsche Landarbeiterfrage nach dem Weltkrieg, S. 37.

derselben Gegend für die Angehörigen derselben Landarbeiterkategorie, beträchtliche Lohnunterschiede bestehen.

Höchste und tiefste Monatsbarlöhne im Amte Erlach, im Sommer 1941 (in Fr.).

	Minimum	Maximum
Melker	80.—	120.—
Karrer	90.—	100.—
Knecht	50.—	100.—
Erdknecht	10.—	60.—
Güterknabe	15.—	60.—

Diese grossen Geldlohnunterschiede sind zur Hauptsache auf entsprechende Unterschiede in der Arbeitsleistung der einzelnen Landarbeiter zurückzuführen. In einigen Fällen beruhen sie aber auch auf sozialer Aechtung. So wurde uns z. B. ein niedriger Lohn mit den Worten begründet: „Er würd scho rächt wärche, aber s'isch drum e ehemalige Zuchthüsler."

2. Der Naturallohn.

Als Naturallohn bezeichnen wir alle diejenigen Leistungen von wirtschaftlichem Wert, welche der Landarbeiter neben dem Barlohn als Entgelt für seine Arbeitsleistung empfängt. In der Regel betrifft dies sowohl Sachgüter als auch Nutzungsrechte und Dienstleistungen.

Das ledige Personal bezieht als Naturallohn regelmässig Verpflegung und Unterkunft; oft wird ihm dazu auch die Wäsche besorgt. Beim verheirateten Landarbeiter dagegen kommen als Bestandteile des Naturallohnes sowohl Wohnung und Verpflegung als auch Pflanzland, Zugarbeit und der Bezug von landwirtschaftlichen Produkten wie Milch, Kartoffeln, Obst usw. in Frage.

Bis um die Mitte des letzten Jahrhunderts gehörte zum Naturallohn ebenfalls die regelmässige Abgabe von Kleidungsstücken, Wäsche und Schuhen. Mit der Umorientierung des Bauernbetriebes von der Selbstversorgung zur Marktwirtschaft und dem steigenden Geldbedürfnis des landwirtschaftlichen Arbeiters, wurde dieser Teil des Naturallohnes in Geldlohn umgewandelt. Dort wo heute noch die Abgabe von Kleidungsstücken und Wäsche an die Knechte üblich ist, geschieht dies nur noch in geringem Umfange

und meist in Form von Neujahrs- oder Weihnachtsgeschenken. Diese Gaben haben nicht den Charakter eines eigentlichen Lohnbestandteiles und sind, wie die Trinkgelder und Geldgeschenke, statistisch nicht erfassbar und haben keinen wesentlichen Einfluss auf die Lohnhöhe[1]).

Da meist aber auch der tatsächliche Wert der Verpflegung und der Miete weder dem Bauern noch dem Landarbeiter bekannt ist, war es bis heute unmöglich, brauchbare Erhebungen über den Geldwert des landwirtschaftlichen Naturallohnes zu machen[2]). Wir sind deshalb bei der Bewertung dieser wichtigen Lohnkomponente auf Schätzungen angewiesen. Dabei müssen wir uns, weil bei den verheirateten Landarbeitern auch über Art und Menge der von Fall zu Fall bezogenen Naturalien keine Angaben bestehen, auf die Schätzung des durchschnittlichen Naturallohnwertes der ledigen Landarbeiter beschränken.

Aus den Erhebungen des Schweizerischen Bauernsekretariates geht hervor, dass die Verpflegung des Landarbeiters im Sommer fast überall neben den drei Hauptmahlzeiten noch zwei Zwischenmahlzeiten („z'Vieri" und „z'Nüni") umfasst, zu denen vielerorts in strengen Zeiten Beilagen (Käse, Speck oder Wurst) abgegeben werden[3]).

Die Unterkunft besteht fast überall aus einer Kammer mit Bett, Stühlen, Tisch und elektrischem Licht. Doch sind hier in der Art der Ausstattung die Unterschiede von Gegend zu Gegend und von Hof zu Hof erheblich.

Wie weit der Brauch verbreitet ist, dem Landarbeiter weitere Naturalzuwendungen zu machen und vor allem die Wäsche zu

---

[1]) Das Schweiz. Bauernsekretariat hat in den Erhebungen von 1929/30 zum erstenmal nach dem Wert der ausser der Verpflegung und Miete verabfolgten Naturalien gefragt. Die Frage wurde nur von wenigen Berichterstattern beantwortet. Dies erklärt sich nach Ansicht des Bauernsekretariates daraus, dass es nicht gut möglich ist, „einen bestimmten Wert dafür einzusetzen". Vgl. dazu Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 98, S. 62.

[2]) Das Sekretariat der bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat in einer Enquete vom Jahre 1920 nach dem Wert der Verpflegungskosten gefragt. „Diese Meldungen über die Haushaltungskosten", schreibt Stähli, „sind derart ungleich ausgefallen, dass man an ihrer Richtigkeit zweifeln muss".

H. Stähli, Die landwirtschaftliche Arbeiterfrage in Kanton Bern, Mitteilungen Nr. 8 des Sekretariates der bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, S. 36.

[3]) Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 30, S. 85—94.

besorgen, liess sich mittelst der Erhebungen vom Jahre 1929 nicht mit Bestimmtheit feststellen[1]).

Für die Schätzung des Geldwertes der Verpflegung stützen wir uns auf die Rentabilitätserhebungen des Bauernsekretariats. Dieses berechnet die Verpflegungskosten aus den Barauslagen für zugekaufte Nahrungsmittel, aus den vom Betrieb gelieferten Materialien, den Lohnansprüchen und Löhnen der im Haushalt beschäftigten Personen, der Miete für Küche, gemeinsames Wohnzimmer, Keller- und Estrichanteil sowie dem Zinsanspruch des Haushaltungskapitals. Nach diesen Berechnungen beliefen sich die

Verpflegungskosten eines erwachsenen Mannes in den Betrieben mit fremden Leuten[2]).

(Im Mittel aller Fremdbetriebe)

Erhebungsjahr jeweils vom 1. März bis 28. Februar	Verpflegungskosten	
	je Tag	je Jahr
1913/14	1.60	584.—
1921/22	3.14	1 146.10
1929/30	2.68	978.20
1931/34	2.14	781.10
1935/38	2.02	737.30
1938	2.11	770.15
1939	2.22	810.30
1940	2.49	908.85
1941*)	2.84	1 036.60

*) Provisorisch.

Den Wert der Unterkunft schätzte das Bauernsekretariat 1929, je nach der Ausstattung, auf Fr. 80.— bis 120.— im Jahr[3]).

Wir werden, da der Index der Mietpreise sich seit 1930 nur unwesentlich verschoben hat und die Einrichtung der Knechtekammer wohl etwas, jedoch im allgemeinen nur unbedeutend, besser sein dürfte, auch für die gegenwärtigen Verhältnisse dieselbe Schätzung verwenden[4]).

---

[1]) Vgl. Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 98, S. 61 ff.

[2]) Die Zahlen wurden uns von der Abteilung für Rentabilitätserhebungen des Schweiz. Bauernsekretariates zur Verfügung gestellt.

[3]) Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 98, S. 67.

[4]) Indexziffer der Mietpreise in Mittel- und Kleinstädten: 1930 = 165, 1941 = 156, „Die Volkswirtschaft" 1942, 1. Heft, S. 3.

Für kleine Zuwendungen, wie die Besorgung der Wäsche usw., rechnen wir, ebenfalls in Anlehnung an die Schätzungen des Bauernsekretariates, rund Fr. 60.—[1]).

3. Der Gesamtarbeitslohn.

Durch die Addition der beiden Lohnkomponenten, nämlich des Barlohnes und des Geldwertes des Naturallohnes, erhalten wir für die verschiedenen Landarbeiterkategorien folgende Gesamtlöhne:

Gesamtlöhne lediger Landarbeiter im Jahre 1941 (in Fr.).

	Melker	Karrer	Knechte	Erdknechte	Güterknaben
Barlohn (Amt Erlach)	1200.—	1159.—	840.—	496.—	386.—
Verpflegung (Schweiz. Mittel)	1037.—	1037.—	1037.—	1037.—	1037.—
Zimmermiete (Schätzung)	120.—	120.—	120.—	120.—	120.—
Zulagen*) (Schätzung)	60.—	60.—	60.—	60.—	60.—
Gesamtlohn	**2417.—**	**2376.—**	**2057.—**	**1713.—**	**1603.—**

*) Besorgung der Wäsche usw.

Dadurch, dass der Naturallohnwert bei den ledigen Landarbeitern aller Kategorien derselbe ist, werden trotz der relativ weit auseinanderliegenden Geldlöhne die Gesamtlöhne weitgehend ausgeglichen. Der qualifizierte Melker bezieht einen nur rund 50 % höheren Lohn als der Güterknabe; in der Industrie dagegen erhält der gelernte und angelernte Arbeiter durchschnittlich 120 % mehr Lohn als der jugendliche Hilfsarbeiter[2]).

Um ein ungefähres Bild über die Gesamtlohnhöhe der verheirateten Landarbeiter zu erhalten, haben wir nachstehend die Bar- und Naturalbezüge der zehn im Amte Erlach verheirateten Landarbeiter zusammengestellt.

---

[1]) Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 98, S. 62.

[2]) Nach der Statistik über die Löhne der dem Unfallversicherungsgesetz unterstellten, verunfallten Arbeiter bezogen 1941 die gelernten und angelernten Arbeiter einen durchschnittlichen Stundenverdienst von Fr. 1.51 und die Jugendlichen unter 18 Jahren einen solchen von Fr. —.69. „Die Volkswirtschaft" 1942, Heft 7, S. 248.

Lohnbezüge der im Amte Erlach verheirateten Landarbeiter (im Sommer 1941).

	Barlohn	Naturallohn
Knecht*)	Fr. 1 080.—	Wohnung, Verpflegung 2 Personen.
Melker*)	,, 1 200.—	Wohnung, Verpflegung 2 Personen.
Melker	,, 1 440.—	Wohnung, Pflanzland.
Karrer**)	,, 1 200.—	Verpflegung 1 Person.
Karrer**)	,, 1 200.—	Verpflegung 1 Person.
Knecht	,, 690.—	Wohnung, Verpflegung 2 Personen.
Knecht***)	,, 840.—	Wohnung 1 Person, Verpflegung 1 Person.
Knecht	,, 1 200.—	Verpflegung 1 Person, Kartoffeln und Gemüse.
Melker	,, 1 200.—	Wohnung, Licht, Milch und Verpflegung 1 Pers.
Knecht	,, 1 080.—	Verpflegung 1 Person und Pflanzland.

*) Inkl. Lohn für gelegentliche Mitarbeit der Frau.
**) Besitzen daneben 10 Aren Land als Burgernutzen.
***) Die Frau arbeitet als Magd in einem andern Betriebe und bezieht dort neben dem Barlohn Wohnung und Verpflegung.

Der monatliche Barlohn der zehn im Jahre 1941 im Amte Erlach verheirateten landwirtschaftlichen Arbeiter schwankt, je nach Arbeitsleistung und den Naturalbezügen, zwischen Fr. 50.— und Fr. 120.—.

Der Naturallohn besteht entweder aus Wohnung und Verpflegung des Landarbeiterehepaars oder aus Wohnung und Verpflegung des Landarbeiters oder endlich auch aus der Verpflegung des Landarbeiters mit und ohne Abgabe von Pflanzland oder landwirtschaftlichen Produkten.

Im ersten Falle, wo das Landarbeiterehepaar Verpflegung und Wohnung erhält, ist im Lohn bereits das Entgelt für die gelegentliche Mitarbeit der Frau des Landarbeiters inbegriffen.

Bei den andern Landarbeiterfamilien wird in der Regel das Familieneinkommen durch gelegentliche Taglohnarbeit der Frau erhöht, und fast überall werden die Ausgaben durch die Bebauung von Pflanzland und die Selbstversorgung mit Gemüsen vermindert.

Eine zuverlässige Berechnung des Familieneinkommens ist kaum möglich. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass jede derartige Erhöhung des Familieneinkommens nur durch Mitarbeit der Frau sowie der Kinder des Landarbeiters und, wenn die Erhöhung über ein bestimmtes Mass hinausgehen soll, nur durch eine gewaltige, hauptsächlich gesundheitlich schädliche Mehrarbeit der ganzen Landarbeiterfamilie erreicht werden kann.

Seit Beginn des ersten Weltkrieges haben sich die Gesamtlöhne der ledigen Landarbeiter wie folgt verändert:

Uebersicht über die Veränderung der Jahreslöhne lediger Landarbeiter von 1913—1941.

Naturallohn	1913/14	1921/22	1929/30	1936	1939	1941
Verpflegung .	584.—	1 146.—	978.—	730.—	810. —	1 037.—
Zimmermiete	80.—	100.—	120.—	120.—	120.—	120.—
Wäsche . . .	60.—	60.—	60.—	60.—	60.—	60.—
Total	**724.—**	**1 306.—**	**1 158.—**	**910.—**	**990.—**	**1 217.—**

	1913/14	1921/22	1929/30	1936	1939	1941
Barlohn:						
Melker . . .	723.—	1 347.—	1 238.—	1 008.—	1 104.—	1 200.—
Karrer . . .	692.—	1 295.—	1 201.—	876.—	912.—	1 159.—
Güterknecht	567.—	1 102.—	1 017.—	324.—	780.—	—
Gesamtlohn:						
Melker . . .	1 447.—	2 653.—	2 396.—	1 918.—	2 094.—	2 417.—
Karrer . . .	1 416.—	2,601.—	2 359.—	1 786.—	1 902.—	2 376.—
Güterknecht.	1 291.—	2 408.—	2 175.—	1 234.—	1 770.—	—

Die beiden Lohnkomponenten und damit auch der Gesamtlohn sind während des ersten Weltkrieges stark gestiegen und haben 1921 den bisher höchsten Stand erreicht. Von diesem Zeitpunkte an sind die Löhne bis zum Jahre 1936 ständig gesunken, um sich erst in den letzten 5 Jahren wieder zu erholen.

Aufschlussreicher als die Betrachtung der Nominallohnveränderungen ist die Darstellung der Reallohnentwicklung; denn letzten Endes entscheidet nicht die nominelle Lohnhöhe allein, sondern mit ihr auch der Preis jener Waren, die der Landarbeiter mit dem Geldlohn kauft, über den Anteil, der dem Landarbeiter vom Nationalprodukt zukommt.

Der Naturallohn des Landarbeiters stellt bereits einen Realwert dar, der, infolge der quantitativ und qualitativ seit der Jahrhundertwende ungefähr gleichbleibenden Naturalbezüge, als konstante Grösse bezeichnet werden kann.

Variabel dagegen ist die Kaufkraft des Barlohnes; denn die Preise der Waren, die damit gekauft werden, ändern sich, und diese Preisverschiebungen fallen nur selten mit entsprechenden Nominallohnänderungen zusammen. Wir werden deshalb im fol-

genden, um Aufschluss zu erhalten über die Kaufkraftänderung des Landarbeiterlohnes, die Realwertänderung des Barlohnes näher untersuchen. Dabei stellt sich für uns die Frage, an den Preisen welcher Waren wir den Realwert des Barlohnes messen sollen.

In der Regel wird der Realwert eines Lohnes gemessen an dem vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit aufgestellten Index der Lebenshaltungskosten, welcher auf den Kleinhandelspreisen der vier Hauptverbrauchsgruppen, der Nahrungsmittel, der Brenn- und Leuchtstoffe, der Bekleidung und der Miete beruht. Da jedoch der landwirtschaftliche Arbeiter mit seinem Barlohn weder Nahrungsmittel noch Brenn- und Leuchtstoffe kauft und keine Miete bezahlt, können wir zur Realwertbestimmung des Barlohnes die Indexziffern der Lebenshaltungskosten nicht verwenden, sondern wir werden, da der Landarbeiter einen beträchtlichen Teil seines Barlohnes für die Bekleidung ausgeben muss, den Realwert des landwirtschaftlichen Barlohnes an dem vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit aufgestellten Bekleidungsindex messen.

Die Quoten dieses Index auf 100 bezogen betragen: Kleider 60, Wäsche 13, Schuhe 17, Schuhreparaturen 10. Dieses Verhältnis der Verbrauchsmengen dürfte, obschon es sich auf städtische Verhältnisse bezieht, auch für die Landwirtschaft ungefähr zutreffen.

Was im übrigen den Fehler anbetrifft, der dadurch entsteht, dass wir den Realwert des Barlohnes nur am Bekleidungsindex und nicht an den Indices aller andern Waren, die der Landarbeiter zu kaufen pflegt, messen, so dürfte dieser deshalb nicht gross sein, weil die Indices dieser andern Waren immer mehr oder weniger dem Bekleidungsindex entsprechen[1]).

Während des ersten Weltkrieges sind die Nominallöhne um 86%, die Bekleidungskosten um 132% gestiegen, so dass im Jahre 1921 die Kaufkraft des landwirtschaftlichen Barlohnes, gemessen am Index der Bekleidungskosten, um 20% geringer war als 1913/14.

In den Jahren 1921 bis 1929 begannen die Nominallöhne langsam zu sinken; die Bekleidungskosten dagegen fielen schnell und verhältnismässig tief. Die Kaufkrafteinbusse der Kriegsjahre wurde

---

[1]) Die Indices der Produzentenpreise betrugen:
Für Wein 1914 = 100; 1939 = 123; 1940 = 180.
Für Tabak 1914 = 100; 1939 = 206; 1940 = 238.
Statistische Erhebungen und Schätzungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft 1941, S. 90.

Indexziffern des landwirtschaftlichen Barlohnes, der Bekleidungskosten und der realen Jahreslöhne.

Jahr	Barlohn-index	Bekleidungs-kostenindex[1])	Realbarlohn-index[2])
1914	100	100	100
1921	186	232	80,1
1929	171	167	102,3
1936	139	111	125
1939	143	121	118,1
1941	166	184	90,2

dadurch aufgeholt, und im Jahre 1929 stand der landwirtschaftliche Reallohn um 2% höher als 1914.

Auch in der Zeit von 1930 bis 1936, als die Nominallöhne um weitere 36 % sanken, resultierte aus den verhältnismässig rasch sinkenden Bekleidungskosten eine weitere Reallohnsteigerung, so dass im Jahre 1936 die Kaufkraft des landwirtschaftlichen Barlohnes um 25 % über derjenigen von 1914 stand.

In den Jahren 1936 bis 1941 haben sich die Nominallöhne etwas erholt; gleichzeitig sind jedoch die Kosten für die Bekleidung hinaufgeschnellt (+73 %). Dies führte zu einer Kaufkraftverminderung des Barlohnes von rund 35 %, so dass im Jahre 1941 der Nominallohnindex gegenüber dem Stand von 1914 wohl eine Zunahme von 66 %, der Index des Reallohnes dagegen eine Abnahme von 10 % verzeichnete.

Mit andern Worten: Ein Melker hätte mit der Hälfte seines jährlichen Barlohnes im Jahre 1914 3 Kleider, 3 Hemden und 3 Paar Schuhe, im Jahre 1936 sogar 4 Kleider, 4 Hemden und 4 Paar Schuhe kaufen können; 1941 dagegen hätte er dafür — trotzdem er rund 200 Fr. mehr Lohn bezog als 1936 und sogar 500 Fr. mehr als 1914, auch nur 3 Kleider, 3 Paar Schuhe und — keine Hemden mehr erhalten.

4. Der Landarbeiterlohn verglichen mit den Löhnen gewerblicher und industrieller Arbeiter.

Jeder zahlenmässige Vergleich zwischen den Löhnen industrieller und gewerblicher Arbeiter einerseits und der landwirt-

[1]) „Die Volkswirtschaft" 1942, Heft 1, S. 3.

[2]) Index des Realbarlohnes $= \frac{\text{Index des Barlohnes}}{\text{Index der Bekleidungskosten}} \times 100.$

schaftlichen Arbeiter andererseits, wird, da sowohl die Arbeits- als auch die Existenzbedingungen beim Industriearbeiter andere sind als beim Landarbeiter, irgendwie unvollkommen sein und hinken. Trotzdem lassen sich, vorausgesetzt dass wir uns der ungleichen Arbeitsmöglichkeiten, welche diesen Löhnen zugrunde liegen, bewusst sind, und dass wir den verschiedenen Existenzbedingungen ihrer Empfänger Rechnung tragen, aufschlussreiche Vergleiche ziehen.

Am einfachsten kann der Landarbeiterlohn mit den Löhnen derjenigen gewerblichen Arbeiter verglichen werden, die in kleineren Ortschaften wohnen und mit ihrem Arbeitgeber zusammen in Hausgemeinschaft leben. Hier genügt zum Vergleich der wirtschaftlichen Lage die einfache Gegenüberstellung der nominellen Barlöhne; denn beide Teile beziehen als Naturallohn Kost sowie Unterkunft und kaufen mit ihrem Barlohn ungefähr dieselben Waren, in ungefähr derselben Menge, zu ungefähr denselben Preisen.

Wir haben in der nachstehenden Tabelle den Barlöhnen der Landarbeiter diejenigen der Metzgerburschen gegenübergestellt. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Landarbeiterlöhnen um die höchsten im Sommer 1941 im Amte Erlach ausbezahlten Löhne und bei den Metzgerburschen um die vom Verbande der Schweizer Metzgermeister vorgeschriebenen und zu dieser Zeit geltenden Mindestlöhne für Arbeiter in kleineren Ortschaften handelt.

Monatsbarlöhne in der Landwirtschaft und im Metzgereigewerbe im Jahre 1941.

Mindestlöhne für Metzgerburschen in Ortschaften mit weniger als 10 000 Einwohner, angestellt im „kleinen Lohn“ [1].			
Burschen im 1.—4. Jahr nach der Lehrzeit	Fr. 80.— bis 130.—		
Selbständig arbeitende Burschen		Fr. 140.—	
In allen Arbeiten durchaus tüchtige und zuverlässige Burschen			Fr. 170.—
Höchste Barlöhne für ledige Landarbeiter im Amte Erlach.			
Knechte, die alle Arbeiten verrichten		Fr. 100.—	
Karrer		Fr. 100.—	
Melker			Fr. 110.—

[1]) „Die Volkswirtschaft“ 1942, Heft 5, S. 115.

In kleinen Ortschaften bezieht ein „selbständig arbeitender" Metzgerbursche im Monat zum mindesten Fr. 30.— bis Fr. 40.— und ein „in allen Arbeiten durchaus tüchtiger und zuverlässiger Bursche" sogar Fr. 60.— bis Fr. 70.— mehr Lohn als ein ebenfalls selbständig arbeitender, tüchtiger Knecht, Karrer oder Melker.

Weniger einfach ist der Vergleich des Landarbeiterlohnes mit dem Lohn der übrigen gewerblichen und industriellen Arbeiter.

Auf Grund der Lohnangaben der dem Unfallversicherungsgesetz unterstellten, verunfallten Arbeiter und der oben errechneten landwirtschaftlichen Gesamtlöhne, ergeben sich für die verschiedenen Kategorien der industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiter folgende Jahresverdienste:

Mittlere Jahreslöhne industrieller und landwirtschaftlicher Arbeiter im Jahre 1941.

	Gelernte und angelernte Arbeiter	Ungelernte Arbeiter	Jugendliche
Industrie[1])			
Metall- und Maschinenindustrie	3720.—	3000.—	—
Baugewerbe	3744.—	2976.—	—
Holzindustrie	3288.—	2608.—	—
Papierindustrie	3408.—	2640.—	—
Fuhrhalterei	3513.—	3120.—	—
Sämtliche Industrien	**3624.—**	**2904.—**	**1656.—**
Landwirtschaft			
Melker	2417.—	.	.
Karrer	2376.—	.	.
Knecht	2057.—	.	.
Erdknecht	.	1713.—	.
Güterknabe	.	.	1603.—

Der nominelle Jahreslohn der ledigen Landarbeiter ist durchwegs kleiner als derjenige des Industriearbeiters. Die grösste Differenz besteht zwischen den Löhnen der qualifizierten Landarbeiter und der gelernten Industriearbeiter. Weniger gross ist sie bei den ungelernten Arbeitern und den Erdknechten, und sozusagen kein Unterschied besteht zwischen den Nominallöhnen der jugendlichen Hilfsarbeiter und der Güterknaben.

[1]) „Löhne verunfallter Arbeiter", „Die Volkswirtschaft" 1942, Heft 7, S. 250. (Jahresverdienst = Stundenverdienst × 2400; bei Fuhrhalterei: Tagesverdienst × 300).

Durchschnittlich beträgt der Nominallohnunterschied zwischen den Löhnen der gelernten, angelernten und ungelernten Industriearbeitern einerseits und den Melkern, Knechten und Erdknechten andererseits Fr. 1200.— bis Fr. 1600.—.

Aus dieser Nominallohndifferenz dürfen wir nicht auf einen entsprechenden Unterschied in der wirtschaftlichen Lage schliessen; denn kleiner als der nominelle Lohnunterschied ist in der Regel die Differenz zwischen den Reallöhnen.

Der geringere Reallohnunterschied ergibt sich daraus, dass der Lohn des Landarbeiters grössere Kaufkraft besitzt als der des industriellen Arbeiters, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass die Verpflegung und die Zimmermiete auch in halbstädtischen Verhältnissen durchwegs teurer sind als auf dem Bauernhofe. Der ledige Industriearbeiter wird für die Miete nicht 120 Fr. sondern das Dreifache rechnen müssen; die Verpflegungskosten werden sich zum mindesten um die Zwischenhandelsspanne derjenigen landwirtschaftlichen Produkte erhöhen, die bei der Verpflegung des Landarbeiters diesem vom Hofe selbst geliefert und zu den Selbstkosten verrechnet werden.

Um dem tatsächlichen Lohnunterschied etwas näher zu kommen, haben wir in der nachstehenden Tabelle dem landwirtschaftlichen Barlohn denjenigen Teil des Industriearbeiterlohnes gegenübergestellt, welcher schätzungsweise, nach Abzug der Kosten für Verpflegung, Miete und Besorgung der Wäsche, dem Industriearbeiter als„ Barlohn" verbleibt.

Wir gehen dabei von folgenden Ueberlegungen aus: Die Verpflegungskosten des Landarbeiters setzen sich ungefähr zur einen Hälfte aus den Auslagen für hinzugekaufte Waren, für Löhne sowie Lohnansprüche und zur andern Hälfte aus den Kosten für die Naturallieferungen des Gutsbetriebes zusammen. Für die ersteren wird der Industriearbeiter nur unbedeutend mehr auslegen als der Landarbeiter. Für jenen Teil dagegen, der beim Landarbeiter aus den zu den Preisen ab Hof verrechneten Naturallieferungen des Gutsbetriebes besteht, wird der Industriearbeiter rund 40—60% mehr bezahlen müssen[1]).

[1]) Die Handelszuschläge für landwirtschaftliche Produkte sind je nach der Art der Ware verschieden. Es handelt sich hier um eine Schätzung, die wir an Hand der gegenwärtig zulässigen Verlade-Grosshandels- und Detailhandelszuschläge gemacht haben. Als Grundlage dienten die Verfügung der eidg. Preiskontrollstelle über Preise für Frisch- und Dauergemüse, vom 15. Mai 1942 und die Preisbulletins der Treuhandstelle für Gemüse an der Obstvorbörse Bern.

Wir rechnen deshalb, dass den Industriearbeiter dieselbe Verpflegung ungefähr 25% teurer zu stehen kommt als den Landarbeiter. Für die Miete haben wir dem Vergleich 300 % und für die Wäsche 100 % Mehrauslagen zugrundegelegt.

„Jahresbarlöhne" industrieller und landwirtschaftlicher Arbeiter im Sommer 1941 (in Fr.).

	Gesamtlohn	Verpflegung Miete usw.	Barlohn
Gelernte und angelernte Industriearbeiter	3624.—	1776.—	1848.—
Melker	2417.—	1217.—	1200.—
Karrer	2376.—	1217.—	1159.—
Knechte	2057.—	1217.—	840.—
Differenz	—1207.— bis 1567.—		— 648.— bis 1008.—
Ungelernte Industriearbeiter	2904.—	1776.—	1128.—
Erdknechte	1713.—	1217.—	496.—
Differenz	—1191.—		— 632.—
Jugendliche Industriearbeiter	1656.—	1776.—	— 120.—
Güterknaben	1603.—	1217.—	386.—
Differenz	— 53.—		+ 506.—

\+ = Differenz zugunsten
— = Differenz zu Lasten des Landarbeiterlohnes.

Aus dieser Gegenüberstellung geht hervor, dass die realen Barlöhne der Melker, Karrer und Knechte rund Fr. 650.— bis Fr. 1000 und diejenigen der Erdknechte rund Fr. 630.— unter den entsprechenden Industriearbeiterlöhnen stehen. Bei den Güterknaben dagegen beträgt der Reallohn rund Fr. 500.— mehr als bei jugendlichen Arbeitern in der Industrie.

Im Durchschnitt besteht, wenn wir von den Löhnen der Jugendlichen absehen, ein realer Lohnunterschied zugunsten der Industriearbeiter von 600 bis 1000 Franken.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich um Durchschnittszahlen handelt, und dass, je nach den Verhältnissen, die Reallohnunterschiede, die zwischen den Land- und den Industriearbeitern bestehen, kleiner oder aber auch wesentlich grösser sein können.

So sprechen zum Beispiel die Umstände, dass die Landarbeiter den hier angeführten Jahresverdienst wirklich beziehen, während die Industriearbeiter infolge teilweiser Arbeitslosigkeit den angebenen Jahresverdienst nicht immer erreichen, und dass die einfachere Lebensweise auf dem Lande dem Landarbeiter weitere Einsparungen ermöglicht, für eine weitere Verkleinerung des Unterschiedes zwischen den Reallöhnen der gelernten, angelernten und ungelernten Industriearbeiter einerseits und den landwirtschaftlichen Arbeitern andererseits.

Umgekehrt ergibt sich überall dort eine bedeutende Reallohnverschiebung zugunsten des Industriearbeiters, wo dieser ebenfalls auf dem Lande oder an der Peripherie der Stadt lebt und sich teilweise mit Gemüse von seinem Pflanzland und mit Fleisch aus seinem Kaninchenstall selbst versorgen kann.

Aufschlussreich ist auch der Vergleich zwischen der Entwicklung der nominellen und realen Löhne in der Industrie und in der Landwirtschaft.

Indexziffern der nominalen und realen Industrie- und Landarbeiterlöhne.

Jahr	Industrie[1])		Landwirtschaft			
			Barlohn		Gesamtlohn	
	Nominallohn	Reallohn*)	Nominallohn	Reallohn**)	Nominallohn	Reallohn*)
1913	100	100	100	100	100	100
1921	265	132	186	80	183	92
1929	243	151	171	102	166	103
1936	221	169	139	125	133	102
1939	228	165	143	118	145	105
1941	252	145	166	90	167	96

*) Gemessen am Landesindex der Kosten der Lebenshaltung.
**) Gemessen am Landesindex der Kosten der Bekleidung.

Die Nominallöhne der Industriearbeiter sind während des ersten Weltkrieges (1913—1921) um 164 %, diejenigen der Landarbeiter dagegen nur um 86 % gestiegen. In der Zeit von 1921 bis 1936

[1]) Löhne verunfallter Arbeiter, „Die Volkswirtschaft" 1941, Heft 5, S. 114; 1942, Heft 7, S. 249.

sind diese um 44 % und jene um 47—50 % gesunken, so dass im Jahre 1936 die nominellen Industriearbeiterlöhne noch 121 % und die Landarbeiterlöhne 33—39 % höher standen als 1914. Von 1936 bis 1941 haben beide wiederum um rund 30 % zugenommen und damit beinahe den Stand von 1921 erreicht.

Die Reallöhne der Industriearbeiter sind von 1913 bis 1921 um 32 % gestiegen, während diejenigen der Landarbeiter um 8 % gesunken sind. Der in dieser Zeit entstandene Reallohnunterschied zugunsten des Industriearbeiters — der nicht mit dem Unterschied, welcher schon 1914 zwischen den Reallöhnen der industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiter bestanden hat, zu verwechseln ist — ist, nachdem er in der Zwischenkriegszeit nicht beseitigt werden konnte, auch im Zeitpunkt, da die vorliegende Arbeit verfasst wird, noch vorhanden. In der Zeit von 1921 bis 1936 sind nämlich die Reallöhne der Industriearbeiter um 37 %, diejenigen der Landarbeiter um 11 % gestiegen; von 1936 bis 1941 dagegen sind die erstern um 24 % und jene dafür nur um 6 % gesunken. Der Industriearbeiter hatte demnach 1941 einen Lohn bezogen, dessen Kaufkraft allerdings um 24 % geringer war als 1936, jedoch immer noch 45 % höher stand als 1914; der Landarbeiter dagegen erhielt 1941 einen Gesamtlohn, dessen Kaufkraft bereits um 4 % geringer war als 1914.

Abschliessend und zusammenfassend können wir feststellen:

Es besteht nicht nur ein nomineller, sondern auch ein realer Lohnunterschied zugunsten des gewerblichen und industriellen Arbeiters. Im Durchschnitt beträgt gegenwärtig der reale Lohnunterschied 800 Franken; er kann jedoch, je nachdem der Industriearbeiter auf dem Lande, an der Peripherie oder im Zentrum der Stadt wohnt und Pflanzland bebaut und Kleintiere hält oder nicht, auch wesentlich grösser oder etwas kleiner sein.

Besonders zu beachten ist, dass sich die wirtschaftliche Lage des Landarbeiters seit dem Beginn des ersten Weltkrieges — sowohl im Vergleich zu derjenigen des Industriearbeiters als auch absolut — verschlechtert hat.

III. Die soziale Stellung der Landarbeiter.

1. Die Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit des Landarbeiters ist in der Schweiz gesetzlich nicht begrenzt.

Die Gründe dafür sind, wie bereits erwähnt, verschieden: Einmal komplizieren die naturbedingten starken Schwankungen im Arbeitsanfall allgemein jede Schematisierung der landwirtschaftlichen Arbeitszeit; zweitens wird bei uns die gesetzliche Regelung der Landarbeitszeit erschwert durch die vorherrschende klein- und mittelbäuerliche Betriebsstruktur, bei der Bauer und Bäuerin morgens die ersten und abends als letzte mit bei der Arbeit sind, und wo die Zahl der in einem Betriebe beschäftigten Arbeitskräfte klein ist.

Auch die Länder, welche die Landarbeitszeit gesetzlich beschränkten, mussten auf diese beiden hier angeführten Umstände weitgehend Rücksicht nehmen. So haben zum Beispiel Deutschland und Schweden, um die Arbeitszeit dem schwankenden Arbeitsanfall anzupassen, das Jahr in drei Arbeitsperioden eingeteilt, während welchen die vorgeschriebene Arbeitszeit von verschieden langer Dauer ist[1]). Ferner hat Deutschland das Gesinde und Schweden alle Höfe mit weniger als vier Arbeitern von der Arbeitszeitbeschränkung ausgenommen, so dass, wenn wir diese Gesetze auf unsere Landwirtschaft anwenden wollten, nur für einen geringen Prozentsatz der landwirtschaftlichen Arbeiter die Arbeitszeit begrenzt würde[2]).

Trotzdem wird man unseres Erachtens in der Schweiz die Arbeitszeit der Landarbeiter, besonders der verheirateten Knechte, in Zukunft gesetzlich regeln müssen. Allerdings wird es sich nie

[1]) In Deutschland bestimmte § 3 der vorläufigen Landarbeiterordnung vom 24. Januar 1919, die 1939 noch in Kraft war, dass in vier Wintermonaten die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden, in vier Sommermonaten 11 Stunden und in den vier Uebergangsmonaten 10 Stunden nicht überschreiten dürfe. In Schweden begrenzt das Gesetz über die Feldarbeitszeit, vom 1. November 1936, die wöchentliche Arbeitszeit in den Monaten April bis September auf 56 Stunden, im Dezember, Januar und Februar auf 46 Stunden und in den übrigen Monaten auf 51 Stunden.

[2]) Vgl.: Deutschland, Vorläufige Landarbeiterordnung vom 24. Januar 1919. Ferner: Schweden, G. Hävermark, La réglementation légale de la durée du travail agricole en Suède, Revue international du travail, mai 1939, S. 688.

darum handeln können, die landwirtschaftliche Arbeitszeit auf die in den gewerblichen und industriellen Betrieben übliche Arbeitsdauer hinunterzuschrauben. Denn die längere Arbeitszeit in der Landwirtschaft wird nicht bloss durch eine abwechslungsreichere und infolge des Zeitlohnsystems gemächlichere Arbeit ermöglicht, sondern sie ist, weil erstens die Gänge von und zur Arbeit miteingerechnet werden, und, besonders beim Stallpersonal, oft ein Teil der Arbeitszeit aus blosser Präsenzzeit besteht, bis zu einem gewissen Grade sogar berechtigt. Hauptsächlich diese beiden zuletzt erwähnten Umstände müssen wir uns immer wieder vergegenwärtigen, wenn wir im Nachstehenden die Zahlen über die Arbeitsdauer in der schweizerischen Landwirtschaft betrachten.

Das Bauernsekretariat hat in den Jahren 1909 und 1929/30 Erhebungen über die Arbeitsdauer in der schweizerischen Landwirtschaft durchgeführt. Die Resultate dieser Enqueten stützten sich im Jahre 1909 auf 342 und 1929/30 auf 431 beantwortete Fragebogen. Bei der Fragestellung wurde unterschieden, erstens zwischen den Arbeitszeiten des „Stallpersonals" und des „übrigen männlichen Personals", zweitens zwischen der Arbeitsdauer in fünf verschiedenen, dem schwankenden Arbeitsanfall entsprechenden Arbeitsperioden. Das Bauernsekretariat hat die Dauer dieser Perioden und die Summe der auf sie entfallenden Wochentage wie folgt angegeben:

Frühling	(1. März bis 31. Mai)	75	Wochenarbeitstage
Heuet	(1. Juni bis 15. Juni)	14	„ „
Sommer	(15. Juni bis 31. August)	66	„ „
Herbst	(1. Sept. bis 30. Nov.)	75	„ „
	(1. Dezember bis 28. Februar)	70	„ „
	Summa	300	Wochenarbeitstage

Um zuverlässigere Angaben zu erhalten, wurden bei der Erhebung die einzelnen Vertrauensmänner nur nach dem Beginn der Arbeit am Morgen, dem Zeitpunkt des Feierabends und der Dauer der Mahlzeiten und Mittagspausen gefragt und die Dauer des Arbeitstages an Hand dieser Grundlagen selbst errechnet.

a) Die Arbeitszeit an Werktagen.

Als landwirtschaftliche Arbeitszeit wird in der Regel die Zeitspanne bezeichnet, welche zwischen Arbeitsbeginn und Feierabend

liegt und von der die Zeiten für Essen und Mittagspause abgerechnet sind.

In den nachstehenden drei Tabellen haben wir die Zeitpunkte des Arbeitsbeginns, des Feierabends und die Dauer der Essenspausen aufgeführt, wie sie im Jahre 1929/30 vom Schweizerischen Bauernsekretariat ermittelt wurden.

Der Arbeitsbeginn in der schweiz. Landwirtschaft im Jahre 1929/30 [1]).

(Im Mittel der Kantone.)

	Frühling	Heuet	Sommer	Herbst	Winter
Stallpersonal	04.55	04.20	04.30	05.00	05.25
Uebriges Personal . . .	05.35	04.30	04.55	05.35	06.10

Je nach der Jahreszeit beginnt das Stallpersonal seine Arbeit zwischen 04.20 und 05.25 Uhr, das übrige Personal dagegen, für dessen Arbeit eher Tageslicht notwendig ist, zwischen 04.30 und 06.10 Uhr.

Der Beginn des Feierabends [2]).

(Im Mittel der Kantone.)

	Frühling	Heuet	Sommer	Herbst	Winter
Stallpersonal	19.20	20.10	19.55	19.25	18.55
Uebriges Personal . . .	19.05	20.15	19.45	19.05	18.15

Für das Stallpersonal beginnt der Feierabend zwischen 18.55 und 20.10 Uhr. Das übrige Personal beendet seine Arbeit im Winter um 18.15 und im Heuet um 20.15 Uhr.

Die Dauer der Mahlzeiten und der Mittagspause (in Stunden) [3]).

(Im Mittel der Kantone.)

	Frühling	Heuet	Sommer	Herbst	Winter
Stallpersonal	2.10	2.10	2.15	2.10	2.10
Uebriges Personal . . .	2.10	2.10	2.10	2.10	2.05

[1]) Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariates, Nr. 98, S. 102.
[2]) Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariates, Nr. 98, S. 104.
[3]) Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 98, S. 106.

Die Essenszeiten des Stallpersonals und des übrigen Personals sind ungefähr gleich lang und ändern von Jahreszeit zu Jahreszeit nur unbedeutend.

Zwischen den Angaben der einzelnen Kantone bestehen, was der Beginn der Arbeit und des Feierabends sowie die Dauer der Mittagspausen anbetrifft, kleine, jedoch nicht wesentliche Unterschiede. Im allgemeinen wird die Arbeit in den westschweizerischen Gegenden früher begonnen und beendet als in den Gebieten der Zentral- und Ostschweiz. Ferner ist die Dauer der Essenszeiten in der Zentral- und Nordostschweiz kürzer als in der Ost- oder sogar der Westschweiz.

An Hand dieser Angaben hat das Bauernsekretariat für die einzelnen Arbeitsperioden nachstehende tägliche Arbeitszeiten erhalten:

Die durchschnittliche Dauer des landw. Arbeitstages im Jahre 1929/30 [1]**.**
(In Stunden.)

	Frühling	Heuet	Sommer	Herbst	Winter
Stallpersonal	12.25	13.45	13.10	12.10	11.10
Uebriges Personal . . .	11.25	13.30	12.45	11.20	10.00

Die tägliche Arbeitszeit schwankt je nach der Arbeitsperiode beim Stallpersonal zwischen 11 Std. 10 Min. und 13 Std. 45 Min,. beim übrigen männlichen Personal zwischen 10 und 13½ Std.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Dauer der einzelnen Arbeitsperioden berechnete das Bauernsekretariat für die Jahre 1900 und 1929/30 folgende jahresdurchschnittliche Dauer des Arbeitstages:

Jahresdurchschnittliche Dauer des Arbeitstages (in Stunden) [2]
(Im Mittel der Kantone.)

	1909	1930
Stallpersonal.	12.10	12.15
Uebriges Personal	11.15	11.25

[1]) Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 98, S. 110.
[2]) Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 98, S. 111.

Aus dieser Gegenüberstellung geht hervor, dass die Arbeitszeit in der Landwirtschaft in der Zeit von 1900 bis 1930 nicht wie die Arbeitszeit in der Industrie verkürzt wurde, sondern ungefähr gleich geblieben ist.

Wie weit sich seit 1930 die Dauer des landwirtschaftlichen Arbeitstages verändert hat, können wir, da uns zuverlässiges und vergleichbares Material fehlt, nicht feststellen. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass in der Landwirtschaft die Arbeitszeit von 1930 bis 1939 ungefähr gleich geblieben ist, und sicher ist, dass sie seit Kriegsbeginn infolge des erhöhten Mangels an landwirtschaftlichen Arbeitskräften zugenommen hat.

Im allgemeinen ist zu beachten, dass es sich bei den hier vom Bauernsekretariat angegebenen Arbeitszeiten um mittlere schweizerische Durchschnittszahlen handelt. Wenn auch das Mittel aus den kantonalen Angaben nicht grosse Unterschiede aufweist, so können dennoch die tatsächlichen Arbeitszeiten in einzelnen Betrieben oder Gemeinden von diesen Angaben stark abweichen. Wir haben beispielsweise im Jahre 1941 in einzelnen Gemüsebaugemeinden des Amtes Erlach bedeutend längere Arbeitszeiten festgestellt[1]). Nach unsern mündlichen Erkundigungen wird dort — und zwar nicht erst seit Kriegsausbruch — im Frühling, Sommer und Herbst die Arbeit zwischen 04.00 und 05.00 Uhr begonnen und erst zwischen 21.00 und 22.00 Uhr eingestellt. Die Dauer des Arbeitstages beträgt in diesen Gemeinden während ungefähr acht Monaten, die Essenszeiten nicht eingerechnet, immer noch 14—16 Stunden.

b) Die Arbeitszeit an Sonntagen.

Da die Landarbeit sich nicht nur mit toter Materie, sondern auch mit lebendigen Dingen befasst, ist die Sonntagsarbeit in der Landwirtschaft nicht zu vermeiden. Vor allem die Viehpflege und bei unsicherer Witterung oft auch das Unterbringen der Ernte verlangen Arbeit an Sonntagen.

Das Bauernsekretariat hat im Jahre 1929/30 in der Erhebung über die Arbeitszeit nachstehende Angaben über die Sonntagsarbeit erhalten:

---

[1]) Diese Auskünfte erhielten wir hauptsächlich in den Gemeinden Siselen, Brüttelen und Finsterhennen.

Durchschnittliche Dauer der Sonntagsarbeit im Jahre 1929/30 [1]).
(Im Mittel der Kantone, in Stunden.)

	Frühling	Heuet	Sommer	Herbst	Winter
Stallpersonal	5.35	5.45	5.35	5.30	5.25
Uebriges Personal . . .	2.35	3.15	2.25	2.25	2.15

Das Stallpersonal arbeitet an Sonntagen durchschnittlich 5½ und das übrige Personal ungefähr 2½ Stunden.

Von Hof zu Hof und von Kanton zu Kanton bestehen, je nach der Struktur der Betriebe und dem Ortsbrauch, wesentliche Unterschiede. So betrug nach den Angaben des Bauernsekretariates die mittlere Sonntagsarbeitszeit für das Stallpersonal im Kanton Genf über 8, im Kanton Freiburg dagegen nur 4 Stunden. Für das Nichtstallpersonal besteht die kürzeste sonntägliche Arbeitszeit im Kanton Graubünden (30—40 Minuten) und die längste im Kanton Tessin (3—4½ Stunden).

Interessant ist der Vergleich zwischen den Angaben über die Dauer der Sonntagsarbeit vom Jahre 1930 und denjenigen von 1909.

Durchschnittliche Dauer der Sonntagsarbeit in den Jahren 1909 und 1930 [2]).
(Im Mittel der Kantone.)

	Stallpersonal		übriges Personal	
	1909	1930	1909	1930
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
Frühling	4.55	5.35	0.50	2.35
Heuet	4.45	5.45	1.20	3.15
Sommer.	4.45	5.35	0.55	2.35
Herbst	4.50	5.30	0.50	2.25
Winter	4.50	5.25	0.45	2.15

Aus diesem Vergleich geht deutlich hervor, dass in der Zeit von 1909 bis 1930 die Sonntagsarbeit allgemein verlängert wurde.

Beim Stallpersonal hat in dieser Zeitspanne die Dauer der sonntäglichen Arbeit um 35 bis 60 Minuten und beim übrigen Personal sogar um 1½ bis 2 Stunden zugenommen. Diese Verlängerung der Sonntagsarbeit ist einerseits auf die vermehrte Viehhaltung,

[1]) Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 98, S. 113.
[2]) Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 98, S. 114.

andererseits aber darauf zurückzuführen, dass, um die Wochenarbeitstage besser ausnützen zu können, immer mehr der Sonntagsmorgen für das Reinigen und den Unterhalt von Geschirr und Maschinen herangezogen wird.

c) Ferien und ganz freie Tage.

Bezahlte Ferien, wie sie in Industrie, Gewerbe und Handel üblich geworden sind, kennt das landwirtschaftliche Dienstpersonal nicht. Einige fortschrittliche Grossbetriebe machen vielleicht eine Ausnahme, doch ist ihre Zahl und diejenige der davon betroffenen landwirtschaftlichen Arbeiter nur unbedeutend klein. In den allermeisten Fällen bietet sich dem Knecht, Karrer oder Melker nur dadurch die Möglichkeit, Ferien zu erhalten, dass er seine Stelle aufgibt und während des Stellenwechsels einige Tage unbezahlte Ferien macht.

Dagegen ist es in fast allen bäuerlichen Betrieben üblich, dem Personal von Zeit zu Zeit einen ganzen Tag frei zu geben. Die Gewährung dieser freien Tage beruht jedoch nicht auf vertraglicher Abmachung sondern auf Freiwilligkeit. Der Landarbeiter muss von Fall zu Fall beim Bauern um Erlaubnis für einen ganz freien Tag fragen. Zuverlässige Angaben über die Anzahl der gewährten Freitage lassen sich, da der Brauch, das Anstellungsverhältnis, persönliche Momente usw. von Betrieb zu Betrieb grosse Unterschiede verursachen, kaum machen.

Nach unsern mündlichen Erkundigungen scheint ferner der Brauch, dem Knecht über Neujahr 2 bis 4 Tage frei zu geben, ziemlich weit verbreitet zu sein.

Das Bauernsekretariat hat in seiner Erhebung über die Arbeitszeit nach den durchschnittlich dem landwirtschaftlichen Arbeiter gewährten ganz freien Sonn-, Feier- und Markttagen gefragt. Die im Jahre 1930 erhaltenen mittleren Angaben der Kantone schwanken, was das Stallpersonal anbetrifft, zwischen 4 ganz freien Tagen im Kanton Schwyz und 33 im Kanton Tessin, für das andere Personal zwischen 5 ganz freien Tagen im Kanton Appenzell und 40 im Kanton Tessin[1]). Aus diesen Angaben wurden für das Stallpersonal im schweizerischen Mittel 11 und für das übrige Personal 24 ganz freie Sonn-, Feier- und Markttage errechnet. Doch kann es

[1]) Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 98, S. 113.

sich infolge der schmalen Erhebungsbasis und der einzelnen weit auseinandergehenden Angaben um kein zuverlässiges Resultat handeln.

Abschliessend und zusammenfassend können wir feststellen: Das Stallpersonal verfügt in der Regel über bedeutend weniger freie Zeit als das übrige Personal. Die durchschnittliche jährliche Arbeitszeit eines Melkers beträgt rund 3900 und diejenige des Feldpersonals 3500 Stunden. Leider ist es dabei nicht möglich zu ermitteln ein wie grosser Teil dieser Arbeitszeit blosse Präsenzzeit ist. Im allgemeinen dürfte jedoch beim Stallpersonal dieser Anteil grösser sein als beim Feldpersonal, so dass der Unterschied zwischen der effektiven Arbeitszeit des Stall- und des Feldpersonals nur klein ist.

2. Die Sozialversicherung.

Die Sozialversicherung bezweckt in der Form der Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung, dem Arbeiter seine wirtschaftliche Existenz auch dann sicherzustellen, wenn er infolge der Schädigung, des Verlustes oder der Unverwertbarkeit seiner Arbeitskraft erwerbslos wird.

In bezug auf die Sozialversicherungsgesetzgebung sind in der Schweiz sowohl der Bund als auch die Kantone zuständig. Die Kompetenzen des Bundes erstrecken sich auf die Gebiete der Unfall-, Kranken-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Die Unfallversicherung wurde gemäss Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 für die vom Gesetz allgemein umschriebenen und in den bundesrechtlichen Ausführungsvorschriften näher abgegrenzten Betriebe obligatorisch erklärt[1]). Bei der Krankenversicherung dagegen hat der Bund auf das Obligatorium verzichtet und beschränkt sich auf ihre Förderung durch Gewährung von Beiträgen an die anerkannten Kassen; das Recht zur Einführung des Versicherungszwanges hat er an die Kantone abgetreten, welche dies teilweise an ihre Gemeinden weiter delegierten. Vom Recht der Einführung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung hat der Bund, nachdem am 6. Dezember 1931 das Schweizervolk das Bundesgesetz hierüber verworfen

[1]) Vgl. KUVG Art. 60, 60 bis, 60ter. Ende 1941 waren total 51 326 Betriebe der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt. „Die Volkswirtschaft" 1942, 1. Heft, S. 8.

hatte, bis zum Zeitpunkt, da diese Arbeit verfasst wird, keinen weiteren Gebrauch gemacht.

Im übrigen sind die Kantone überall dort zuständig, wo nicht bereits der Bund zuständig erklärt worden ist. Es betrifft dies neben den bereits angeführten Gebieten vor allem die Arbeitslosenversicherung, welche der Bund bisher gemäss Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung vom 17. Oktober 1924 nur subventionierte und für die nächste Zukunft gemäss dem Bundesratsbeschluss über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit vom 14. Juli 1942, nun sowohl unterstützt, als auch grundsätzlich regelt.

a) Die Unfallversicherung.

Die Unfallversicherung ist unter dem landwirtschaftlichen Dienstpersonal in Anbetracht, dass die Landwirtschaft vom Versicherungszwang ausgenommen wurde, stark verbreitet. Nach den Angaben der Vertrauensmänner des Bauernsekretariates waren im Jahre 1930 rund 60 % aller landwirtschaftlichen Dienstboten gegen Unfall versichert. Die grösste Verbreitung erreichte nach diesen Angaben die Unfallversicherung in den Kantonen Schaffhausen (88 %), Thurgau (85 %), Luzern (82 %) und Genf (82 %), die geringste in den Kantonen Uri (12 %), Tessin (16 %) und Wallis (18 %)[1]). Borel, der Adjunkt des Schweizerischen Bauernsekretariates, schätzte im Jahre 1938 die Zahl der gegen Unfall versicherten landwirtschaftlichen Angestellten sogar auf 70 %[2]).

Der Grund für die starke, einem Obligatorium beinahe gleichkommende Verbreitung der Unfall- und Haftpflichtversicherung in der schweizerischen Landwirtschaft ist ein zweifacher: Erstens ist die Unfallgefahr in der Landwirtschaft ziemlich gross und allseitig; zweitens sind die Haftungsbestimmungen des Obligationenrechtes für den Landwirt sehr streng. Der landwirtschaftliche Arbeiter haftet, wie wir bereits anführten, nach Art. 339 OR nicht bloss für die Ausführung genügender Schutzmassregeln gegen die Betriebsgefahren sondern, wie die Gerichtspraxis ergänzend hinzufügte, auch für Unfälle, die entweder der Angestellte selbst er-

[1]) Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 98, S. 119/20.
[2]) A. Borel, la condition des employés agricoles en Suisse, Revue international du travail, Juli 1938, S. 58.

leidet oder welche dieser Drittpersonen zufügt; insofern diese Unfälle dadurch entstanden sind, dass der Dienstherr es unterlassen hat, den Arbeiter auf die Gefahren aufmerksam zu machen, ihn zu unterrichten oder ihn vor der Missachtung der Gefahr zu warnen[1]). Ferner haftet der landwirtschaftliche Arbeitgeber nach Art. 55 und 56 OR als Betriebsleiter für den Schaden, den unter bestimmten Voraussetzungen entweder seine Angestellten in Ausübung des Berufes, seine Fuhrwerke oder seine Tiere Drittpersonen zufügen.

Gegen die Folgen dieser gesetzlichen Bestimmungen sucht und kann sich der Landwirt nur schützen, indem er sich gegen Haftpflicht und seine Arbeiter gegen Unfall versichert.

b) Die Krankenversicherung.

Die Krankenversicherung ist in einigen wenigen Kantonen und Gemeinden für gewisse Bevölkerungsschichten obligatorisch erklärt worden; in andern ist der Beitritt ein freiwilliger geblieben.

Trotzdem dort, wo das Krankenversicherungsobligatorium für Erwachsene eingeführt wurde, dies in der Regel auch für die Landarbeiter Geltung hat, und trotzdem die durchschnittliche Zahl der Krankenkassenmitglieder in den letzten drei Jahrzehnten gewaltig zugenommen hat[2]), dürften kaum mehr wie 30 bis 40 % aller landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gegen Krankheit versichert sein.

Wir sind auf Grund folgender Aussagen und Feststellungen zu dieser Schätzung gelangt: Borel[3]) schätzte im Jahre 1938, dass, dort wo Krankenkassen vorhanden sind, ⅔ der landwirtschaftlichen Dienstboten versichert waren. Schmid[4]) stellte um dieselbe Zeit fest, dass in 17 Gemeinden des Kantons Schaffhausen, in denen kein Krankenversicherungsobligatorium besteht, nur 10 bis

---

[1]) Vgl. dazu Th. Guhl, Das schweiz. Obligationenrecht, S. 192. Ferner: Bundesgerichtliche Entscheide 54 II 403; 57 II 61, 165, 480. Entscheide des Obergerichtes des Kts. Bern vom 9. Juni 1938, Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Bd. 76, Heft 1, S. 29.

[2]) Im Jahre 1914 waren in der Schweiz total 361 621 Personen gegen Krankheit versichert; im Jahre 1937 waren es 1 995 017. Vgl. Handbuch der Schweiz. Volkswirtschaft, Bd. 2, S. 74.

[3]) A. Borel: La condition des employés agricoles en Suisse, Revue international du travail, Juli 1938, S. 58.

[4]) P. Schmid-Ammann: Die landwirtschaftliche Dienstbotenfrage im Kt. Schaffhausen, S. 46.

30 % des landwirtschaftlichen Dienstpersonals gegen Krankheit versichert waren. Das Bundesamt für Sozialversicherung teilt uns mit, dass nach Ansicht des Amtes jedenfalls die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Dienstboten nicht gegen Krankheit versichert sei. Endlich haben wir selbst im Jahre 1941 in vier Gemeinden des bernischen Seelandes die Quote der Versicherten festgestellt; von den dort beschäftigten 65 Landarbeitern war kein einziger gegen Krankheit, dagegen alle gegen Unfall versichert.

Das geringe Interesse der Landarbeiter, sich gegen Krankheit zu versichern, ist hauptsächlich auf zwei Gründe zurückzuführen: Einerseits ist der grösste Teil der Landarbeiter jung und unverheiratet, denkt nicht an Krankheit und besitzt für den Krankheitsfall, neben dem gesetzlichen Anrecht auf Pflege, meist noch das Elternhaus als Zufluchtsstätte. Andererseits hat auch der Landwirt kein grosses Interesse, seinen jungen Angestellten gegen Krankheit zu versichern, denn die Wahrscheinlichkeit, dass dieser krank wird, ist klein, und ferner sind die Pflichten, die das Gesetz dem Arbeitgeber gegenüber dem erkrankten Arbeitnehmer auferlegt, tragbar. Das Obligationenrecht verpflichtet in den Art. 335 und 344 den Dienstherrn, dem in Hausgemeinschaft lebenden Arbeiter, während einer verhältnismässig kurzen Frist Barlohn, Unterhalt, Pflege und ärztliche Behandlung zu gewähren[1]).

Ein grösseres Bedürfnis zur Versicherung gegen Krankheit ist in der Landwirtschaft vor allem bei ältern oder verheirateten Landarbeitern, ferner bei den Taglöhnern und nicht zuletzt beim Bauern selbst vorhanden.

Die Prämien für die Krankenversicherung, die von Kanton zu Kanton verschieden sind, werden in der Regel von den Versicherten selbst bezahlt. Dort, wo das Obligatorium besteht, schreibt das Bundesgesetz vor, dass den Arbeitgebern die Bezahlung der Beiträge nicht auferlegt werden darf[2]). Von dem Gedanken ausgehend,

---

[1]) Das Schweiz. Bauernsekretariat gibt in seinem „Musterdienstvertrag" als Wegleitung für die Dauer der Barlohnentschädigung bei Krankheit folgende Fristen an: Während 8 Tagen bei einer Dienstzeit von weniger als ½ Jahr. Während 14 Tagen bei einer Dienstzeit von ½ bis 1 Jahr. Während 3—5 Wochen bei einer Dienstzeit von 1 bis 4 Jahren. Während 4—8 Wochen bei einer Dienstzeit von 4 und mehr Jahren.

[2]) KUVG Art. 2 bestimmt: „Die Kantone sind ermächtigt, die Arbeitgeber zu verpflichten, für die Einzahlung der Beiträge ihrer in öffentlichen Kassen obligatorisch versicherten Arbeiter zu sorgen; dem Arbeitgeber darf jedoch die Bezahlung eigener Beiträge nicht auferlegt werden."

dass durch den Abschluss der Krankenversicherung der Bauer von der gesetzlichen Unterstützungspflicht entlastet werde und somit ein Interesse an der Versicherung seiner Arbeiter habe, hat das Bauernsekretariat im „Musterdienstvertrag" von 1930 beigefügt, dass, wenn sich der Landarbeiter gegen Krankheit versichere, der Arbeitgeber $^1/_3$ des Prämiensatzes zu übernehmen habe. Der zürcherische landwirtschaftliche Kantonalverein geht noch einen Schritt weiter und fixiert in seinem Arbeitsbuch für landwirtschaftliche Angestellte, dass der Arbeitgeber an die monatliche Prämie der Krankenversicherung die Hälfte, höchstens aber Fr. 3.— zu bezahlen habe.

c) Die Altersversicherung.

Die in nur wenigen Kantonen eingeführte Altersversicherung ist derjenige Zweig der Sozialversicherung, dem vom Standpunkte des Landarbeiters aus ohne Zweifel die grösste Bedeutung zukommt[1]).

Der landwirtschaftliche Arbeiter kann meistens aus finanziellen Gründen sich nicht verheiraten und auch keine grössern Ersparnisse machen. Im Alter bleibt ihm deshalb, falls er nicht das seltene Glück hat bei einem seiner Geschwister aufgenommen zu werden oder von seinem letzten Dienstherrn das Gnadenbrot zu erhalten, nichts anderes übrig als, nachdem er jahrzehntelang gearbeitet hat, die Hilfe der Oeffentlichkeit anzurufen und armengenössig zu werden. Würde der betagte Knecht jedoch eine bescheidene Rente erhalten, so könnte er leicht auf einem Bauernhofe Unterschlupf finden und einen anständigen Lebensabend verbringen.

Bis heute ist das Obligatorium für die Altersversicherung in den Kantonen Glarus, Appenzell A.-Rh. und Baselstadt eingeführt. Die Altersrenten für Männer betragen in Glarus 200—260 Fr. jährlich, in Appenzell A.-Rh. 100—300 Fr. und in Baselstadt 120—720 Fr., die jährlichen Beiträge Fr. 8.—, Fr. 10.— und Fr. 60.—. Dabei ist in diesem Beitrag in Glarus eine Invalidenrente, in Appenzell A.-Rh. eine Hinterlassenenleistung und in Baselstadt beides, eine Invalidenrente und eine Hinterlassenenleistung, inbegriffen.

In den übrigen Kantonen sind meistens die infolge des Alters arbeitslos gewordenen, mittellosen Landarbeiter auf gemeinnützige

[1]) Vgl. dazu Laur, Wirtschaftslehre des Landbaus, S. 81.

Fürsorgeeinrichtungen oder die öffentliche Unterstützung angewiesen.

Besondere Fürsorgeeinrichtungen für die Landarbeiter bestehen nur in den Kantonen Bern und Luzern. Die Berner besitzen in Oeschberg und die Luzerner in Rothenburg je ein Altersheim für Knechte.

Der Bund hat der Altersfürsorge, die allen fürsorgebedürftigen Personen zu Stadt und Land zugute kommt, in den letzten Jahren aus öffentlichen Mitteln namhafte Beträge zur Verfügung gestellt[1]).

In der Zeit von 1934 bis 1938 wurden vom Bund, gemäss Verordnung des Bundesrats vom 9. März 1934 „über die Verteilung der Bundessubvention unter die Kantone zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen", jährlich 7 Millionen Franken an die Kantone und 1 Million Franken an die Schweizerische Stiftung „Für das Alter" ausgerichtet.

Durch den Bundesbeschluss über den Vollzug der Uebergangsbestimmung zu Art. 34 quater der Bundesverfassung betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 21. Juni 1939, wurde der Bund verpflichtet, für die Jahre 1939, 1940 und 1941 jährlich 18 Millionen Franken zu Fürsorgezwecken zu verteilen. Davon erhielten die Kantone zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen 11 Millionen Franken und die Schweizerische Stiftung „Für das Alter" 1,5 Millionen Franken. Der Rest wurde zum grössten Teil zur Unterstützung älterer Arbeitsloser abgegeben.

Gemäss dem Bundesratsbeschluss über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge vom 24. Dezember 1941 werden die Kantone in den Jahren 1942 bis 1945 jährlich folgende Bundesbeiträge erhalten:

19 Mill. Fr. für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge.
2,5 Mill. Fr. für die Schweizerische Stiftung „Für das Alter".
0,75 Mill. Fr. für die Schweizerische Stiftung „Für die Jugend"

d) Die Arbeitslosenversicherung.

Da der landwirtschaftliche Arbeitsmarkt in den letzten Jahrzehnten selbst im Winter einen gewissen Mangel an tüchtigen Arbeitskräften aufwies, ist bisher die Ausdehnung der Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung auf das Gebiet der Landwirt-

[1]) Die nachstehenden Angaben wurden uns vom Bundesamt für Sozialversicherung zur Verfügung gestellt.

schaft in keinem Kanton notwendig geworden. Für vorübergehend arbeitslose Landarbeiter bestehen in einigen Kantonen Naturalverpflegungsstationen und ähnliche Einrichtungen, wo die mittellosen Wanderarbeitslosen in der Regel für einen Tag Verpflegung und Unterkunft erhalten[1]).

3. Die Berufsordnung.

In der schweizerischen Landwirtschaft kennt man, im Gegensatz zu den meisten andern Berufen, keine gesetzliche Regelung der Berufslehre und auch keine gesamtarbeits- oder normalarbeitsvertraglichen Bestimmungen über das Anstellungsverhältnis.

Landwirtschaftliche Vereine, das Schweizerische Bauernsekretariat und gemeinnützige Gesellschaften haben durch die Einführung eines freiwilligen landwirtschaftlichen Lehrjahres, durch die Abgabe von Musterdienstverträgen und Arbeitsbüchern und durch regelmässig durchgeführte Dienstbotenehrungen das berufliche Ansehen des landwirtschaftlichen Dienstpersonals allgemein und die bäuerliche Berufslehre, die Ordnung des Anstellungsverhältnisses und die Betriebstreue im besondern zu fördern versucht.

a) Das freiwillige landwirtschaftliche Lehrjahr.

Der Schweizerische Landwirtschaftliche Verein führte im Jahre 1931, auf Initiative des Schweizerischen Bauernsekretariates hin, ein freiwilliges landwirtschaftliches Lehrjahr ein.

Als Ziel der landwirtschaftlichen Lehrausbildung[2]) wird die Erziehung des jungen Landwirtes zu einem für den Beruf äusserlich und innerlich geeigneten Menschen bezeichnet.

Diese freiwillige Lehrausbildung ist derart organisiert, dass der Jugendliche auf Grund eines Lehrvertrages in einen sogenannten Lehrbetrieb eintritt. Der Lehrvertrag enthält die Aufgabe und die Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings. Er verpflichtet insbesondere den Lehrmeister, dafür zu sorgen, dass der Lehrling rich-

[1]) Ueber derartige Naturalverpflegungsstationen im Kanton Thurgau orientiert H. Brugger. Die Lage der landwirtschaftlichen Dienstboten im Kanton Thurgau, S. 95.

[2]) Vgl. dazu: Richtlinien für die Ausbildung von Landwirtschaftslehrlingen in der Schweiz, herausgegeben vom Schweizerischen Landwirtschaftlichen Verein im Jahre 1931.

tig arbeiten, jede Verrichtung, die im Betriebe vorkommt, ausführen und disponieren lernt und bestimmt, dass der Lehrling neben freier Kost, Wohnung und Besorgung der Wäsche, einen Lohn von mindestens 10 Fr. je Monat erhalten soll. Darüber hinaus regelt der Lehrvertrag die Kündigungsfristen und verpflichtet den Lehrmeister, den Lehrling gegen Unfall zu versichern.

Das Lehrjahr kann sowohl von Bauernsöhnen, die nach einjähriger Lehrzeit, als auch von Jünglingen aus nichtlandwirtschaftlichen Kreisen, die nach zweijähriger Lehrzeit eine Lehrlingsprüfung ablegen, gemacht werden.

Die Prüfung wird von besondern Experten, welche die Lehrlingskommission bestimmt, abgenommen und soll in erster Linie feststellen, ob der Lehrling sämtliche grundlegende Verrichtungen und Handgriffe beherrscht und schriftliche Arbeiten aus dem Alltagsleben besorgen kann. Nach bestandener Prüfung erhält der Lehrling einen Lehrbrief, der ihn als praktischen Landwirt ausweist und Auskunft gibt über Lehrzeit und Prüfung.

Die bisher mit dem freiwilligen landwirtschaftlichen Lehrjahr gemachten Erfahrungen waren äusserst wertvoll, und die Durchführung selbst kann als erfolgreich bezeichnet werden. Während des zehnjährigen Bestehens des freiwilligen landwirtschaftlichen Lehrjahres sind im ganzen 1364 Lehrlinge placiert worden, von denen bis 1940 716 ihre ein- bis zweijährige Lehrzeit mit einer Prüfung abgeschlossen haben[1]).

In diesem Zusammenhang sei ferner erwähnt, dass im Jahre 1934 der oberaargauische Bauernverein ein freiwilliges Melkerlehrjahr einführte, welches bis 1939 jährlich eine durchschnittliche Beteiligung von 11 Melkern aufwies. Seit Kriegsbeginn musste jedoch das Melkerlehrjahr eingestellt werden; auch die Oekonomische und Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern musste von der geplanten Einführung eines bernischen Melkerlehrjahres vorläufig absehen.

b) Die Einführung von Musterdienstverträgen und Arbeitsbüchern.

Mit der Aufstellung von Musterdienstverträgen und der Abgabe von Dienstvertragsformularen wird bezweckt, erstens Ordnung

[1]) Vgl. Jahresbericht des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins pro 1940 und 1941.

in das Anstellungsverhältnis zu bringen und zweitens die Arbeitsbedingungen des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers in Bezug auf die Dauer der werk- und sonntäglichen Arbeitszeit, die Ferien, die Lohnzahlung, die Verpflegung, die Versicherung usw. zu verbessern.

Neben einigen kantonalen landwirtschaftlichen Vereinen befasste sich vor allem das Schweizerische Bauernsekretariat mit der Herausgabe solcher Musterdienstverträge.

Nachdem das Bauernsekretariat 1930 einen neuen Mustervertrag für ledige landwirtschaftliche Arbeiter aufgestellt hatte, wurden diese auch in Form von Dienstvertragsformularen an Landwirte abgegeben. In diesen Musterverträgen wird die Mindestfreizeit festgelegt, die Lohnzahlung während des Militärdienstes geregelt und bei Krankheit die Dauer für die Gewährung von Verpflegung, Barlohn und ärztliche Hilfe bestimmt. Im übrigen wird, dadurch, dass im Text darauf hingewiesen und für die endgültige Bestimmung Raum offen gelassen ist, die Regelung der Lohnhöhe, der Lohnzahlung, der Unfall- und Krankenversicherung angeregt. Die Zahl der in der Zeit von 1930 bis 1940 an Landwirte abgegebenen Dienstvertragsformulare für ledige Dienstboten betrug rund 1200[1]).

Im Jahre 1940 hat das Bauernsekretariat in seinen Mitteilungen erstmals auch einen Musterdienstvertrag für verheiratete Dienstboten veröffentlicht[2]). In diesem Mustervertrag sind die Leistungen des Arbeitgebers an eine Landarbeiterfamilie, die eine eigene Haushaltung führt, wie folgt umschrieben:

„Der Arbeitnehmer erhält als Naturallohn:

a) Volle Verpflegung (ohne Nachtessen) in genügender und landesüblicher Weise im Haushalt des Arbeitgebers.

b) Freie Wohnung. Die Kosten für Licht und Wasser trägt der Arbeitgeber;

c) Zwei Aren Gemüseland, dazu den nötigen Stalldünger;

d) Milch: Täglich 1 Liter je Person;
Speisekartoffeln: In gebrauchsfähiger Qualität, je Person über 12 Jahre jährlich 200 kg, je Kind von 4–12 Jahren jährlich 100 kg;
Obst: Jährlich je nach Ausfall der Obsternte 50—100 kg Kochobst je Person über 4 Jahre. Die jeweils abzugebende Menge wird vom Arbeitgeber festgesetzt;

---

[1]) Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 126, S. 39.
[2]) Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 126, S. 62 ff.

Brennholz: Nach Bedarf, jedoch höchstens 6 Ster Spälten und 300 Reiswellen von Obstbäumen und anderem Abfallholz je Jahr zum Haus geliefert".

Für die Festsetzung des Barlohnes wird im Vertragsformular Raum offen gelassen.

Die Mithilfe der Ehefrau des Arbeitnehmers und der Kinder wird folgendermassen geregelt:

„Die Frau des Arbeitnehmers hat unter Rücksichtnahme auf die Arbeit im eigenen Haushalt auf Verlangen des Arbeitgebers bei den Hof- und Feldarbeiten mitzuhelfen. Die schulpflichtigen Kinder haben an schulfreien Tagen und Samstagen sowie in den Ferien auf Wunsch desArbeitgebers bei den Hof- und Feldarbeiten mitzuhelfen".

Das Entgelt für die Mitarbeit der Frau soll, wie der Barlohn des Mannes, im Arbeitsvertrag festgelegt, das für die Kinder dagegen von Fall zu Fall vereinbart werden. Die übrigen Bestimmungen sind ähnlich denjenigen der Musterverträge für ledige Landarbeiter.

Ungefähr demselben Zwecke wie die Musterdienstverträge dienen auch die Arbeitsbücher.

Im Jahre 1939 hat der zürcherische Landwirtschaftliche Kantonalverein ein Arbeitsbuch für landwirtschaftliche Angestellte herausgegeben.

Es ist in demselben Format gehalten wie das Dienstbüchlein und enthält auf den ersten vier Seiten die Personalien des Arbeitnehmers, Angaben über seine berufliche Ausbildung und einen landwirtschaftlichen Dienstvertrag. Die übrigen 18 Seiten sind alle gleich bedruckt: Unter der Rubrik „Eintritt" ist je eine Zeile offen gelassen für die Einsetzung des Eintrittsdatums, für die Bezeichnung der Stellung des Arbeitnehmers (Melker, Fuhrknecht, Bursche usw.), für die Festsetzung der Höhe des monatlichen Barlohnes, für das Anbringen der Unterschrift und der Anschrift des Arbeitgebers. Ferner stehen vier Zeilen offen für allfällige Aenderungen am vorstehenden Dienstvertrag. Unter dem Titel „Austritt" ist je eine Zeile offen gelassen für den Eintrag des Austrittdatums und die Unterschrift des Arbeitgebers.

Nachdem der Arbeitnehmer seine Unterschrift bereits auf die erste Seite gesetzt hat, genügt zum Abschluss des schriftlichen Vertrages die Eintragung des Eintrittdatums, der Lohnhöhe und der Unterschrift des Arbeitgebers auf der nächsten dazu vorgesehenen Seite.

In diesem Dienstvertrag des Arbeitsbuches sind die in den Musterdienstverträgen des Schweizerischen Bauernsekretariates ganz oder teilweise offen gelassenen Bestimmungen über die Freizeit, die Dauer der Zahltagsperioden, die Versicherung usw. fest fixiert. Bezüglich der Freizeit wird bestimmt, dass der Dienstpflichtige an Sonntagen zwischen 09.00 und 17.00 Uhr und nach sechsmonatlicher Dienstzeit jeden Monat einen Sonntag ganz frei haben soll. Die Auszahlung des Barlohnes soll monatlich, erstmals sechs Wochen nach Dienstantritt, erfolgen. Ferner wird der Arbeitgeber verpflichtet, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für seinen Angestellten einzugehen in der Höhe von mindestens Fr. 4000.— für den Tod oder Invalidität und Fr. 4.— Taggeld, einschliesslich ärztlicher Behandlung. Umgekehrt verpflichtet sich der Arbeitnehmer einer Krankenversicherung beizutreten, an deren monatliche Prämie der Arbeitgeber, an Stelle der Lohnzahlung bei Verhinderungan der Arbeitsleistung wegen Krankheit (OR 335), die Hälfte, höchstens aber Fr. 3.— zu bezahlen hat.

Leider konnten bisher infolge der durch die Mobilisation veränderten landwirtschaftlichen Dienstverhältnisse nur ungefähr 400 solcher Arbeitsbücher in Umlauf gesetzt werden.

c) Die Dienstbotenehrung.

Die öffentliche Auszeichnung von Dienstboten, die während mehrerer Jahre in dem gleichen Betriebe gearbeitet haben, stellt eines der ältesten Mittel dar, um die Betriebstreue der Angestellten zu fördern. Schon Rütimeyer[1]) erwähnte im Jahre 1867 die Dienstbotenehrung und bezeichnete sie als zu jenen „humanen Institutionen" gehörend, die das Dienstbotenverhältnis verbessern. Inzwischen hat sich der Brauch der Dienstbotenehrung, der damals vorwiegend in den Städten üblich war, allgemein verbreitet, und heute werden in den meisten Kantonen die landwirtschaftlichen und die städtischen Dienstboten, die mindestens während 5 Jahren bei der gleichen Familie gearbeitet haben, ausgezeichnet.

In den Kantonen Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., Aargau, Thurgau und der Waadt

[1]) A. Rütimeyer, Die Dienstbotenfrage, Referat, gehalten an der Jahresversammlung der Oekonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern vom 14. November 1867 in Herzogenbuchsee.

wird die Auszeichnung von kantonalen landwirtschaftlichen Vereinen durchgeführt. Im Kanton Bern dagegen wird sie amtsweise, hauptsächlich von ökonomischen und gemeinnützigen Vereinen, vorgenommen.

Die Ausführung der Ehrung ist von Gebiet zu Gebiet verschieden. „Während in den einen Landesgegenden die Dienstboten schon nach fünf Jahren für ihre Treue öffentlich ausgezeichnet werden", schrieb 1940 das Bauernsekretariat[1]), „ist dies in andern erst bei dreimal so langer Dienstdauer der Fall. In einzelnen Kantonen begnügt man sich mit der Verabreichung einer Anerkennungsurkunde, wogegen in andern Barprämien und Geschenke von zum Teil erheblichem Werte als Beigaben gestiftet werden."

Das Bauernsekretariat hat deshalb im Jahre 1940 Grundsätze und ein Musterreglement für eine einheitliche Ehrung der landwirtschaftlichen Dienstboten aufgestellt[1]). Darnach soll sich die Ehrung auf eine Dienstdauer von 5, 10 und 20 Jahren beziehen. Bei fünfjähriger Dienstdauer soll die Auszeichnung aus einem Diplom bestehen, bei zehnjähriger aus einem Diplom und einer silbervergoldeten Medaille mit eingravierter Widmung und bei zwanzigjähriger Dienstdauer aus einem Diplom und einer silbernen Uhr mit eingravierter Widmung. Ferner sollen an Stelle oder noch besser in Verbindung mit der Auszeichnung Barprämien gestiftet werden. Diese Geldprämien sind auf ein Sparheft einzubezahlen, das dem Arbeitnehmer bei der Ehrung auszuhändigen ist.

Es kann zur Zeit noch nicht beurteilt werden, wie weit diesem Vertrag des Bauernsekretariates Beachtung geschenkt wird und die Durchführung der Ehrungen vereinheitlicht werden.

Ergänzend sei ferner beigefügt, dass der landwirtschaftliche Arbeiter auch am nationalen Wettbewerb der landwirtschaftlichen Produktion teilnehmen kann. Gemäss den Bestimmungen der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 14. April 1941 und 10. März 1942 erhalten Landarbeiter, „welche sich durch geleistete Dienste besonders verdient gemacht haben" und die von ihrem Arbeitgeber der zuständigen kantonalen Stelle gemeldet werden, eine Dankesurkunde ausgestellt.

[1]) Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 126, S. 32 ff.

4. Die Organisation der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer.

Im Gegensatz zum Gewerbe- und Industriearbeiter zeigte bei uns der landwirtschaftliche Arbeiter bisher nur ein geringes Bestreben, sich zu Arbeitnehmerverbänden zusammenzuschliessen.

Die Gründe dafür sind verschieden: Einerseits wirkt das Fehlen von grösseren gemeinsamen Arbeits- und Wohnstätten und der enge Kontakt mit dem Bauer und seiner Familie trennend; andererseits war das Interesse an einem Zusammenschluss bei den tüchtigen Landarbeitern, die eine derartige Organisation hätten helfen gründen, aufbauen und leiten können, deshalb nicht gross, weil diese bisher zum grössten Teil in ihrem 25. bis 30. Altersjahr den Beruf wechselten; endlich widerstrebt auch die ganze geistige Verfassung des Landarbeiters jedem gesellschaftlichen Zusammenschluss.

Marbach schildert die geistige Verfassung des Bauern, welcher in diesem Zusammenhang ganz besondere Bedeutung zukommt, mit folgenden treffenden Worten[1]): „Der Bauer ist gesellschaftsabgekehrter als die Angehörigen aller andern Bevölkerungsschichten. Die engere Verbundenheit mit der Erde und ihrem Wachstum dreht ihn vom Sozialen weg zum Naturalen hin. Er fühlt sich umfangen vom Weben der Natur und eingefügt in ihr ewiges Gesetz. Ob der Mond zunimmt oder nicht, ob die Schwalben hoch in den Lüften oder tief und flachhin über die Erde fliegen, ob Schäferwolken über den Himmel ziehen oder ob die Bise geht, das interessiert ihn mehr als was die Menschen im grossen Verbande tun. Diese Verbundenheit mit der Natur und ihren Gesetzen lässt den Bauern alles Wichtige ausserhalb der Gesellschaft vermuten. Hier in der Natur ist ihm die Welt gegeben, was immer die Menschen im gesellschaftlichen Verbande ausknobeln mögen. Diese naturzugewandte Art des Bauern macht ihn geistig unabhängig, in sich gekehrt, selbstbewusst und oft bis ins Extreme individualistisch, dem Gesellschaftlichen abgewandt und dem positiven Recht nicht trauend".

Dieselbe gesellschaftsabgekehrte geistige Verfassung besitzt auch der landwirtschaftliche Arbeiter.

Bisher sind im wesentlichen zwei Versuche gemacht worden, die Landarbeiter zwecks Hebung ihrer rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Stellung in einem gewerkschaftsähnlichen Ver-

[1]) F. Marbach, Theorie des Mittelstandes, S. 184/185.

bande zusammenzuschliessen; der erste fällt in die Zeit des ersten und der zweite in die Zeit des gegenwärtigen Weltkrieges.

Im Jahre 1913 wurde in Luzern ein schweizerischer Melker- und Landarbeiterverband gegründet[1]).

Als Zweck dieses Verbandes wird in Art. 1 der Statuten angegeben, „unter allen Berufsgenossen das Bewusstsein der Solidarität zu wecken und zu pflegen, dem Verbandsmitglied sein Recht bestmöglichst zu wahren, und durch alle zu Gebote stehenden Mittel und gemeinsames Wirken die geistige und materielle Lage sowohl des einzelnen, als auch der Gesamtheit, zu verbessern".

In Art. 2 wird weiter bestimmt, dass der Verband für die Mitglieder eine unentgeltliche Arbeitsvermittlung und eine obligatorische Krankenkasse unterhalten solle, und dass die letztere nach einer bestimmten Wartezeit während 180 Tagen innerhalb 360 aufeinanderfolgenden Tagen ein Krankengeld von Fr. 1.— ausbezahlen werde.

Art. 5 regelt die Beiträge: „Die Eintrittsgebühr wird auf 80 Rp. festgesetzt. Der Monatsbeitrag in die allgemeine Kasse beträgt 20 Rp., derjenige der Krankenkasse, auf deren Reglement verwiesen wird, 80 Rp".

Gegen diesen Verband, dem sich eine Reihe kantonaler Sektionen angeschlossen hatten, wurde nicht nur von seiten der Bauern, sondern — offenbar deshalb, weil er politisch nicht neutral war — auch von seiten des landwirtschaftlichen Dienstpersonals starke Opposition gemacht. Aus diesem Grunde und hauptsächlich auch infolge der Gleichgültigkeit der Mitglieder, löste sich, wie uns das thurgauische Arbeitersekretariat berichtet, die höchstens hundert Mitglieder zählende thurgauische Sektion nach nicht langem Bestande wieder auf. Ueber die Auflösung des schweizerischen Verbandes konnten wir keine näheren Angaben erhalten; es wird jedoch angenommen, dass dieser aus ähnlichen Gründen und ebenfalls schon vor Kriegsende aufgelöst wurde[2]).

In der Zwischenkriegszeit sind unseres Wissens von seiten der landwirtschaftlichen Arbeitnehmerschaft keine neuen Versuche zu

[1]) Quellen: „Der Landwirt" vom 23. Januar 1914, S. 33/34.

[2]) Der Zeitpunkt der Auflösung des schweizerischen Melker- und Landarbeiterverbandes ist sowohl dem luzernischen Staatswirtschaftsdepartement als auch dem luzernischen Handelsregisteramt, dem luzernischen Bauernverein und dem Schweizerischen Bauernsekretariat unbekannt.

gewerkschaftsähnlichen Zusammenschlüssen gemacht worden. Die bäuerlichen Organisationen selbst haben stets, wie Brugger erklärt, „alles vermieden, was den sozialen Gegensatz zwischen Bauern und Dienstboten hätte vergrössern und den Zusammenschluss der letztern herbeiführen können“[1]). Wir erinnern hier an die Förderung der Dienstbotenehrungen, an die Aufstellung und Abgabe von Musterdienstverträgen, an die Schaffung einer Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern und an die Errichtung der Institution für Aussteuerbeihilfe an landwirtschaftliche Dienstboten.

Zu Beginn des Jahres 1942 begannen sich, unter dem Drucke der bedrängten rechtlichen, ökonomischen und sozialen Lage des landwirtschaftlichen Dienstpersonals, wiederum Bestrebungen zur Organisation und zum Zusammenschluss der Landarbeiter bemerkbar zu machen. Im Verlaufe des Frühlings 1942 wurden in mehreren Kantonen einzelne Dienstbotenvereine gegründet, so beispielsweise in Freiburg und Luzern sowie in den bernischen Gemeinden Burgdorf, Worb, Koppigen, Wangen und Münsingen. Die Initianten beabsichtigen, das landwirtschaftliche Dienstpersonal in regionalen Dienstbotenvereinen, diese in kantonalen Dienstbotenverbänden und letztere endlich in einem Schweizerischen Verband landwirtschaftlicher Arbeiter zusammenzufassen.

Als Zweck wird in allen uns bekannten Statutenentwürfen[2]) übereinstimmend die Verbesserung der Lage der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in materieller und sozialer Beziehung genannt.

Als besondere Aufgaben werden hauptsächlich angeführt:

1. Kampf für die Angleichung der Löhne der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer an diejenigen der Arbeiter in Gewerbe und Industrie, wobei die Naturallöhne angemessen zu bewerten sind.
2. Kampf für die Verheiratungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Dienstboten (entsprechende Entlöhnung, Lohnausgleichskassen, Wohnungen für verheiratete Dienstboten).

---

[1]) H. Brugger, Die Lage der landwirtschaftlichen Dienstboten im Kanton Thurgau, S. 102.

[2]) Wir stützen uns bei den nachstehenden Angaben allgemein auf die Statuten verschiedener bernischer Dienstbotenvereine und insbesondere auf Musterstatuten, die von K. Schüpbach, Landwirtschaftslehrer in Münsingen, zu Handen verschiedener, in Gründung begriffener Dienstbotenvereine im Juni 1942 ausgearbeitet worden sind.

3. Einführung von schriftlichen Anstellungs- oder Dienstverträgen oder eines Arbeitsbuches mit Regelung der Pflichten und Rechte der Dienstboten (Lohnzahlung in gesunden und kranken Tagen und bei Militärdienst, Kost, Unterkunft, Besorgung der Wäsche, Arbeitszeit, Freizeit, Versicherung gegen Unfall-Haftpflicht und Krankheit, Ausstellung von Zeugnissen usw.).
4. Sorge für familiäre Behandlung und bessere soziale Wertschätzung der Dienstboten.
5. Beratung der Vereinsmitglieder in allen Fragen des Dienstverhältnisses, gegebenenfalls Inschutznahme der Vereinsmitglieder in Rechtssachen.
6. Förderung der beruflichen Weiterbildung der Dienstboten.
7. Förderung der Stellenvermittlung für die Dienstboten.
8. Mitarbeit bei allen Bestrebungen zur Schaffung von Aufstiegsmöglichkeiten für die Dienstboten zum Pächter oder selbständigen Bauern.

Als Mittel, um diese verschiedenen Vereinszwecke zu erreichen, werden vorgeschlagen: erstens allgemeine Aufklärung und Propaganda, zweitens Einreichen von Gesuchen und Vorschlägen an die bäuerlichen Arbeitgeber, deren Organisationen und an die Behörden.

Wichtig erscheint uns, dass, im Gegensatz zum ersten Organisationsversuch vom Jahre 1913, in allen uns bekannten Statuten als oberster Grundsatz die politische Neutralität angeführt wird, und dass der Wille mit den Arbeitgebern, deren Organisationen und den Behörden zusammenzuarbeiten und alle Probleme auf dem Wege gegenseitiger Uebereinkunft zu lösen ausdrücklich betont wird.

Die kantonalen bäuerlichen Organisationen haben sich bisher, ebenfalls im Gegensatz zu 1913, den Zusammenschlussbewegungen des landwirtschaftlichen Personals nicht feindlich gegenübergestellt. Das Schweizerische Bauernsekretariat nahm im August 1942 offiziell Stellung zur Gründung der Dienstbotenvereinigungen und äusserte sich dazu folgendermassen[1]): „Vor kurzem haben sich in einigen Kantonen Dienstbotenvereinigungen gebildet. Wenn ein solcher Zusammenschluss im Geiste der Hausgemeinschaft zwischen Bauer und Knecht geschieht, ist die Initiative anerkennenswert. Erfreulich und unerlässlich ist die in die Wege geleitete Zu-

[1]) Der heutige Stand der Dienstbotenfrage, Schweizerische Bauernzeitung, August 1942, S. 30/31.

sammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Kantonalvereinen. In Anbetracht der grossen Verschiedenheiten der Voraussetzungen muss die landwirtschaftliche Arbeiterfrage vor allem auf kantonalem Boden ihre Lösung finden. Soweit gesamtschweizerische Fragen berührt werden, stellt das Schweizerische Bauernsekretariat seine Dienste gerne zur Verfügung."

Der Zusammenschluss der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer zu einer politisch neutralen Organisation, welche auf dem Wege der Zusammenarbeit die Interessen des landwirtschaftlichen Dienstpersonals gegenüber den bäuerlichen Arbeitgeberorganisationen und den Behörden vertritt, ist unseres Erachtens nicht nur vom Standpunkte des Landarbeiters, sondern auch staatspolitisch und volkswirtschaftlich notwendig. Denn von dem Zustande- oder Nichtzustandekommen einer landwirtschaftlichen Arbeitnehmerorganisation wird es in weitgehendem Masse abhängen, ob die Lage der Landarbeiter verbessert werden wird oder nicht. Von der Verbesserung oder Nichtverbesserung der Lage des landwirtschaftlichen Dienstpersonals hängt es — wie wir dies nachstehend noch ausführlich darlegen werden — wiederum ab, ob erstens rund 60 000 Landarbeiter ein Interesse an dem Bestehen unseres Staatswesens haben können und den sozialen Frieden wahren und ob zweitens nach dem Kriege der Landwirtschaft die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen werden und die Industrie von dem Ueberangebot an Ungelernten wird entlastet werden können.

5. Die Verheiratungs- und Aufstiegsmöglichkeit.

a) Die Möglichkeit der Verheiratung.

Für den Landarbeiter bestehen aus vorwiegend ökonomischen Ursachen nur geringe Aussichten, sich verheiraten zu können.

Im Sommer 1941 betrug der durchschnittliche Monatsbarlohn eines ledigen Knechtes 70 Fr. und derjenige eines ledigen Melkers oder Karrers rund 100 Fr. Mit diesem Barlohn muss der Landarbeiter seine Auslagen für Kleider, Wäsche und Schuhe sowie seine Ausgaben für persönliche Bedürfnisse bestreiten. Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass nur ein besonders tüchtiger und zugleich sparsamer Landarbeiter, der keinen Unterstützungspflichten nachkom-

men muss, in der Lage ist, in wenigen Jahren die zur Familiengründung erforderlichen Mittel selbst aufzubringen.

Eine gewisse finanzielle Erleichterung kann bei der Familiengründung dem tüchtigen Landarbeiter unter Umständen durch die „Schweizerische Institution für Aussteuerbeihilfe an landwirtschaftliche Dienstboten" gewährt werden. Diese Institution ist im Jahre 1941, auf Anregung des Schweizerischen Bauernsekretariates[1]), gegründet worden und beruht auf einer Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, dem Schweizerischen Bauernverband, dem Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein, dem Schweizerischen Landfrauenverband und dem Schweizer Heimatwerk. Ihr Zweck besteht in der schenkweisen Ueberlassung von Aussteuergegenständen an tüchtiges, gesundes landwirtschaftliches Dienstpersonal, das sich verheiraten will und aus triftigen Gründen keine genügenden Ersparnisse zurücklegen konnte. An Mitteln wurden dieser Institution für die ersten zwei Jahre von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft ein Betrag von Fr. 10 000.— und vom Schweizerischen Bauernverband Fr. 5000.— zur Verfügung gestellt.

Aus dem ziemlich stark verklausulierten Reglement seien folgende Bestimmungen hervorgehoben[2]):

„Der Bewerber und seine künftige Frau müssen körperlich und geistig gesunde, tüchtige, arbeitsame und unbescholtene Schweizerbürger sein.

Der Bewerber muss längere Zeit in der Landwirtschaft oder verwandten Berufen, davon mindestens 5 Jahre als Dienstbote gearbeitet haben, sich über gute Berufszeugnisse ausweisen und sich verpflichten, während 5 weitern Jahren in der Landwirtschaft als Dienstbote tätig zu sein.

Die künftige Frau des Bewerbers muss zur Führung eines geordneten Haushaltes fähig sein; sie soll ebenfalls mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut sein.

Der Bewerber und seine künftige Frau müssen glaubhaft machen, dass es ihnen zufolge Unterstützungspflichten oder aus anderen triftigen Gründen nicht möglich war, genügende Ersparnisse zur Anschaffung der Aussteuer auf eigene Kosten zurückzulegen.

[1]) Vgl. dazu Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 126, S. 68.
[2]) Schweizerische Bauernzeitung vom November 1941, S. 41.

Der Bewerber hat den Nachweis zu erbringen, dass ihm eine gesunde Wohnung, die ein familiäres Zusammenwohnen ermöglicht, zur Verfügung steht, sowie dass ihm nach seiner Verheiratung eine Anstellung als landwirtschaftlicher Dienstbote in sicherer Aussicht steht.

Die Wäscheaussteuer ist, wenn immer möglich, von der zukünftigen Frau des Bewerbers selbst herzustellen; sie besteht in der Regel aus Bett- und Haushaltungswäsche und Wolldecken im Gesamtwert von gegenwärtig höchstens Fr. 500.— im Einzelfall. Wenn bereits genügend solcher Wäschestücke vorhanden sind, können an deren Stelle andere notwendige Gebrauchsgegenstände geschenkt werden".

Bis Ende Januar 1942 sind, wie uns das Schweizerische Bauernsekretariat mitteilte, in 17 Fällen Aussteuerbeihilfen an zukünftige Landarbeiterfamilien gewährt worden. Vom Standpunkt der Institution aus gesehen ist dies eine bemerkenswerte Leistung, verglichen mit der Zahl der tüchtigen Landarbeiter, denen die Mittel zur Familiengründung fehlen, ist es jedoch nur ein bescheidener Anfang.

Grössere Bedeutung und grössere Schwierigkeiten als das Aufbringen der für die Familiengründung erforderlichen Mittel bereitet die Beschaffung des für den fortwährenden Unterhalt der Familie notwendigen Einkommens.

Die Armendirektion des Kantons Bern hat für das Jahr 1941 geprüft, welcher Monatslohn an verheiratete landwirtschaftliche Angestellte ausgerichtet werden müsste, um die Mithilfe der Armenbehörde auszuschalten. Sie kamen zu folgendem Ergebnis[1]):

Ausser der Verpflegung des Mannes am Tische des Arbeitgebers, neben freier Wohnung, genügend Kartoffeln und Gemüse, benötigt eine Landarbeiterfamilie

mit 2 Kindern monatlich Fr. 150.—
mit 3 Kindern monatlich Fr. 180.—
mit 4 Kindern monatlich Fr. 210.—

Dabei wird vorausgesetzt, dass die Frau mit den vorhandenen Mitteln haushälterisch umgehen kann, sie richtig einzuteilen weiss, und dass es sich um eine normale Familie handelt, die durch keine

[1]) Massnahmen gegen die Landflucht, Bericht einer vom Direktor des Innern des Kantons Bern eingesetzten Expertenkommission, S. 19.

Krankheiten oder Gebrechen eines Familiengliedes dauernd belastet wird.

In demselben Jahr betrugen im bernischen Amte Erlach, wo das Lohnniveau des landwirtschaftlichen Dienstpersonals ungefähr dem schweizerischen Lohnniveau entspricht, die höchsten Barlöhne

für einen verheirateten Melker monatlich Fr. 120.—
für einen verheirateten Karrer monatlich Fr. 100.—
für einen verheirateten Knecht monatlich Fr. 100.—

Die dazu gehörenden Naturalbezüge erreichen in der Regel nicht den oben vorausgesetzten Umfang, und die Familieneinkommen der nicht kinderlosen Melker-, Karrer- oder Knechtefamilien liegen, trotz gelegentlicher Taglohnarbeit von Frau und Kindern nur in äusserst günstigen und seltenen Fällen über den von der bernischen Armendirektion errechneten Existenzminima.

Aus dieser Betrachtung geht einwandfrei hervor, dass das Einkommen eines verheirateten Landarbeiters einen, dem heutigen Lebensniveau dieser bescheidenen Bevölkerungsschichten entsprechenden Unterhalt der Familie nicht ermöglicht und deshalb ein wesentliches Hindernis für die Verheiratung darstellen muss.

Die Verheiratungsaussichten des Landarbeiters werden ferner dadurch zurückgeschraubt, dass, trotz der kleinen Zahl der verheirateten Landarbeiter und trotz des Mangels an landwirtschaftlichem Dienstpersonal, die Anstellungsgelegenheiten für verheiratete Melker, Karrer oder Knechte selten sind, und dass der Landarbeiter unter diesen denkbar schlechten ökonomischen Voraussetzungen nicht leicht eine Frau findet, die gewillt ist, mit ihm eine Familie zu gründen.

Den endgültigen Beweis für die Richtigkeit dieser Ueberlegungen und damit für das Vorhandensein einer nur geringen Verheiratungsmöglichkeit liefert uns die nachstehende Tabelle.

Von 100 Landarbeitern im Alter von 30 bis 49 Jahren waren nur 22 verheiratet; von 100 dieser Altersklasse angehörenden Bauhandlangern und Landwirten dagegen besassen 69 bzw. 75 eine eigene Familie.

Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass sich diese Quoten im letzten Jahrzehnt wesentlich verändert hätten. Bernhard[1]) schätzte,

[1]) H. Bernhard, Die kriegswirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse in der zürcherischen Landwirtschaft, Schriften der Schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft, Nr. 65, S. 2.

Quoten der Verheirateten*) nach Alter und Beruf [1]) im Jahre 1930.
(Verheiratete in % des Gesamtbestandes der jeweiligen Berufsklasse und Altersstufe.)

Altersstufe	Knecht	Karrer	Melker	Landwirt**)
19	—	—	—	—
20—24	1	1	2	4
25—29	9	7	15	28
30—39	19	20	29	67
40—49	22	37	40	83
50—59	31	37	54	88
60—64	38	53	52	90
65—69	44	58	55	91
70 und mehr . . .	44	40	72	92
Total	**14**	**14**	**23**	**61**

*) Inkl. Verwitwete und Geschiedene.
**) Selbständige und Unselbständige.

dass sich im Jahre 1940 im Kanton Zürich unter den rund 6500 männlichen landwirtschaftlichen Angestellten nur 150 verheiratete Knechte befanden; wir selbst haben beim Aufstellen unserer kleinen Lohnstatistik im Amte Erlach festgestellt, dass dort im Sommer 1941 nur 6 % aller über 20 Jahre alten Landarbeiter verheiratet waren.

Abschliessend können wir zusammenfassen: Die Verheiratungsmöglichkeit ist für die Landarbeiter infolge der bedrängten ökonomischen Lage, in die sie geraten, sobald sie sich verheiraten und infolge der geringen Zahl der Anstellungsgelegenheiten, die sich den verheirateten Knechten, Karrern oder Melkern bieten, klein.

b) Die Möglichkeit des Aufstieges.

Der Aufstiegsmöglichkeit des Landarbeiters kommt ausserordentliche Bedeutung zu; denn die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Aufstieges entscheidet beim Knecht, Karrer oder Melker in den meisten Fällen gleichzeitig darüber, ob er eine Familie gründen kann oder ledig bleiben muss.

Zum Aufstieg standen dem Landarbeiter bisher zwei Wege mehr oder weniger offen: der Aufstieg innerhalb der Landwirtschaft und die Ergreifung eines nichtlandwirtschaftlichen Berufes.

[1]) Statistische Quellenwerke, Heft 66, S. 36.

Die Aussichten, die für den Melker, den Karrer und den Knecht bestehen, zum Pächter oder Bauer aufsteigen zu können, sind aus zwei verschiedenen Gründen nur gering:

Erstens ist bei der Pacht der allgemeine und beim Kauf eines Bauerngutes der über den Hypothekarkredit hinausgehende Kapitalbedarf, im Verhältnis zu den landwirtschaftlichen Arbeiterlöhnen, derart gross, dass der Landarbeiter in der Regel nicht in der Lage ist, die hierzu notwendigen Mittel aus eigener Kraft und vor seinem 35.Lebensjahr aufzubringen. Fremde Mittel dagegen, d. h. Kredite, sind meistens nur gegen Bürgschaften erhältlich, und diese wiederum werden auch einem tüchtigen Knecht nur selten zur Verfügung stehen; der Landarbeiter wird aus diesem Grunde oft auf Pacht oder Kauf und damit auf den Aufstieg zum Pächter oder Bauern verzichten müssen.

Um diese Kreditbeschaffung zu erleichtern und den tüchtigen Landarbeitern die Uebernahme eines Bauernbetriebes dennoch zu ermöglichen, wurde im Jahre 1921 in Brugg eine „Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern" gegründet. Die Gründung erfolgte durch den Schweizerischen Bauernverband, der zu diesem Zwecke die aus der Liquidation der Société Suisse de Surveillance (S.S.S.) erhaltenen 1,2 Millionen Franken zur Verfügung stellte.

Am 8. Dezember 1941 wurden die Statuten der „Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern" revidiert und, um Verwechslungen mit kantonalen Bürgschaftsgenossenschaften für Landarbeiter vorzubeugen, deren Name in „Schweizerische Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern" abgeändert.

Diese Genossenschaft mit beschränkter Haftung bezweckt nach Art. 2 ihrer neuen Statuten, Landarbeitern und Bauernsöhnen aus kleinbäuerlichen Verhältnissen die Uebernahme eines selbständigen landwirtschaftlichen Betriebes zu erleichtern, indem sie unentgeltlich die Bürgschaft für ein Darlehen übernimmt, die zu diesem Zwecke erteilt werden.

Die Bewerber müssen, gemäss Art. 26 der Statuten, das 25. Altersjahr zurückgelegt haben und sich über eine mindestens zehnjährige Tätigkeit in der Landwirtschaft oder deren Spezialzweigen und durch gute Zeugnisse in beruflicher und moralischer Hinsicht ausweisen können.

Der Höchstbetrag, der dem einzelnen Schuldner verbürgt wird, ist bei der kaufweisen Uebernahme eines Betriebes auf Fr. 10 000.— und bei Pacht auf Fr. 5000.— beschränkt. Anlässlich der Statutenrevision wurde die Bürgschaftsgewährung dahin erweitert, dass auch Landwirten oder Verpächtern, welche Wohnungen für landwirtschaftliche Dienstboten und Taglöhner errichten oder verbessern wollen, Bürgschaften für Bankkredite bis zu Fr. 10 000.— erteilt werden können.

In der Zeit von 1921 bis 1941 konnten von 6860 Gesuchen 715 bewilligt und Bürgschaftsverpflichtungen in der Summe von rund 3½ Millionen Franken unterzeichnet werden[1]).

Aus diesen drei letztgenannten Zahlen geht deutlich hervor, dass, ähnlich wie bei der „Institution für Aussteuerbeihilfen an landwirtschaftliche Dienstboten" auch bei der „Schweizerischen Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern", vom Standpunkte der Genossenschaft aus gesehen, die Leistung unbedingt beachtenswert ist, dass sie jedoch, verglichen mit der Zahl der tüchtigen Landarbeiter, die aus finanziellen Gründen kein Gut übernehmen können, nur „einem Tropfen auf einen heissen Stein" gleichkommt.

Der zweite, bedeutend zwingendere Grund, warum die Aufstiegsmöglichkeiten des Landarbeiters innerhalb der Landwirtschaft als sehr gering bezeichnet werden müssen, besteht darin, dass auf dem landwirtschaftlichen Liegenschaftsmarkt das Angebot weit hinter der Nachfrage zurücksteht.

Einige Zahlen mögen diese Behauptung beweisen und veranschaulichen:

In den dreissiger Jahren haben jährlich rund 5327 hauptberuflich und 2108 nebenberuflich bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe den Besitzer gewechselt[2]). Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1930[3]) wies ein Jahrgang der 24jährigen rund 4500 unselbständige Landwirte und 2300 Landarbeiter auf. Die Zahl der in den dreissiger Jahren jährlich frei werdenden Betriebe, die hauptberuflich bewirtschaftet werden, hätte demnach — vorausgesetzt, dass als Anwärter nur der Jahrgang der 24jährigen da gewesen

[1]) Zwanzigster Geschäftsbericht der Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern in Brugg, S. 8.

[2]) Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 78, S. 24.

[3]) Vgl. Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 66, S. 36.

wäre — allen unselbständigen Landwirten und ungefähr einem Drittel der Landarbeiter den Aufstieg ermöglicht. Dies traf jedoch nicht zu, denn gleichzeitig kamen als Anwärter auf die 5327 frei werdenden Betriebe nicht nur die rund 6800 24jährigen, unselbständigen Landwirte und Landarbeiter, sondern auch alle übrigen Landarbeiter und vor allem die rund 30 000 24- bis 39jährigen, unselbständigen Landwirte in Frage.

Seit Kriegsbeginn sind die Aussichten für den Landarbeiter, zum Pächter oder Bauer aufsteigen zu können, noch kleiner geworden. Denn einerseits hat sich infolge der sich ständig verbessernden ökonomischen Lage der schweizerischen Landwirtschaft und infolge des behördlichen Schutzes vor allzu ungerechtfertigten Güterpreisen die Zahl der Gutsanwärter bedeutend vermehrt. Andererseits ist unter dem Einfluss der neuen kriegswirtschaftlichen Bodenrechtsbestimmungen der Besitzwechsel zurückgegangen. Der Bundesratsbeschluss über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Ueberschuldung, sowie zum Schutze der Pächter vom 19. Januar 1940 bestimmt unter anderem, dass land- und forstwirtschaftlich benützter Boden nur noch auf Grundlage des amtlich geschätzten Ertragswertes, zuzüglich bis 30 % Zuschlag für die Berücksichtigung besonderer Faktoren der Preisbildung im Einzelfall, die Hand ändern darf. Ueber die Folgen dieser Bestimmung äusserte sich Nobs in der Herbstsession des Nationalrates von 1940 wie folgt[1]): „Wir können die Feststellung machen, dass zahlreiche Herabsetzungen der Kaufpreise, die wir verfügen, die Konsequenzen haben, dass das betreffende Heimwesen eben den Besitzer nicht wechselt, sondern, dass der bisherige Besitzer es behält."

Wie schwierig sich heute, abgesehen von der Frage der Finanzierung, der Aufstieg des Landarbeiters innerhalb der Landwirtschaft gestaltet, beweist folgendes, nicht alleinstehendes[2]) Vorkommnis: Im Frühling 1942 erschien in den „Emmenthalernachrichten" ein Inserat, worin ein Landgut im Jura zum Verkauf oder zur Pacht angeboten wurde. Es haben sich, wie uns der Inserent mitteilte, innert kürzester Frist allein über 40 Pachtinteressenten gemeldet.

[1]) Amtliches stenographisches Bulletin, Nationalrat, vom 16. Sept. 1940.
[2]) In der „Tat" vom 18. April 1941 schreibt ein Landarbeiter: „Ich machte Offerten auf ein Pachtwesen im Jura. Es waren 64 Bewerber."

Aus all diesen Ausführungen ergibt sich einwandfrei, dass — zum Teil aus finanziellen Ursachen, hauptsächlich jedoch wegen des Mangels an Bauerngütern — heute für alle diejenigen Landarbeiter, die weder von den Eltern, noch sonst auf dem Erbwege oder durch Einheirat ein Bauerngut übernehmen können, Aussichten zum Pächter oder Bauer aufsteigen zu können, kaum vorhanden sind.

Als zweite Aufstiegsmöglichkeit verblieb bisher dem Landarbeiter die Wahl eines nichtlandwirtschaftlichen Berufes.[1])

Da erstens die Aussichten sich als Knecht verheiraten zu können klein sind, und da zweitens die Möglichkeit vom Knecht zum Pächter und Bauer aufzusteigen kaum vorhanden ist, entscheidet beim Landarbeiter der Uebertritt oder das Nichtübertreten in einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf in der Regel auch über Heirat oder Verzicht auf die Familiengründung. An Hand der Ergebnisse der Volkszählung von 1930 kann angenommen werden, dass bisher ungefähr die Hälfte derjenigen, die in ihrem 20. Altersjahre Landarbeiter waren, einige wenige Jahre später einen nicht landwirtschaftlichen Beruf ergriffen, d. h. diesen zweiten Weg zum Aufstieg gewählt und eingeschlagen haben[2]).

Der grösste Teil derjenigen, die den Beruf wechselten, ist im Stande der ungelernten Arbeiter stecken geblieben. Ein weiterer Teil ist vom ungelernten zum angelernten Arbeiter hinaufgerückt, und ein kleiner Rest endlich ist sogar zum gelernten Arbeiter und zum öffentlichen Angestellten oder Beamten aufgestiegen. Obschon die Zahl der Letzteren nur klein ist, dürfte sie kaum hinter der der Landarbeiter zurückstehen, die — ohne das Gut von den Eltern zu übernehmen — zum Pächter oder Bauern aufgestiegen sind. Leider können wir diese Behauptung statistisch nicht belegen. Dafür sprechen allerdings die Antworten, die wir bei einer Umfrage in einigen bernischen Gemeinden und von einzelnen öffentlichen Anstalten erhielten.

---

[1]) Man kann sich allerdings darüber streiten, ob dieser zweite Weg allgemein als Aufstieg bezeichnet werden darf oder nicht. Wir tun dies deshalb, weil der neue Beruf dem „Landarbeiter", im Gegensatz zum Landarbeiterberuf, in den allermeisten Fällen die Familiengründung ermöglicht und seinen Kindern vermehrte Aufstiegsmöglichkeiten bietet.

[2]) Ein Jahrgang der 20- bis 24jährigen zählte durchschnittlich 2283 Landarbeiter; ein Jahrgang der 30- bis 39jährigen dagegen nur noch 953. Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 66, S. 36.

Ueber die Aufstiegsmöglichkeit innerhalb der Landwirtschaft wurde uns in verschiedenen Gemeinden des bernischen Seelandes folgende, ungefähr immer gleichlautende Auskunft gegeben: Die Aufstiegsmöglichkeit ist ungünstig. In den letzten Jahren ist kein Fall eines Aufstieges bekannt. Mit nur erspartem Geld und ohne fremde Hilfe ist der Aufstieg kaum möglich[1]).

Ueber die Aufstiegsmöglichkeit zum öffentlichen Angestellten oder Beamten meldeten uns:

Die Städtische Strassenbahn Bern: „Von den Beamten, Angestellten und Arbeitern unserer Betriebe haben deren 29 früher einen landwirtschaftlichen Beruf ausgeübt. Gemessen am Totalbestand unseres Personals von 469 entspricht dies 6,18 %."

Die Sicherheits- und Kriminalpolizei der Stadt Bern:

„Im Laufe der Jahre wurden immer eine gewisse Anzahl Bewerber in das städtische Polizeikorps aufgenommen, die früher in der Landwirtschaft, sei es als Knecht, Melker, Karrer usw. tätig waren. Die genaue Zahl kann leider nicht angegeben werden. Gegenwärtig gehören bei einem Sollbestand von 190 Mann 30 dem Korps an, die früher Landwirte usw. waren. Viele davon haben es zum Unteroffizier gebracht und zwar zum Korporal oder Wachtmeister."

Seit Erlass des Bundesratsbeschlusses über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft vom 26. Februar 1941 ist für den Landarbeiter diese zweite Aufstiegsmöglichkeit gesperrt. In Art. 3 der betreffenden Notverordnung wird, wie bereits erwähnt, der Landarbeiter zum Arbeitsdienst aufgeboten und bestimmt, dass das Arbeitsverhältnis nur durch die zuständige Arbeitseinsatzstelle aufgelöst werden kann. Die zuständigen Arbeitseinsatzstellen haben Weisung erhalten[2]), nur einen Stellenwechsel innerhalb der Landwirtschaft zu erlauben und Arbeitskräfte, die im Jahre 1941 ohne Bewilligung die Landwirtschaft verlassen und sich andern Berufsgebieten zugewandt haben, durch Aufgebot der Landwirtschaft zurückzuführen. Für die meisten Landarbeiter bedeutet dies erstens, dass sie infolge der geringen Aufstiegsmöglichkeiten, die innerhalb der Landwirtschaft vorhanden sind, überhaupt nicht aufsteigen und zwei-

[1]) Aehnliche Auskunft hat Brugger im Jahre 1930 in thurgauischen Gemeinden erhalten. Vgl. dazu H. Brugger, Die Lage der landwirtschaftlichen Dienstboten im Kt. Thurgau, S. 97.

[2]) Vgl. dazu Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt, Wegleitung für den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft vom 25. Februar 1942.

tens, dass sie infolge der nicht besonders günstigen ökonomischen Lage, in der sie sich als Ledige befinden und der bedrängten ökonomischen Lage, in die sie als verheiratete Landarbeiter geraten würden, „bis auf weiteres" auch nicht heiraten können.

6. Der gesellschaftliche Standort des Landarbeiters.

Wenn wir die Gesellschaft nach dem üblichen Schema in vier Kategorien, in Kapitalisten, in Mittelstandsleute, in Bauern und Proletarier einteilen, so stellt sich die Frage: Wohin gehört der Landarbeiter?

Vom theoretisch-begrifflichen Standpunkte aus beurteilt, ist der Landarbeiter Proletarier; denn er verfügt über keine andern Produktionsmittel als über seine Arbeitskraft, die er zu den gerade gegebenen Marktpreisen zu veräussern gezwungen ist. Einkommensmässig betrachtet, gehört er, da seine Entlöhnung in der Regel sogar unterproletarisch ist, ebenfalls dem Arbeiterstande an. Vom ideell-geistigen Standpunkte aus gesehen dagegen, ist der Landarbeiter, der sich durch seine naturbeeinflusste geistige Verfassung deutlich vom Proletarier scheidet, nicht zum Proletariat zu zählen.

Was ist nun ausschlaggebend für die gesellschaftliche Standortsbestimmung, die Verfügungsmöglichkeit über eine oder mehrere Arten von Produktionsmitteln, die Einkommenshöhe oder die geistige Verfassung?

Unwesentlich ist in diesem Zusammenhange bestimmt die Einkommenshöhe; denn trotzdem viele Bergbauern und zahlreiche Angestellte proletarische und unterproletarische Einkommen beziehen, werden diese nicht zum Proletariat und umgekehrt tüchtige Mechaniker, die oft mehr verdienen als manche Handwerksmeister, nicht zum Mittelstand gerechnet.

Wesentlich für die soziale Standortsbestimmung ist jedoch die Verfügungsmöglichkeit über eine oder mehrere Arten von Produktionsmitteln und die geistige Einstellung.

Marbach hat in seiner „Theorie des Mittelstandes" der geistigen Verfassung, bzw. den ideellen Bestimmungsgründen, ganz besondere Bedeutung zugemessen. Trotzdem die Bauernschaft sich rein begrifflich nicht vom Mittelstande unterscheidet (beide verfügen ausser über Arbeitskraft noch über Arbeitseigentum), bezeichnet er sie als nicht unbedingt zum Mittelstande gehörend, sondern als

eine „neben dem Mittelstande bestehende gesellschaftliche Klasse eigener Prägung“[1]).

Dass dementsprechend der Landarbeiter, der dieselbe gesellschaftsabgekehrte und naturbeeinflusste geistige Einstellung und Verfassung besitzt wie der Bauer, nicht zum Proletariat gezählt werden kann, dürfte kaum bestritten werden.

Anders verhält es sich dagegen mit der Frage, ob, gleich wie die Bauern neben dem Mittelstande, auch die Landarbeiter eine neben dem Proletariat bestehende besondere Gesellschaftsklasse bilden. Für die schweizerischen Verhältnisse, wo erstens der landwirtschaftliche Arbeitgeber nur über Vermögen verfügt im Sinne von Arbeitseigentum und nicht im Sinne von „mehrwertheckendem“ Kapital und wo zweitens das landwirtschaftliche Dienstpersonal mit dem Bauern Schulter an Schulter zusammenarbeitet und sich selbst zum grössten Teil aus dem Kreise der Bauernfamilien rekrutiert, ist unseres Erachtens der Landarbeiter, trotzdem er rein begrifflich nicht dazugehört, zum Bauernstande zu zählen.

Aus dem immerhin nicht ganz eindeutigen sozialen Standorte des Landarbeiters werden auch die sozialen Gegensätze, die sowohl zwischen Bauer und Landarbeiter als auch zwischen Landarbeiter und Proletarier bestehen, verständlich.

Die sozialen Gegensätze, die den Bauern vom Landarbeiter trennen, sind auf verschiedene Ursachen zurückzuführen: Sie ergeben sich allgemein daraus, dass der Bauer über verschiedene Arten von Produktionsmitteln, nämlich über Boden, Maschinen, Geräte, tierische und menschliche Arbeitskräfte, verfügt und diese nach eigenem Willen kombiniert, während der Landarbeiter nur seine Arbeitskraft besitzt, die er zu veräussern gezwungen ist. Spezielle Gegensätze entstehen ferner oft dadurch, dass der Bauer, der mit fremden Arbeitskräften arbeitet, in der Regel in geordneten Verhältnissen aufgewachsen ist, nicht selten die Sekundarschule und fast immer landwirtschaftliche Ausbildungsschulen besucht hat[2]);

---

[1]) F. Marbach, Theorie des Mittelstandes, S. 182 ff.

[2]) Die Zahl der Besucher von landwirtschaftlichen Winter- und Ganzjahresschulen und Spezialschulen hat in der Zwischenkriegszeit stark zugenommen. In der Zeit von 1931—1940 haben 19 321 Schüler Winterschulen und 1939 Schüler Ganzjahresschulen und weitere 2810 Spezialschulen besucht. Im Jahre 1940 haben 2121 Schüler Winterkurse und 181 Schüler Jahresschulen beendigt. Quellen: Geschäftsberichte des Bundesrates und Statistische Erhebungen und Schätzungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, Heft 16, 17, 18.

die Landarbeiter dagegen stammen zum grössten Teil aus vielköpfigen, armen Kleinbauernfamilien, oft aber auch aus städtischen Trinkerfamilien, aus Waisenhäusern, oder sogar aus Erziehungs- und Strafanstalten und haben, entweder weil sie bereits als Schulknaben anstrengend arbeiten mussten, oder weil sie in ungeordneten Familienverhältnissen aufgewachsen sind, meistens eine kaum genügende Schulbildung genossen.

Die aus diesen Unterschieden resultierenden sozialen Gegensätze treten hauptsächlich in der Behandlung des landwirtschaftlichen Dienstpersonals durch den Arbeitgeber und dessen Familie in Erscheinung. Da dies mitunter bestritten wird[1]), führen wir nachstehend einige von zuständiger Seite gemachten Aeusserungen an.

Im Jahre 1931 hat die „Schweizerische Landwirtschaftliche Zeitschrift"[2]) eine Umfrage erlassen, die lautete: „Wie erhalte ich mir gute und treue Dienstboten". Bei den zahlreich eingegangenen Antworten kehrte auffallenderweise am häufigsten der Rat wieder, dem Knecht eine „menschenwürdige" Behandlung zukommen zu lassen.

Kurz vor Kriegsausbruch schrieb der Bauernsekretär des Kantons Schaffhausen[3]): „Wir haben von Knechten und Dienstmädchen wiederholt Klagen gehört, dass ihnen das Dienen nicht in erster Linie wegen des Lohnes verleidet sei, sondern vor allem deswegen, weil ihnen die Meistersleute selten ein gutes Wort gäben, sich nicht um ihre seelisch menschlichen Anliegen bekümmerten, die Kinder der Meistersleute sich jede Ungezogenheit ihnen gegenüber erlaubten, die Bauerntöchter und Bauernburschen im Dorf sie als Dienstboten gering schätzten und an Sonntagen sich nicht mit ihnen zusammen zeigen wollten."

Im November 1940 wurde in einer Debatte des Grossen Rates des Kantons Bern die Behandlung der Knechte gerügt. „Ich empfinde es als Mangel", äusserte sich Schneider[4]), „dass vielerorts die Schlafstätten für Dienstboten nicht so sind, wie sie wirklich

[1]) Vgl. Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariates, Nr. 40, S. 24.

[2]) „Schweizerische Landwirtschaftliche Zeitschrift", vom 3. April 1931, S. 366 ff.

[3]) P. Schmid, Die landwirtschaftliche Dienstbotenfrage im Kt. Schaffhausen, S. 95.

[4]) Tagblatt des Grossen Rates des Kts. Bern 1940, 3. Heft, S. 380.

sein sollten". Anliker[1]) führte an: „In einem Bauerngewerbe unserer Nachbarschaft arbeitete ein Knecht als Karrer, der hatte eine Kammer, deren vierte Wand durch den Heustock gebildet wurde."

Auch der Verfasser hat im Aktivdienst in jurassischen Bergbauernhöfen, die allerdings nur im Sommer bewohnt sind, Knechteschlafstätten gesehen, die aus einer selbst gezimmerten, mit Stroh gefüllten und an den Heustock angelehnten Kiste bestanden haben.

Selbstverständlich dürfen diese wenigen Hinweise nicht verallgemeinert werden. Sie zeigen uns jedoch einwandfrei, dass zwischen Bauer und Knecht nicht nur ein konstruierter, sondern ein tatsächlicher sozialer Gegensatz vorhanden ist, der nicht selten mit bedenklicher Deutlichkeit in Erscheinung tritt.

Die zwischen dem Landarbeiter und dem Proletarier bestehenden sozialen Gegensätze sind nicht weniger gross, beruhen jedoch auf anderen Ursachen und treten in anderer Form in Erscheinung.

Allgemein betrachtet der industrielle und der gewerbliche Arbeiter den Landarbeiter als auf einer fremden und tieferen gesellschaftlichen Stufe stehend. Die Ursachen dazu sind verschieden. Sie ergeben sich einmal aus der allgemeinen Unterbewertung der landwirtschaftlichen Arbeit und aus den nur wenigen Berührungspunkten, die zwischen Proletarier und Landarbeiter infolge der getrennten Arbeitsplätze und der verschiedenen geistigen Verfassung bestehen. Des weitern fühlt sich der Proletarier dank seiner gewerkschaftlichen und politischen Organisation freier, unabhängiger, rechtlich und ökonomisch gesicherter als der Landarbeiter. Endlich ist der Industriearbeiter auch gewissermassen stolz darauf, dass er über soziale und technische Errungenschaften verfügt, welche der Landarbeiter meistens nicht nur nicht besitzt, sondern vielfach nicht einmal zu besitzen wünscht.

Umgekehrt mag es mitunter zutreffen, dass sich der Landarbeiter, der mit seinem Arbeitgeber ständig in persönlicherVerbindung steht und nur selten der Arbeitslosigkeit ausgesetzt ist, über dem Proletarier stehend fühlt und diesen wegen seiner gesellschaftlichen Gebundenheit und seiner oft unselbständigen Arbeit verachtet. In ebenso zahlreichen Fällen wird jedoch der Landarbeiter den industriellen und gewerblichen Arbeiter mit Recht deshalb als sozial höherstehend betrachten, weil dessen ökonomische Lage in

[1]) Tagblatt des Grossen Rates des Kts. Bern 1940, 3. Heft, S. 384.

der Regel besser ist, und im Gegensatz zu der eigenen, die Familiengründung ermöglicht.

In den drei ersten Kriegsjahren haben sich trotz der erhöhten Bedeutung und Bewertung, welche allgemein der Landarbeit zugemessen wird, die „sozialen Minderwertigkeitsgefühle" der Landarbeiter nicht vermindert, sondern eher vergrössert. Der Grund dazu liegt erstens in der rechtlichen Schlechterstellung des Landarbeiters gegenüber dem industriellen und gewerblichen Arbeiter und zweitens in der ökonomischen Besserstellung der zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräfte gegenüber den Landarbeitern.

Auf die Verschlechterung der rechtlichen Lage des Landarbeiters haben wir bereits hingewiesen. Sie besteht darin, dass für den Landarbeiter, im Gegensatz zum industriellen und gewerblichen Arbeiter, die Freizügigkeit beschränkt wurde.

Auf die ökonomische Besserstellung der zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräfte werden wir hier kurz eintreten: denn sie ist in diesem Zusammenhange von gewisser Bedeutung.

Als „zusätzlich" gelten alle Arbeitskräfte, die entweder auf freiwilliger Grundlage oder kraft Arbeitsdienstpflicht in der Landwirtschaft eingesetzt werden und normalerweise die grössere Zeit des Jahres nicht in der Landwirtschaft beschäftigt sind. Die Landarbeiter gelten, auch wenn sie nach Erlass des Bundesratsbeschlusses unerlaubterweise in einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf abgewandert sind und von der Arbeitseinsatzstelle zurückgeholt werden, nicht als zusätzlich eingesetzte Arbeitskräfte. Eine Ausnahme wird unter Umständen dort gemacht, wo die landwirtschaftliche Arbeitskraft nicht an ihren bisherigen Arbeitsort eingesetzt wird und deshalb erhebliche Mehrauslagen zu bestreiten hat. Ferner können „in seltenen Ausnahmefällen, wenn dadurch krasse Ungleichheiten gemildert werden können und der betreffende Arbeitnehmer durch besondere Umstände sich in einer Notlage befindet" auch den Landarbeitern Versetzungsbeiträge gewährt werden[1]).

Die ökonomische Stellung der zusätzlich eingesetzten Arbeitskräfte wird durch die Bundesratsbeschlüsse über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft vom 11. Februar 1941 und vom 17. April 1942, sowie den entsprechenden Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes geregelt.

[1]) Vgl. dazu Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt, Weisungen über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft, vom 27. Februar 1941, S. 14 ff.

Die zusätzlich Eingesetzten erhalten gemäss dieser Notverordnung von ihrem Arbeitgeber den ortsüblichen Lohn und ausserdem eine Versetzungsentschädigung, die der Lohn- bzw. Verdienstausfallentschädigung für aktivdienstleistende Wehrmänner entspricht. (Vgl. BRB vom 11. 2. 41., Art. 12 und 13). Ferner sind sie alle gegen Unfall (BRB vom 11. 2. 41, Art. 15) und Krankheit (BRB vom 17. 4. 42, Art. 1) versichert.

Es ist hier allerdings beizufügen, dass während kurzer Zeit auch an nichtzusätzlich eingesetzte und verheiratete Landarbeiter Zulagen gewährt wurden, sobald diese ein begründetes und von der kantonalen Arbeitseinsatzstelle befürwortetes Gesuch beim Kriegsindustrie- und -Arbeitsamt einreichten. Diese allgemeine Gewährung einer Zulage, welche monatlich Fr. 80.— nicht übersteigen darf und sich aus einer Haushaltentschädigung von Fr. 30.— und Kinderzulage von Fr. 15.— je Kind zusammensetzt, ist seitdem eingestellt worden und die Bewilligung dazu wird nur noch in seltenen Ausnahmefällen erteilt.

Der ortsübliche Lohn wird regelmässig aus Verpflegung und Wohnung für eine Person und, je nach Arbeitsleistung, aus einem Barlohn von 50 bis 100 Fr. bestehen.

Die Versetzungsentschädigung richtet sich nach den Grundsätzen der Lohn- bzw. Verdienstausfallentschädigung. Dabei wird in erster Linie unterschieden zwischen Ledigen und Verheirateten und in bezug auf den Wohnort der Arbeitskraft zwischen städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen.

Die gegenwärtig gültigen und nachstehend angeführten Ansätze beruhen auf dem Bundesratsbeschluss vom 26. Januar 1943.

Lohnersatzentschädigung für Ledige [1]).

Ortsverhältnisse	Minimum	Z. B. bei einem Lohn im letzten Monat von Fr.			Maximum
		240.—	270.—	330.—	
Ländlich	—.70	—.80	—.90	1.10	1.70
Halbstädtisch	—.85	—.95	1.05	1.25	1.85
Städtisch	1.—	1.10	1.20	1.40	2.—

[1]) Vgl. dazu Bundesratsbeschluss über die Abänderung der Lohnersatzordnung (vom 26. Januar 1943).

Die Höhe der Entschädigung für die verschiedenen Lohnstufen wird bei Ledigen nach folgendem Schema errechnet: Uebersteigt der Lohn Fr. 7.— im Tag (Sonn- und Feiertage eingerechnet), so wird die Minimalentschädigung bis zur Erreichung der Maximalentschädigung um je 10 Rp. erhöht für jeden Franken, um den der Lohn von Fr. 7.— überschritten wird.

Haushaltungsentschädigung für Verheiratete [1]).

Ortsverhältnisse	Minimum	Bei einem Lohn im letzten Monat von Fr.			Maximum
		273.—	336.—	399.—	
Ländlich	3.75	4.45	5.15	5.85	8.—
Halbstädtisch	4.25	4.95	5.65	6.35	9.—
Städtisch.	4.75	5.45	6.15	6.85	10.—

Die Minimalentschädigung wird hier bis zur Erreichung der Maximalentschädigung um je 10 Rp. erhöht für je 30 Rp., um die der Lohn Fr. 7.— im Tag übersteigt (Sonn- und Feiertage eingerechnet).

Kinderzulagen [2]).

	Ortsverhältnisse		
	Ländlich	Halbstädtisch	Städtisch
Für das erste Kind	1.40	1.75	2.10
Für jedes weitere Kind	1.15	1.40	1.70

Die Kinderzulagen werden bis zum 18. Altersjahr ausbezahlt; sie werden jedoch bei Eigenverdienst des Kindes vom 15. Altersjahr an gekürzt. Die gesamte Lohnausfallentschädigung bzw. Versetzungsentschädigung darf 90 % des Taglohnes und in ländlichen Verhältnissen Fr. 16.—, in halbstädtischen Fr. 17.— und in städtischen Fr. 18.— nicht übersteigen.

Ein zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzter Arbeiter, der zum Beispiel an seinem ursprünglichen Arbeitsort einen Monatslohn von Fr. 360.— bezog und in der Stadt eine Familie mit drei

[1]) Vgl. dazu Bundesratsbeschluss über die Abänderung der Lohnersatzordnung (vom 26. Januar 1943).

[2]) Nach den Tabellen, die von der Verwaltung der zentralen Ausgleichsfonds am 1. März 1942 zur Festsetzung der Tagesentschädigung der Lohnersatzordnung herausgegeben wurden.

Kindern besitzt, erhält demnach neben der eigenen Verpflegung einen monatlichen Barlohn von 50 bis 100 Fr. sowie eine Versetzungsentschädigung von 324 Fr. und ist gegen Unfall und Krankheit versichert.

Die Unfallversicherung ist für die zusätzlich eingesetzte Arbeitskraft seit Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1941 obligatorisch und wird durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern besorgt. Die Prämie von 20 Rp. je Arbeitstag wird vom Arbeitgeber bezahlt.

Das Obligatorium für die Krankenversicherung der zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräfte wurde erst am 14. April 1942 durch einen entsprechenden Bundesratsbeschluss eingeführt. Die Prämien haben gemäss Art. 6 dieses Bundesratsbeschlusses die Versicherten zu bezahlen. In einigen Kantonen, unter anderem auch in Bern[1]), hat jedoch der Kanton die Prämienzahlung übernommen.

Endlich sei noch erwähnt, dass den zusätzlich in der Landwirtschaft Eingesetzten auch die Reisekosten bezahlt werden, und zwar erhalten sie einen Fahrschein für die Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsort bei Arbeitsantritt, für monatlich eine Fahrt Arbeitsort-Wohnort-Arbeitsort und bei Beendigung der zusätzlichen Beschäftigung für die Fahrt vom Arbeitsort zum Wohnort[1]).

Es sei ausdrücklich betont, dass wir sowohl die ökonomische Sicherstellung der zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräfte, als auch die Beschränkung der Freizügigkeit als zwei unbedingt notwendige und gerechtfertigte Massnahmen betrachten. Dennoch dürfen wir ihre Auswirkung nicht übersehen. Durch die Beschränkung der Freizügigkeit und die Gewährung von Versetzungsentschädigungen an die zusätzlich eingesetzten Arbeitskräfte erhalten zwei Arbeiter, die auf demselben Bauernhofe beschäftigt sind und dieselbe Arbeitsleistung vollbringen, nicht nur bedeutend verschieden hohe Löhne, sondern sie sind auch in bezug auf die Sozialversicherung und, was von besonderer Bedeutung ist, auf die Unterhalts- und Gründungsmöglichkeit einer Familie ganz verschieden gestellt. Der zusätzlich eingesetzte Arbeiter, der vor wenigen Jahren der Landwirtschaft den Rücken

[1]) Die V. Mehranbauetappe, Wegleitung, herausgegeben von der Direktion des Innern und der Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern, S. 103 ff.

kehrte und nun wiederum in der Landwirtschaft eingesetzt ist, kann, wenn er verheiratet ist, seine Familie anständig durchbringen und, wenn er ledig ist, in der Regel jederzeit heiraten; denn er erhält, wenn er bisher in der Stadt einen Monatslohn von Fr. 320 bezog, für den Unterhalt einer Frau mit drei Kindern 288 Fr. mehr Lohn im Monat als der neben ihm arbeitende verheiratete Knecht. Der Landarbeiter dagegen, der dem landwirtschaftlichen Berufe treu geblieben ist, kann, wenn er ledig ist, bis „auf weiteres" nicht heiraten und, wenn er Frau und Kinder besitzt, diese kaum genügend ernähren und anständig bekleiden.

Wir werden im folgenden und letzten Kapitel darlegen, welche Notwendigkeit, Möglichkeit und Aussicht dafür vorhanden ist, dass dieser folgenschwere und auf die Dauer unhaltbare Zustand befriedigend geordnet wird.

IV. KAPITEL

Die Lage der Landarbeiter in der Zukunft.

Die voraussichtliche Entwicklung der Lage der Landarbeiter hängt im wesentlichen von zwei Umständen ab: von dem Mass der Notwendigkeit, welche zur Umwandlung des Landarbeiterberufes in einen vollwertigen Dauerberuf vorhanden ist, und von den Mitteln, die zu dieser Umwandlung erforderlich sind.

I. Die Notwendigkeit zur Umwandlung des Landarbeiterberufes in einen vollwertigen Dauerberuf.

Der Beruf des Landarbeiters war in der Schweiz bisher ein typischer Durchgangs- oder Uebergangsberuf. Gegenwärtig ist durch einen Bundesratsbeschluss dem Landarbeiter der Berufswechsel untersagt. Für die Zukunft drängt sich aus landwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und staatspolitischen Ueberlegungen die Umwandlung des Landarbeiterberufes in einen vollwertigen Dauerberuf auf. Diese Notwendigkeit ergibt sich zur Hauptsache aus zwei Problemen, die wir, da sie im Rahmen dieser Arbeit nicht vollständig übergangen, jedoch auch nicht eingehend behandelt werden können, nachstehend kurz skizzieren.

1. Das Landarbeiterproblem.

Als Landarbeiterproblem oder Landarbeiterfrage bezeichnet man in der Landwirtschaft jene Probleme, die sich aus dem Landarbeitermangel und den Mitteln um diesen zu beheben ergeben.

a) Der Mangel an Landarbeitern.

Der Mangel an Landarbeitern beruht nicht, wie irrtümlicherweise immer wieder angenommen wird, auf einem Rückgang des Bestandes an Landarbeitern[1]), sondern auf einer Zunahme des Bedarfes. Diese Steigerung des Landarbeiterbedarfes ist teils auf die Ver-

[1]) Nach den Ergebnissen der Volkszählung hat der Bestand an Landarbeitern in der Zeit von 1888 bis 1930 nicht abgenommen, sondern um 2242 Personen oder 3,6 % zugenommen. Vgl. dazu unsere Ausführungen auf S. 19/20.

kleinerung der Bauernfamilie, teils auf die Zunahme der mittlern Bauernbetriebe auf Kosten der Kleinbetriebe und nicht zuletzt auf die Steigerung der Arbeitsintensität zurückzuführen.

Aus den Meldungen Einzelner, aus der grossen Zahl der Zeitungsinserate, in denen bereits vor dem Kriege Landarbeiter gesucht wurden, und daraus, dass schon in der Zwischenkriegszeit bei den Arbeitsämtern oft die Zahl der gemeldeten offenen Stellen der Bedarfsgruppe Landwirtschaft diejenige der Stellensuchenden übertraf, kann mit Bestimmtheit auf einen nicht unbedeutenden Landarbeitermangel geschlossen werden.

Die Behebung des Mangels wird entweder zwangsläufig erfolgen oder kann durch die Vorkehrung besonderer Massnahmen erreicht werden.

Die nur automatische oder zwangsläufige Behebung des Landarbeitermangels wird allgemein die Bauernbetriebe zwingen, zu einem arbeitsextensiveren Bodennutzungssystem überzugehen und damit zu einem Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion und einer Gefährdung des gesunden Bauernstandes führen. Da die Beibehaltung des landwirtschaftlichen Produktionsumfanges gegenwärtig kriegswirtschaftlich unbedingt erforderlich ist und die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes eine staatspolitische Notwendigkeit darstellt, ergibt sich daraus die weitere und zwingende Notwendigkeit, besondere Massnahmen zur Behebung des Landarbeitermangels vorzukehren.

Wir können dabei zwischen zwei grundsätzlich verschiedenen Wegen unterscheiden, nämlich zwischen der Behebung des Mangels durch Einschränkungen des Landarbeiterbedarfes und der Behebung des Mangels durch die Erhöhung des Landarbeiterbestandes.

b) Die Behebung des Mangels durch Einschränkung des Landarbeiterbedarfes.

Eine Einschränkung des Landarbeiterbedarfes kann zur Hauptsache durch fünf Massnahmen erreicht werden: durch die Reduktion der Betriebsgrösse, durch den Uebergang zu einem arbeitsextensiveren Bodennutzungssystem, durch vermehrte Verwendung arbeitssparender Motoren, Maschinen und Geräte, durch die Steigerung der Betriebsrationalisierung und fünftens durch die Verbesserung der Arbeitsmethode.

Zur Reduktion der Betriebsgrösse ist zu bemerken:

Die schweizerische Landwirtschaft besitzt hauptsächlich Klein- und Mittelbauernbetriebe und die Zahl der Grossbauernbetriebe ist unbedeutend klein. Die Reduktion der Betriebsgrösse müsste deshalb vor allem die Betriebe von 15—30 ha erfassen. Das Bauernsekretariat[1]) hat errechnet, dass durch die Ueberführung sämtlicher Betriebe von 15—30 ha in Betriebe von 3—5 ha rund 8500 Dienstboten eingespart werden könnten, dass aber dadurch ein Mehrbedarf an rund 130 000 familieneigenen Arbeitskräften entstehen würde. Abgesehen davon, dass in grösserem Umfange der Ersatz von Landarbeitern durch eine vierzehnmal grössere Zahl familieneigener Arbeitskräfte kaum möglich sein dürfte, liessen sich auch noch andere Einwände gegen die Aufteilung der fortschrittlichsten Grossmittelbauernbetriebe geltend machen.

Aus welchen Gründen auch der Uebergang zu bedeutend arbeitsextensiveren Bodennutzungssystemen nicht in Frage kommen kann, haben wir bereits dargelegt. Damit soll nicht gesagt sein, dass nicht nach dem Kriege die Arbeitsintensität in der Landwirtschaft in einem gewissen Umfange zurückgehen wird. Dieser Rückgang und die dadurch erreichte Einsparung an familienfremden Arbeitskräften wird jedoch nur klein sein; denn die Anbaufläche soll nach einer ausdrücklichen Erklärung von Bundesrat Stampfli auch nach dem Kriege rund 300 000 ha (1939 = 185 000 ha; 1942 = 310 000 ha) betragen[2]).

Für die Zukunft kann mit einer vermehrten Verwendung arbeitssparender Motoren, Maschinen und Geräte, sowie einer Steigerung der Betriebsrationalisierung und einer Verbesserung der Arbeitsmethoden gerechnet werden. Dabei ist jedoch zu beachten: Erstens ist die durch Anwendung dieser Massnahmen erreichte Einsparung an Landarbeitern verhältnismässig gering; zweitens sind der Mechanisierung, der Betriebsrationalisierung und der Einführung verbesserter Arbeitsmethoden in der Schweiz engere Grenzen gesetzt als in den meisten andern Ländern; drittens wird durch Mechanisierung der Bedarf an besonders qualifiziertem Personal steigen.

---

[1]) Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 54, S. 12/13.

[2]) Vgl. O. Howald, Das Anbauwerk 1942/43, Schweizerische Bauernzeitung, Juli 1942.

Ziehen wir dazu in Betracht, dass, wie Howald[1]) anführt, „die Bauernfamilien mit fünf, sechs und mehr Kindern in zunehmendem Masse hinter diejenigen mit drei oder sogar nur zwei Nachkommen zurücktreten", und dass zur Bearbeitung einer Ackerfläche von 310 000 ha im Juli 1942 bereits rund 10 000 einheimische männliche Arbeitskräfte[2]) und schätzungsweise 6000 Kriegsinternierte[3]) zusätzlich eingesetzt waren, so gelangen wir zu folgendem Schlusse: Eine wesentliche Einschränkung des Bedarfes an Landarbeitern ist in nächster Zukunft nicht zu erwarten; denn erstens würde auch eine bedeutende Reduktion der Betriebsgrösse den Landarbeitermangel nicht beheben können, zweitens ist der Uebergang zu arbeitsextensiveren Bodennutzungssystemen nicht wünschenswert und nicht wahrscheinlich, drittens dürfte die durch die voraussichtliche Mechanisierung, Betriebsrationalisierung und Verbesserung der Arbeitsmethoden zu erwartende Einsparung an Landarbeitern durch den Rückgang der Zahl der familieneigenen Arbeitskräfte und durch das Dahinfallen des Einsatzes von Kriegsinternierten, sowie von Arbeitern aus nichtlandwirtschaftlichen Berufen, mehr als ausgeglichen werden.

c) Die Behebung des Mangels durch Erhöhung des Landarbeiterbestandes.

Eine Erhöhung des Bestandes an Landarbeitern ist, abgesehen von dem Einsatz nichtlandwirtschaftlicher Arbeiter, zur Hauptsache mittelst vier Massnahmen denkbar: durch die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte, durch eine vermehrte Berufswerbung im Inlande, durch die Einführung eines Landjahres und viertens durch die Umwandlung des Landarbeiterberufes von einem Uebergangsberuf in einen Dauerberuf.

Die schweizerische Landwirtschaft hat in den Dreissigerjahren jährlich rund 10 000 ausländische Arbeitskräfte zur Mitarbeit herangezogen[4]). Davon waren ungefähr $^2/_3$ männlichen und $^1/_3$ weib-

[1]) O. Howald, Probleme der Familien- und Landarbeiterpolitik, „Zürcher Bauer" vom 2. Mai 1941.

[2]) Vgl. „Die Volkswirtschaft" 1942, Heft 8, S. 282.

[3]) Das Eidgenössische Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung hat dem Verfasser die genauen Zahlen zur Verfügung gestellt, jedoch deren Veröffentlichung nicht bewilligt.

[4]) Vgl. dazu unsere Ausführungen auf S. 32.

lichen Geschlechts. Bei den Männern handelte es sich zum grössten Teil um Erntearbeiter, die jährlich nur wenige Wochen in unserer Landwirtschaft tätig waren. Die Zahl der ständig in der schweizerischen Landwirtschaft beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte war, teils infolge des Mangels an Landarbeitern, der in den uns umgebenden Staaten vorhanden war, und teils aus arbeitsmarkt- und staatspolitischen Gründen, stets nur gering. Es ist wahrscheinlich, dass auch nach dem Kriege in den umliegenden Staaten ein beträchtlicher Landarbeitermangel bestehen wird; denn in Deutschland ist zum Beispiel trotz bedeutender Gegenmassnahmen bereits vor dem Kriege die Abwanderung der Landarbeiter von jährlich 9600 im Abschnitt 1923/33 auf jährlich 70 300 im Abschnitt 1933/39 gestiegen [1]), und unabsehbar gross wird die Lücke sein, die der gegenwärtige Krieg in die Reihen der Landarbeiter reisst. In nächster Zukunft wird deshalb, abgesehen davon, dass dies auch staatspolitisch nicht wünschenswert wäre, eine Behebung des Landarbeitermangels durch die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte nicht möglich sein.

Beinahe ähnlich verhält es sich mit der Behebung des Landarbeitermangels durch vermehrte Berufswerbung im Inlande. Auch diese erscheint uns in gewissem Sinne nicht möglich und nicht wünschenswert. Da die Zahl der Schulentlassenen, die den Landarbeiterberuf ergreifen, bereits relativ hoch ist (von den aus landwirtschaftlichen Kreisen stammenden Schulentlassenen haben bisher ungefähr 35% jeweils den Landarbeiterberuf gewählt), halten wir es für unwahrscheinlich, dass, solange der Geburtenrückgang anhält und der Landarbeiterberuf die Gründung eines eigenen Hausstandes nicht ermöglicht, durch die Berufswerbung der Bestand an qualifizierten Landarbeitern erhöht werden kann. Im übrigen wäre eine derartige Erhöhung der Zahl der Landarbeiter, die — solange der Landarbeiterberuf Durchgangsberuf ist — zwangsläufig zu einer Vergrösserung der Zahl der Ungelernten führen müsste, volkswirtschaftlich unerwünscht. Letzteres gilt allerdings nicht für die Anwerbung von Schulentlassenen, die nur ein Jahr in der Landwirtschaft bleiben und anschliessend in eine Berufslehre eintreten. Doch kann, wie wir nachstehend darlegen werden, durch eine blosse Erhöhung der Zahl der jugendlichen „Landarbeiter" auch der eigentliche Landarbeitermangel nicht behoben werden.

[1]) v. Rohr, Der Kampf gegen die Landflucht, Sonderheft der betriebswirtschaftlichen Vortragstagung, Berlin, 31. Januar bis 1. Februar 1941.

Ob für die Schweizerjugend ein obligatorisches Landjahr eingeführt werden wird, lässt sich nicht mit Bestimmtheit voraussagen. Im Jahre 1920 hat der Schaffhauser Nationalrat Waldvogel die Forderung nach einem obligatorischen Landjahr aufgestellt. Später wurde diese Motion, die nach zwölf Jahren von der Traktandenliste gestrichen wurde, von anderer Seite wieder aufgegriffen. Neuerdings haben im Grossen Rat des Kantons Bern die Grossräte Wälchli und Salzmann Interpellationen und im November 1941 Grossrat Weibel eine Motion für die Einführung eines obligatorischen Landjahres im Kanton Bern eingereicht.

Als bestimmt kann nur festgestellt werden, dass durch die Einführung des obligatorischen Landjahres der Mangel an qualifizierten Landarbeitern nicht behoben wird; denn die Bauernschaft betont bereits beim Einsatz der Lehrlinge ausdrücklich, dass es ihr mit den Händen allein nicht gedient sei, sondern dass sie arbeitsgeübte Kräfte, die Interesse und Kenntnis der Arbeit mit sich bringen, brauche[1]). Dasselbe gilt natürlich auch für die Einführung eines obligatorischen Landjahres. Bei dem heutigen Stand der landwirtschaftlichen Arbeitstechnik und der geringen Arbeitskenntnisse und physischen Kräfte der Schulentlassenen, wird es nicht möglich sein durch deren obligatorischen Einsatz qualifizierte Landarbeiter in grösserem Umfange zu ersetzen und damit den Landarbeitermangel zu beheben[2]). Damit soll nicht verkannt werden, dass — sowohl durch den Einsatz der Jugendlichen, als auch durch ein obligatorisches Landjahr — zum mindesten die für das landwirtschaftliche Personal und besonders für die Bauersfrau notwendige Reduktion der Arbeitszeit und Arbeitserleichterung sowie eine gewisse Einsparung an nichtständigen Arbeitskräften erreicht werden kann.

Möglich ist unseres Erachtens die Erhöhung des Landarbeiterbestandes und damit die Beseitigung des Landarbeitermangels allein durch die Umwandlung des Landarbeiterberufes in einen vollwertigen Dauerberuf.

---

[1]) Vgl. dazu: O. Howald, „Das Anbauwerk 1942/43", Schweizerische Bauernzeitung, Juli 1942.

„Einstellung der Bauern zur Arbeitsdienstpflicht der Lehrlinge", Schweizerische Metallarbeiterzeitung, 20. Juni 1942.

[2]) Dies wurde übrigens auch bei der Behandlung der Motion Weibel in der Februarsession 1942 des bernischen Grossen Rates ausdrücklich hervorgehoben. Vgl. Tagblatt des Grossen Rates des Kts. Bern, Jahrg. 1942, 1. Heft, S. 71 ff.

Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1930 zählte ein Jahrgang der 20 bis 24 jährigen durchschnittlich 2283 Landarbeiter; bei der Altersstufe von 30 bis 39 Jahren dagegen betrug die Zahl der durchschnittlich einem Jahrgang angehörenden Knechte, Karrer und Melker nur noch 954[1]). Da dieser Rückgang nur zu ca. 5 % auf die normale Sterblichkeit und in nicht bedeutend grösserem Umfange auf den Aufstieg des Landarbeiters zum Pächter oder Bauern zurückgeführt werden kann, müssen wir daraus schliessen, dass jährlich ungefähr 1000 in ihrer Arbeit bewanderte und tüchtige Landarbeiter in andere Berufe abwanderten. Der Grund zur Abwanderung bzw. zum Berufswechsel liegt in der Regel darin, dass der Landarbeiterberuf die Familiengründung nicht erlaubt[2]). Durch die Umwandlung des Landarbeiterberufes in einen vollwertigen Dauerberuf könnte deshalb ein grosser Teil dieser 1000 Landarbeiter die jährlich den Beruf verlassen, zurückbehalten werden; der Landarbeiterbestand würde dadurch beträchtlich erhöht und der Landarbeitermangel innert wenigen Jahren zum grössten Teil behoben. Zugleich könnte auch der Bedarf an nichtständigen Arbeitskräften weitgehend und vorteilhaft gedeckt werden; denn dem einzelnen Bauern würden in der Familie des Landarbeiters billige, stets anwesende und arbeitsgewohnte Kräfte zur Verfügung stehen. Endlich würde dadurch auch der zukünftige Landarbeiternachwuchs, um den es gegenwärtig hauptsächlich infolge der Verminderung der Zahl der Kleinbauernfamilien und des Geburtenrückganges besonders schlecht bestellt ist, sichergestellt werden. Auf die weitern volkswirtschaftlich und staatspolitischen Vorteile, welche die Umwandlung des Landarbeiterberufes in einen Dauerberuf mit sich bringen wird, werden wir in den nachstehenden Abschnitten hinweisen.

2. Das Industriearbeiterproblem.

Wenn wir hier im Zusammenhang mit der Landarbeiterfrage von einem Industriearbeiterproblem sprechen, so verstehen wir

[1]) Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 66, S. 36.

[2]) Nach einer Meldung der „National-Zeitung" vom 20. Februar 1942, Nr. 85, S. 3, haben sich zum Beispiel im Kanton Zürich rund 13 000 ehemalige Landwirte und Landarbeiter unter der Bedingung, dass ihnen Wehrmannssold und Lohnersatz ausbezahlt werde, bereit erklärt, freiwillig wieder in die Landwirtschaft zurückzukehren und dort zu arbeiten.

darunter die Probleme, die sich aus dem Ueberfluss an ungelernten und dem Mangel an gelernten Industriearbeitern ergeben.

In der Zwischenkriegszeit war in der schweizerischen Industrie stets ein beträchtlicher Ueberfluss an Ungelernten, die der Arbeitslosigkeit besonders ausgesetzt sind, vorhanden. Umgekehrt konnte trotz der erheblichen Zahl ausländischer qualifizierter Arbeitskräfte[1]), die in einzelnen Zweigen unserer Industrie und unseres Gewerbes beschäftigt wurden, auch in den Krisenjahren der Mangel an gelernten Arbeitern in einigen Berufsarten nicht ganz beseitigt werden.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit führt vierteljährliche Erhebungen über die Lage und den Beschäftigungsgrad der schweizerischen Industrie durch. Diese Erhebung, durch welche rund 2800 Betriebe mit 250 000 Arbeitern erfasst werden, liefert auch Angaben über die Arbeitsmarktlage. Die nachstehende Tabelle zeigt den Prozentsatz der Betriebe bzw. den Prozentsatz der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter, die einen Mangel oder einen Ueberfluss an gelernten oder ungelernten Arbeitskräften meldeten.

Aus diesen Zahlen geht deutlich hervor, dass der industrielle Arbeitsmarkt sogar in Zeiten der Vollbeschäftigung einen Ueberfluss an ungelernten und einzelne Berufe sogar in Krisenzeiten einen Mangel an gelernten Arbeitskräften aufweisen.

Für die Zukunft ist mit einem noch geringeren Bedarf an Ungelernten und einer steigenden Nachfrage nach Gelernten zu rechnen; denn unsere Industrie wird sich voraussichtlich in noch vermehrtem Masse auf Qualitätsproduktion umstellen müssen[2]).

Dies wird nun allerdings von den Schulentlassenen bei ihrer Berufswahl nicht berücksichtigt; denn die Zahl der Lehrlinge ist im letzten Jahrzehnt bedeutend zurückgegangen[3]) und sie dürfte,

---

[1]) Nach der Betriebszählung von 1939 waren im schweizerischen Gewerbe und der Industrie 803 000 männliche Schweizerbürger und noch 53 000 männliche Ausländer beschäftigt; von diesen letztern waren 17 000 gelernte, 7000 angelernte und 7000 ungelernte Arbeiter. Vgl. dazu „Die Volkswirtschaft" 1941, Heft 12, S. 278.

[2]) Vgl. dazu Gafner, Arbeitsbeschaffung im Rahmen staatlicher Wirtschaftsplanung.

[3]) Nach den Ergebnissen der Betriebszählung betrug die Zahl der technischen und gewerblichen Lehrlinge im Jahre 1929 = 49 000 und 1939 = 43 000. Vgl. „Die Volkswirtschaft" 1941, Heft 12, S. 278.

Mangel und Ueberfluss an ungelernten und gelernten Arbeitskräften in der schweizerischen Industrie [1]).

Zeitpunkt (je im ersten Quartal des betr. Jahres)	Von 100 erfassten Betrieben meldeten		Von 100 beschäftigten Arbeiter entfielen auf Betriebe mit	
	Mangel	Ueberfluss	Mangel	Ueberfluss
	An Gelernten			
1928	34.8	9.7	30.7	9.9
1930	25.6	11.1	23.4	14.9
1932	13.8	21.6	11.1	27.3
1934	18.0	30.8	17.2	29.1
1936	12.1	41.8	12.8	40.5
1938	17.0	35.8	13.2	34.1
1939	23.1	30.4	25.2	28.1
1940	44.9	11.4	46.3	8.3
1941	37.0	15.9	32.4	17.6
1942	33.1	17.3	30.5	20.4
	An Ungelernten			
1928	2.3	32.1	1.9	32.8
1930	4.5	26.4	4.3	27.7
1932	0.6	34.4	0.7	43.7
1934	0.7	45.4	3.7	43.9
1936	0.5	50.2	0.5	49.8
1938	1.2	46.9	0.8	52.9
1939	2.5	46.4	2.2	50.9
1040	10.5	26.8	9.8	25.7
1941	8.4	29.7	7.5	34.3
1942	6.9	32.2	6.2	35.3

da die Vollbeschäftigung nur wenig Anreiz zur Erlernung eines Berufes bietet, auch gegenwärtig im Abnehmen begriffen sein.

Aus diesen drei Tatsachen, nämlich dem bereits vorhandenen Ueberfluss an Ungelernten, der Abnahme der Lehrlingsausbildung und dem in Zukunft zu erwartenden Bedarfsrückgang an Ungelernten, muss geschlossen werden, dass bei einem Rückgang der Beschäftigung sich ein besonders grosser Ueberfluss an Ungelernten einstellen wird, während gleichzeitig in einzelnen industriellen und gewerblichen Berufen immer noch Mangel an Gelernten und vor allem in der Landwirtschaft ein Mangel an Landarbeitern vorhanden sein wird.

[1]) Diese Angaben wurden uns vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur Verfügung gestellt.

Der Bundesrat hat in seinen Anordnungen für die Kriegskrisenzeit dieser zu erwartenden Arbeitsmarktlage weitgehend Rechnung getragen. Im Bundesratsbeschluss über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit vom 29. Juli 1942 wird bestimmt, dass, sobald die Erhaltung und Erweiterung bestehender Arbeitsgelegenheiten zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit nicht ausreiche, in erster Linie die freigewordenen Arbeitskräfte bei noch vorhandenen Arbeitsgelegenheiten systematisch eingesetzt und erst in zweiter Linie neue Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden sollen. Es ist selbstverständlich, dass der Staat, bevor er freigewordene Arbeitskräfte bei noch vorhandenen Arbeitsgelegenheiten einsetzen wird, eine weitere Zunahme der Zahl der ungelernten Industriearbeiter und ganz besonders eine Abwanderung aus den Mangelberufen zu den Ungelernten verhindern muss. Würden nämlich ohne diese Massnahmen die freiwerdenden Arbeitskräfte in den Mangelberufen eingesetzt, so hiesse das, um den Bielersee auszuschöpfen, Wasser in den Neuenburgersee hinaufpumpen, ohne zum mindesten vorher die Aare umzuleiten und den Zihlkanal zu schliessen.

Der Berufswechsel des Landarbeiters ist nun aber nichts anderes als eine derartige regelmässige Abwanderung aus einem Mangelberuf in den überfüllten Beruf der ungelernten Arbeiter, die der Staat bei Bekämpfung der zu erwartenden Arbeitslosigkeit in erster Linie und unbedingt verhindern muss. Denn der Landarbeiterberuf ist ein Mangelberuf und der Ueberfluss an Ungelernten wird auf folgende vier Ursachen zurückgeführt[1]): Erstens ist für unsere Verhältnisse (Qualitätsindustrie) die Zahl der Schulentlassenen, die überhaupt keinen Beruf erlernen, zu gross. Zweitens und drittens kommen zahlreiche Arbeitskräfte in die ungelernten Berufe hinein, weil sie entweder in ihrem Beruf nur ungenügend qualifiziert sind, oder weil sie einen Beruf erlernten, der überfüllt ist. Viertens erhalten die Ungelernten dauernd einen starken Zuwachs aus den Kreisen der Landarbeiter im heiratsfähigen Alter.

Der Berufswechsel des Landarbeiters kann entweder dadurch verhindert werden, dass — wie dies gegenwärtig geschieht — für den Landarbeiter die Freizügigkeit beschränkt wird, oder dass der Landarbeiterberuf in einen vollwertigen Dauerberuf umgewandelt

[1]) Vgl. W. Luick, Der berufliche Nachwuchs in der Schweiz, S. 56/58.

wird. Da auch aus staatspolitischen Gründen die gegenwärtige Lösung auf längere Dauer unhaltbar ist, wird an ihre Stelle früher oder später die Umwandlung des Landarbeiterberufes in einen vollwertigen Dauerberuf treten müssen.

3. Zusammenfassung.

Der schweizerische Arbeitsmarkt war in der Zwischenkriegszeit durch einen Ueberfluss an ungelernten Industriearbeitern und einen Mangel an Landarbeitern gekennzeichnet.

Gegenwärtig muss hauptsächlich aus kriegswirtschaftlichen und in Zukunft wird auch aus volkswirtschaftlichen und staatspolitischen Gründen beides, sowohl der Mangel an Landarbeitern als auch der Ueberfluss an Ungelernten, mit allen Mitteln verhindert werden müssen.

Die Verhinderung des Berufswechsels des Landarbeiters stellt das einzige Mittel dar, mit welchem gleichzeitig der Mangel an Landarbeitern weitgehend behoben und der Ueberfluss an Ungelernten eingeschränkt werden kann.

Der gegenwärtige Zustand, bei welchem dem Landarbeiter der Berufswechsel allein durch Beschränkung der Freizügigkeit verunmöglicht wird, kann auf längere Sicht nicht beibehalten werden; denn er ist, wie wir am Ende des dritten Kapitels dargestellt haben, sozial ungerecht und wird zu sozialer Unzufriedenheit sowie zur Gefährdung des sozialen Friedens führen.

Es muss deshalb schon in allernächster Zukunft ein Weg eingeschlagen werden, der den Berufswechsel verhindert, ohne dass gleichzeitig dadurch beim Landarbeiter eine berechtigte soziale Unzufriedenheit entstehen kann. Dieser zweite und letzte Weg kann nur in der Umwandlung des Landarbeiterberufes in einen vollwertigen Dauerberuf bestehen.

II. Massnahmen, die zur Umwandlung des Landarbeiterberufes in einen vollwertigen Dauerberuf unbedingt erforderlich sind.

Um den Landarbeiterberuf von einem Durchgangs- in einen Dauerberuf umzuwandeln, ist die Schaffung derjenigen Voraussetzungen notwendig, die dem qualifizierten Landarbeiter die

Gründung und den Unterhalt einer eigenen Familie erlauben. Dazu sind unseres Erachtens zwei Massnahmen unbedingt erforderlich: die Einkommenserhöhung und die Schaffung von Anstellungsgelegenheiten für verheiratete Landarbeiter.

Andere Massnahmen, wie die Gewährung von Aussteuerbeihilfen und Ehestandsdarlehen, die Einführung von Sozialversicherungen, die Festsetzung von Minimallöhnen, die Regelung der Arbeitszeit und die Berufslehre, sind für die Umwandlung des Landarbeiterberufes selbst nur von nebensächlicher Bedeutung.

1. Die Schaffung von Anstellungsgelegenheiten für verheiratete Landarbeiter.

In der Zeit zwischen den beiden grossen Kriegen und auch heute noch findet trotz des Mangels, der an landwirtschaftlichen Arbeitskräften vorhanden ist, der verheiratete Melker, Karrer oder Knecht nicht immer und oft nur mit Mühe eine Anstellung.

Den Beweis dafür liefern einerseits Zeitungsnotizen, die in den letzten Jahren immer häufiger berichten, dass verheiratete Landarbeiter keine Stelle finden; andererseits spricht gewissermassen auch die Tatsache dafür, dass unmittelbar vor diesem Kriege zahlreiche Landarbeiter- und landwirtschaftliche Taglöhnerfamilien, für die im Inlande keine Arbeitsgelegenheiten zu finden waren, mit einem beträchtlichen Kostenaufwand aus öffentlichen Mitteln in Uebersee als landwirtschaftliche Siedler und im europäischen Auslande, insbesondere in Frankreich, als Pächter oder Halbpächter angesiedelt werden mussten[1]).

Der Grund, warum bei uns selbst grössere Betriebe die ledigen Melker, Karrer und Knechte den verheirateten vorziehen, ist zur Hauptsache ein zweifacher: Erstens fehlen in vielen Bauernbetrieben die Unterkunftsgelegenheiten für eine Landarbeiterfamilie; zweitens übersieht der Bauer oft die Vorteile, welche die Anstellung verheirateter Landarbeiter bietet und scheut die höheren Lohnkosten,

[1]) Nach Angaben des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit sind von 1936—1940 insgesamt 233 Familien mit 1656 Personen im europäischen Auslande als Pächter oder Halbpächter und 208 Familien mit 1098 Personen in Uebersee als landwirtschaftliche Siedler angesiedelt worden. Der durchschnittliche Kostenaufwand aus öffentlichen Mitteln, ohne die Kosten für den Beratungsdienst und die Verwaltung, betrug pro Familie für die Ansiedelung in Europa Fr. 2935.— und in Uebersee Fr. 5747.—.

sowie die gegenseitigen Einschränkungen, die ein näheres Zusammenwohnen zweier Familien mit sich bringt[1]).

Zur Schaffung von Anstellungsgelegenheiten für verheiratete Melker, Karrer und Knechte ist deshalb sowohl die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen, als auch zugleich die Verpflichtung zum Wohnungsbau bzw. zur Anstellung von verheirateten Landarbeitern erforderlich.

a) Die Verpflichtung bestimmter Bauernbetriebe zur Anstellung verheirateter Landarbeiter.

Wir haben oben gezeigt, warum eine Verpflichtung bestimmter Bauernbetriebe zur Anstellung verheirateter Landarbeiter notwendig ist; hier werden wir kurz untersuchen, in welcher Form diese vorgenommen werden kann, ferner wie viele und welche Bauernbetriebe zur Anstellung verheirateter Landarbeiter verpflichtet werden müssen.

Die Verpflichtung bestimmter Bauernbetriebe zur Anstellung verheirateter Landarbeiter kann durch den Erlass eines entsprechenden Bundesratsbeschlusses erfolgen. Gegen diese Form wird sich unseres Erachtens nichts einwenden lassen; denn diese Massnahme ist staatspolitisch und kriegswirtschaftlich notwendig, und der Staat kann heute, wo die Grenzen zwischen Friedens- und Kriegswirtschaft sich in steigendem Masse verwischen, grundsätzlich alles was notwendig ist auf dem Wege der ausserordentlichen Vollmachten regeln[2]).

In der Schweizerischen Landwirtschaftlichen Zeitschrift vom 10. April 1942 ist im Zusammenhang mit Massnahmen zur Hebung des Dienstbotenstandes ein Bundesratsbeschluss vorgeschlagen worden, der unter anderem folgende Bestimmungen enthält[3]): „Auf jedem landwirtschaftlichen Heimwesen im Umfange von minde-

---

[1]) Vgl. dazu: J. Piller, Wohnungen für verheiratete landwirtschaftliche Dienstboten, „Freiburger Bauer" 1940, Nr. 46/47. O. Howald, Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben der schweizerischen Agrarpolitik, Festgabe für F. Mangold, 1941, S. 9. „Le sort de la main-d'œuvre agricole", Gazette de Lausanne, 3 mars 1942.

[2]) Vgl. dazu „Zwischen Kriegs- und Friedenswirtschaft", Schweizerische Metallarbeiterzeitung vom 25. Juli 1942.

[3]) „Praktische Massnahmen zur Hebung des Dienstbotenstandes". Schweizerische landwirtschaftliche Zeitschrift „Die Grüne" 1942, Nr. 15, S. 381/82.

stens 20 ha vollwertigem landwirtschaftlichem Kulturland oder einer Ertragenheit von mindestens 25 Stück Grossvieh, zu dessen Bewirtschaftung familienfremde Arbeitskräfte herbeigezogen werden müssen, soll pro 20 ha Fläche mindestens ein verheirateter Dienstbote beschäftigt werden."

Mit der Einführung dieser Bestimmung würden schätzungsweise 6500 Betriebe zur Anstellung von rund 7500 Landarbeiterfamilien verpflichtet. Leider bestehen keine Angaben darüber, wie viele verheiratete Landarbeiter diese Betriebe bereits beschäftigen. Es ist aber anzunehmen, dass von den ungefähr 8500 vorhandenen Landarbeiterfamilien ein grosser Teil in den Betrieben mit einer Kulturfläche von über 20 ha beschäftigt ist, so dass durch diesen Bundesratsbeschluss die Zahl der Arbeitsgelegenheiten nicht in dem Masse erhöht würde, als es die Umwandlung des Landarbeiterberufes erfordert.

Nach unserer Schätzung müssen, wenn der Landarbeiterberuf in einen Dauerberuf umgewandelt werden soll, zum mindesten sich 50 % der über 25 Jahre alten Landarbeiter verheiraten können, d. h. rund 18 000 Arbeitsgelegenheiten für verheiratete Melker, Karrer oder Knechte vorhanden sein.

Diese Zahl von Arbeitsgelegenheiten für verheiratete Landarbeiter kann ungefähr dadurch erreicht werden, dass erstens die oben angeführte Verpflichtung der Bauernbetriebe zur Beschäftigung verheirateter Landarbeiter auch auf die grossen Mittelbauernbetriebe mit 15—20 ha vollwertigem Kulturland ausgedehnt wird, und dass zweitens die Grossbauernbetriebe mit einer Kulturfläche von 30—50 ha zur Haltung von zwei und diejenigen mit einer Kulturfläche von über 50 ha zur Beschäftigung von drei verheirateten Landarbeitern verpflichtet werden.

In Anbetracht, dass in den letzten Jahren die Bauernfamilien immer kleiner geworden sind, und vorausgesetzt, dass auch nach dem Kriege eine Ackerbaufläche von 300 000 ha beibehalten wird, dürfte kaum die Gefahr bestehen, dass durch diese Bestimmungen dem einzelnen Betriebe zuviele Arbeitskräfte zur Verfügung stehen werden.

Selbstverständlich ist, dass, um den Bau von Landarbeiterwohnungen der jeweiligen Beschäftigung im Bauhandwerk anzupassen und ein momentanes Ueberangebot der Arbeitsgelegenheiten für verheiratete Landarbeiter zu vermeiden, ein derartiger Bundesratsbeschluss nur etappenweise in Kraft zu setzen wäre. Wir glauben

dagegen nicht, dass der Anreiz, den die Bundeshilfe zum Bau von Landarbeiterwohnungen bietet, so gross sein kann, dass die Bauernschaft freiwillig und in dem erforderlichen Umfange Knechtewohnungen bauen und damit Anstellungsgelegenheiten für verheiratete Landarbeiter schaffen wird, und dass deshalb von der vorgeschlagenen Verpflichtung bestimmter Bauernbetriebe zur Anstellung von Landarbeiterfamilien abgesehen werden könnte.

b) Der Bau von Landarbeiterwohnungen.

Zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen sind seit 1939 sowohl von seiten der landwirtschaftlichen Organisationen, als auch der bernischen Regierung[1]) beachtenswerte Schritte unternommen und Vorschläge gemacht worden.

Als technisch und betriebswirtschaftlich gegebene Lösungen kommen vor allem in Frage: der Ausbau vorhandener Räume im Wohnhause des Bauern, der Einbau von Wohnungen in Oekonomiegebäuden oder in leerstehenden Nebengebäuden und die Erstellung freistehender Einfamilienhäuschen innerhalb des Hofareals. Dieser letzten Möglichkeit, bei welcher eine klare örtliche Trennung der Bauernfamilie von der Landarbeiterfamilie ohne betriebswirtschaftliche und andere Nachteile möglich wird, ist unseres Erachtens der Vorrang zu geben.

Ein wesentliches Hindernis für die Inangriffnahme des Baus von Landarbeiterwohnungen stellte bisher die Finanzierung dar. Nach Angaben von Lanz, bernischer Kantonalpräsident des schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen, betrugen bei einfachster Konstruktion im Sommer 1942 die Kosten

für den Ausbau vorhandener Wohnräume	
2 Zimmerlogis mit Küche	4— 5 000 Fr.
für den Einbau von Wohnungen in Oekonomiegebäude oder in leerstehende Nebengebäude	6— 7 000 Fr.
für den Neubau von Einfamilienhäuschen zu 3 Zimmern	16—18 000 Fr.

[1]) Schreiben des Regierungsrates des Kantons Bern an den Bundesrat vom 20. Dezember 1940 betr. Massnahmen gegen die Landflucht; Förderung landwirtschaftlicher Dienstbotenwohnungen. M. Gafner, Arbeitsbeschaffung im Rahmen staatlicher Wirtschaftsplanung, S. 62 ff. Massnahmen gegen die Landflucht, Bericht einer vom Direktor des Innern des Kantons Bern eingesetzten Expertenkommission, S. 26 ff.

Der Bundesrat hatte in einer Botschaft vom 14. April 1936 eine Subventionierung des Landarbeiterwohnungsbaues abgelehnt und ausgeführt, dass diese Frage einer eingehenderen Prüfung bedürfe und noch nicht „spruchreif" sei.

Erst durch den Bundesratsbeschluss über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit vom 29. Juli 1942, in Kraft seit dem 1. August 1942, ist die zur gehörigen öffentlichen Finanzierung von Dienstbotenwohnungen notwendige Grundlage geschaffen worden. Die dazu wichtigsten Bestimmungen sind:

Art 5: „Als Massnahmen der Arbeitsbeschaffung, für die Bundeshilfe gewährt werden kann, fallen insbesondere in Betracht:... Förderung der Innenkolonisation und des Siedlungsbaus."

Art. 8, Ziff. 1: „Die Bundeshilfe wird in den Fällen, in denen der Kanton nicht selbst Träger der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen ist, von einer kantonalen Leistung in der Höhe von mindestens der Hälfte der Bundeshilfe abhängig gemacht."

Art. 10, Ziff. 1: „Die Höhe der Bundeshilfe ist je nach der Lage des Arbeitsmarktes, der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Höhe des Lohnanteils der unterstützten Arbeiten und Aufträge abzustufen." Sie beträgt nach dem Verzeichnis über die Höchstansätze der Bundesbeiträge bei Massnahmen der Innenkolonisation sowie bei Erstellung von Dienstbotenwohnungen 40 %.

Die Kosten für den Bau von Landarbeiterwohnungen entfallen somit zu 40 % auf den Bund, zu 20 % auf den Kanton, und nur 40 % sind vom Bauherrn zu tragen. Mit andern Worten: Die Erstellung eines freistehenden Einfamilienhäuschens zu drei Zimmern, das für die Landarbeiterfamilie bestimmt ist, wird den Bauernbetrieb jährlich mit ungefähr Fr. 420.—[1]) belasten.

Daraus geht eindeutig hervor, dass in Zukunft die Finanzierung für den Bau von Landarbeiterwohnungen kein wesentliches Hindernis mehr darstellen kann, und dass auf diesem Gebiet der Staat bereits den ersten Schritt zur Umwandlung des Landarbeiterberufes in einen vollwertigen Dauerberuf unternommen hat.

Ueber den Zeitpunkt, da diese Finanzierung des Landarbeiterwohnungsbaus in Kraft treten wird, bestimmt Art. 6 des erwähnten Bundesratsbeschlusses, dass die Gewährung der Bundeshilfe „dro-

[1]) Wir rechneten mit 3¾ % Zins, 1 % Amortisation und 85 Fr. für Steuern und Versicherungen.

hende Arbeitslosigkeit oder mangelnde Beschäftigung in den von der Arbeitsbeschaffungsmassnahme zu berücksichtigenden Erwerbszweig" voraussetze.

2. Die Einkommenserhöhung für verheiratete Landarbeiter.

Das Einkommen des Landarbeiters liegt, wie dies aus den nachstehenden Zahlen hervorgeht, unter dem von der Armendirektion des Kantons Bern errechneten „Existenzminimum"[1]).

Nach diesen Angaben lagen im Jahre 1941 die Existenzminima für eine Dienstbotenfamilie

mit 2 Kindern bei Fr. 150.—
mit 3 Kindern bei Fr. 180.—
mit 4 Kindern bei Fr. 210.—

Dazu kommen noch als Leistungen des Arbeitgebers die Verpflegung des Familienvaters, die Zuverfügungsstellung der Wohnung und die Abgabe von genügend Kartoffeln und Gemüse.

In demselben Jahr betrugen bei durchwegs kleineren Naturalbezügen die höchsten Barlöhne[2])

für verheiratete Melker monatlich Fr. 120.—
für verheiratete Karrer monatlich Fr. 100.—
für verheiratete Knechte monatlich Fr. 100.—

Das monatliche Einkommen eines tüchtigen, verheirateten Knechtes liegt demnach

bei einer Familie mit 2 Kindern zum mindesten Fr. 50.—
bei einer Familie mit 3 Kindern zum mindesten Fr. 80.—
bei einer Familie mit 4 Kindern zum mindesten Fr. 110.—
unter dem Existenzminimum.

Aus diesen Zahlen geht eindeutig hervor, dass die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter nicht ausreichen, um eine Familie angemessen zu unterhalten. Zur Umwandlung des Landarbeiterberufes in einen vollwertigen Dauerberuf ist deshalb, wie die Schaffung von Anstellungsgelegenheiten, auch die Einkommenserhöhung für verheiratete Landarbeiter unbedingt erforderlich.

---

[1]) Als Existenzminimum bezeichnen wir hier den Lohn, der nach Erfahrung der bernischen Armendirektion erforderlich ist, um bei der Landarbeiterfamilie die Mithilfe der Armenbehörde auszuschalten.

[2]) Nach einer vom Verfasser im Herbst 1941 im Amte Erlach aufgestellten Lohnstatistik.

Die einfachste Lösung wäre die — durch entsprechende landwirtschaftliche Produktenpreise ermöglichte und von bäuerlicher Seite auch geforderte[1]) — Anpassung der landwirtschaftlichen Reallöhne an die realen Löhne der Industriearbeiterschaft. Unter den gegenwärtigen Umständen hält es jedoch schwer zu beurteilen, in welchem Umfange und vor allem wann diese sozialpolitisch gerechte Forderung verwirklicht werden kann. Ferner dürfte durch die Reallohnanpassung allein der kinderreichen Landarbeiterfamilie kaum eine derart angemessene Lebenshaltung gewährleistet werden, dass der Landarbeiter, welcher sich zu verheiraten beabsichtigt, nicht in die Stadt abwandern wird, wo vielerorts und immer mehr verheirateten Arbeitern spezielle Familien- und Kinderzulagen ausbezahlt werden und zudem gewisse, nicht zu unterschätzende Aufstiegsmöglichkeiten bestehen.

Als Lösung kommt deshalb nur, wie dies von verschiedener Seite auch vorgeschlagen wird, die Einführung eines Soziallohnsystems in Frage, bei welchem vorerst ein Teil der erforderlichen Mittel von der Oeffentlichkeit beigebracht wird.

Die wichtigsten Vorschläge zur Einführung eines derartigen Soziallohnes seien hier kurz angeführt. Die Bedenken, die wir dabei gegen einzelne Bestimmungen haben, werden wir jeweils nicht besonders erwähnen; sie ergeben sich aus den anschliessend angeführten Punkten, die nach unserem Dafürhalten bei der Einführung des Soziallohnsystemes für die Landarbeiter zu beachten sind.

Howald, der schweizerische Bauernsekretär, hat im November 1940 vorgeschlagen, es sei die Verdienstersatzordnung für Wehrmänner aus der Landwirtschaft nach dem Kriege in eine Institution für Familienunterstützung und Dienstbotenfürsorge umzuwandeln. Dabei sollten die aus Leistungen der Beitragspflichtigen und aus Zuschüssen des Staates eingehenden Mittel für folgende Zwecke Verwendung finden[2]):

1. „Ausrichtung von Kinderzulagen an Bauernfamilien mit mehr als drei Kindern unter 15 Jahren in der Höhe von Fr. 10.— im Monat vom vierten Kinde an."

---

[1]) E. Laur, Die Zukunft der schweizerischen Wirtschaft, S. 3 und 36.

[2]) O. Howald, Probleme der Familien- und Landarbeiterpolitik, „Zürcher Bauer" vom 2. Mai 1941, ferner Schweizerische Bauernzeitung 1940, Nr. 11.

2. „Auszahlung von Kinderzulagen an landwirtschaftliche Dienstboten- und Taglöhnerfamilien im Ausmasse von Fr. 1.— im Monat je Kind unter 15 Jahren."

3. „Ausrichtung einer Altersrente für landwirtschaftliche Dienstboten im Alter von über 65 Jahren, im Ausmasse von Fr. 1.— im Tag je Person."

Der Schweizerische Bauernverband hat diesen Vorschlag im März 1942 zur Forderung erhoben[1]).

Im Juli 1941 hat die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft den Vorschlag gemacht, es sei die Lohn- und Verdienstersatzordnung, sobald ihr gegenwärtiger Zweck erfüllt sei, in eine Familienausgleichskasse umzuwandeln. Als Richtlinien für die Ausgestaltung der Familienausgleichskassen werden unter anderem angeführt[2]): „Die Kinderzulagen werden vom zweiten Kinde an ausgerichtet. Die Höhe der Zulage ist nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen abzustufen. Für die Landwirtschaft gelten besondere ermässigte Ansätze." Als Zahlen werden genannt[3]): Kinderzulagen für die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung von 20 bis 30 Fr. und für die landwirtschaftliche Bevölkerung von 2 bis 5 Fr.

Wir bezweifeln, dass, nachdem erstens durch den Bundesratsbeschluss über die Aufbringung der Mittel für Lohnausfallentschädigungen an Wehrmänner, sowie für die Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge vom 7. Oktober 1941 vorläufig über eine anderweitige Verwendung des Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung verfügt wurde, und nachdem zweitens das Initiativbegehren zur Umwandlung der Ausgleichskassen für Wehrmänner in Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung zustande gekommen ist, einer dieser hier erwähnten Vorschläge zur Verwirklichung gelangen wird.

Da sich jedoch für die verheirateten Landarbeiter eine Einkommenserhöhung als absolut dringend erweist, darf nicht länger zugewartet werden, sondern es sind, wie dies zum Beispiel in der schweizerischen Metall- und Maschinenindustrie bereits geschehen

---

[1]) Vgl. Schweizerische Bauernzeitung 1942, Nr. 5.

[2]) W. Rickenbach, Die künftige Verwendung des durch die Lohn- und Verdienstersatzordnung begründeten Ausgleichssystems, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1941, Heft 8/9, S. 198.

[3]) W. Rickenbach, a. a. O., S. 187/188.

ist[1]), unverzüglich besondere Familienzulageausgleichskassen für Landarbeiter zu errichten.

Auch dafür liegen bereits Vorschläge vor:

Im Frühling 1942 hat Pauli, der Vorsteher des Statistischen Amtes des Kantons Bern, als Mitglied der Expertenkommission, die vom bernischen Regierungsrat mit der Aufgabe betraut worden ist, praktisch gangbare Wege für eine Dauerlösung des landwirtschaftlichen Dienstbotenproblems aufzuzeigen, vorgeschlagen, es sei im Kanton Bern unverzüglich und auf freiwilliger Grundlage die Ausrichtung von Ausgleichsentschädigungen an verheiratete landwirtschaftliche Dienstboten vorzunehmen. Die wichtigsten Bestimmungen lauten:

1. „Jeder verheiratete männliche Angestellte, der hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig ist, soll zum Bezuge von Familien- und Kinderzulagen berechtigt sein, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

   a) Es muss ein schriftlicher Arbeitsvertrag mit dem Dienstherrn abgeschlossen sein, der im wesentlichen den Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft entspricht.

   b) Der Arbeitgeber hat an die mit der Auszahlung der Familien- und Kinderzulagen betraute Stelle, unabhängig von der Lohnzahlung, aus seinen eigenen Mitteln einen Beitrag (Prämie) zu entrichten. Dieser soll so bemessen werden, dass er die Hälfte der Familienzulage deckt."

2. „An die ausbezahlten Familien- und Kinderzulagen soll der Kanton (und auch der Bund) Beiträge gewähren. Diese sind auf die Hälfte der Familienzulagen und auf den vollen Betrag der Kinderzulagen anzusetzen."

3. „Die Familienzulage sollte auf ungefähr Fr. 20 bis Fr. 30 monatlich begrenzt werden. Die Kinderzulage sollte Fr. 5 bis Fr. 10 betragen."

Nicht gegen die Einführung des Soziallohnsystems an und für sich, sondern vor allem gegen die vorgeschlagene, freiwillige Durch-

[1]) Der Arbeitgeberverband Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller hat am 28. April 1941 zugunsten seiner Arbeitnehmer die Ausrichtung von Kinderzulagen beschlossen und die dazu notwendige Familienzulageausgleichskasse gegründet.

führung sind von verschiedener Seite [1]) — wie uns mitgeteilt wurde auch vom Vorsteher und von Mitgliedern der bernischen Expertenkommission selbst — Einwände geltend gemacht worden. Diese Bedenken, die wir grösstenteils teilen, gehen ebenfalls aus den nachstehenden Ausführungen hervor.

Im April 1942 wurde in der Schweizerischen Landwirtschaftlichen Zeitschrift, bei welcher auch Wahlen, der Schöpfer des Anbauplanes, als Redaktor mitunterzeichnet, ein Bundesratsbeschluss mit unter anderem folgender Bestimmung vorgeschlagen [2]):

„Die Inhaber sämtlicher landwirtschaftlicher Betriebe von über 10 ha Grösse oder einer Ertragenheit von mehr als 15 Stück Grossvieh sind — soweit sie ständig familienfremdes Personal beschäftigen — verpflichtet, einer „Kantonalen Lohnausgleichskasse für landwirtschaftliche Dienstboten" beizutreten.

Die Lohnausgleichskassen gewähren an die in der Landwirtschaft ständig beschäftigten, verheirateten landwirtschaftlichen Dienstboten Zulagen für Kinder unter 15 Jahren im Ausmasse von Fr. 10.— je Kind und Monat.

Für die Deckung der Kosten der Lohnausgleichskasse sind sämtliche Heimwesen, welche ständig familienfremde Arbeitskräfte beschäftigen, zu Beitragsleistungen verpflichtet. Diese bestehen in einem Kopfbeitrag für jede beschäftigte familienfremde Arbeitskraft.

Die Aufwendungen für den Lohnausgleich werden zu ⅓ durch Beiträge aus öffentlichen Mitteln bestritten."

Als Lösung für das gesamtschweizerische Gebiet kommt unseres Erachtens nur der Erlass eines Bundesratsbeschlusses in Frage, in welchem — ähnlich wie in dem hier angeführten — erstens die Kantone zur Errichtung kantonaler Lohnzulagekassen für landwirtschaftliche Arbeiter verpflichtet werden und zweitens die Gewährung der Zulagen sowie die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel grundsätzlich und zwingend geregelt ist.

Was die Ausrichtung der Lohnzulagen anbetrifft, sollten bei Erlass eines derartigen Bundesratsbeschlusses folgende Punkte aus folgenden Gründen Beachtung finden:

---

[1]) Vgl. dazu die Bemerkungen von Prof. R. König, Bern; Dir. Feller, Laupen, und K. Schüpbach, Landwirtschaftslehrer, Münsingen, zu einem provisorischen Bericht der Expertenkommission (vom Juli 1942).

[2]) Schweizerische Landwirtschaftliche Zeitschrift „Die Grüne", 1942, Nr. 15, S. 379.

1. Landarbeiterehepaare, die keine Kinder besitzen, sind ökonomisch kaum schlechter gestellt als die ledigen Knechte und Mägde; denn die Frau kann in der Regel mitverdienen und wird oft auch am Tische des Arbeitgebers verpflegt. Das Einkommen der Landarbeiterfamilie nähert sich erst von dem Augenblick an dem Existenzminimum, da diese ein oder sogar mehrere Kinder besitzen. Die Lohnzulage sollte deshalb nicht als Familienzulage, die auch von kinderlosen Ehepaaren bezogen würde, sondern vor allem in Form von Kinderzulagen gewährt werden, die vom ersten Kinde an zur Auszahlung gelangen.

2. Um die rechtliche und ökonomische Stellung der verheirateten Landarbeiter zu heben, sowie die Berufslehre zu fördern und um gleichzeitig zu verhindern, dass sich untüchtige und in der Regel auch physisch sowie geistig ungesunde Landarbeiter verheiraten, sollte die Ausrichtung der Zulagen an folgende Bedingungen geknüpft werden:

   a) an den Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages. Dieser Dienstvertrag hätte, in bezug auf den Minimalbarlohn, die Zurverfügungstellung von Wohnung und Pflanzland, sowie die Abgabe von Naturalien unbedingt und in den übrigen Punkten im wesentlichen den Bestimmungen der kantonalen Normalarbeitsverträge — die für verheiratete und auch für ledige Landarbeiter aufzustellen wären — zu entsprechen;

   b) an die Absolvierung eines landwirtschaftlichen Lehrjahres oder einer entsprechenden Prüfung.

3. Um zu verhindern, dass die Kinder der Landarbeiterfamilie später die Zahl der ungelernten Arbeitskräfte im Gewerbe, in der Industrie oder auch der Landwirtschaft in gefährlichem Masse erhöhen, sollte die Kinderzulage für Knaben, die eine Berufslehre absolvieren, nicht nur bis zum 15., sondern bis zum vollendeten 19. Altersjahr ausbezahlt werden.

4. Howald hat im Jahre 1940 eine monatliche Kinderzulage von Fr. 10.—, und Gasser[1]), der Geschäftsführer der St. Gallischen Bauernhilfskasse, hat im März 1942 eine solche von Fr. 30.— vorgeschlagen. Unseres Erachtens sollte die Höhe der Zulage fortlaufend, d. h. jährlich oder halbjährlich dem amtlichen

[1]) W. Gasser, Aufgaben der bäuerlichen Sozialpolitik, S. 10.

Lebenskostenindex angepasst werden; die Grundquote müsste in diesem Falle bei einem Lebenskostenindex von 1914 = 100 zum mindesten Fr. 15.— betragen.

5. Aus verschiedenen Gründen, so unter anderem auch um das Prinzip des Leistungslohnes nicht vollständig auszuschalten, wäre zu bestimmen, dass der Gesamtbetrag der ausgerichteten Zulagen den Barlohn des Landarbeiters nicht übersteigen darf.

Die Beschaffung der Mittel müsste auf möglichst breiter Basis erfolgen; denn dem einzelnen Arbeitgeber, der verheiratete Landarbeiter beschäftigt, kann nicht zugemutet werden, die gesamten Leistungen, die zur Gewährung der Lohnzulagen erforderlich sind, allein zu tragen. Wir denken an folgende Lösung:

1. Alle Betriebe, welche ständige familienfremde Arbeitskräfte beschäftigen, haben einen Kopfbeitrag für jede beschäftigte familienfremde Arbeitskraft zu entrichten. Für Arbeitskräfte, die über 60 Jahre alt sind, fällt dieser Beitrag dahin; für Jugendliche zwischen dem 15. und 20. Altersjahr ist der Kopfbeitrag doppelt zu entrichten und zur Hälfte am Lohne abzuziehen. Der Kopfbeitrag hat die Hälfte aller Aufwendungen der Lohnzulagekasse zu decken.
2. Es werden alle Betriebe mit einer Kulturfläche von über 10 ha verpflichtet, einer kantonalen Lohnausgleichskasse für Landarbeiter beizutreten und einen jährlichen Beitrag zu bezahlen. Dieser Jahresbeitrag hat $^1/_6$ aller Auslagen zu entsprechen.
3. Die Aufwendungen werden zu $^1/_3$ aus öffentlichen Mitteln bestritten.

Dadurch, dass die Betriebe für Arbeitskräfte, die über 60 Jahre alt sind, keinen Kopfbeitrag zu bezahlen haben, würde die Anstellung älterer Knechte und Mägde erleichtert. Umgekehrt könnte, indem für die Jugendlichen der Kopfbeitrag verdoppelt wird, eine erhöhte und berechtigte Abstufung zwischen den Löhnen jugendlicher und erwachsener Arbeitskräfte erreicht werden.

Die Heranziehung aller Betriebe mit einer Kulturfläche von über 10 ha zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages erscheint uns deshalb als berechtigt, weil die Betriebe, die nicht ständig familienfremde Arbeitskräfte beschäftigen, in der Regel mit nichtständigen familienfremden oder mit unselbständigen familieneigenen Arbeitskräften arbeiten, die später oft Landarbeiter und Nutzniesser der Lohnzulagekasse werden.

Dass der Staat ein Interesse an der Umwandlung des Landarbeiterberufes hat und dadurch entweder Auslagen für Versetzungsentschädigung, für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen oder für Arbeitslosenunterstützung einsparen wird, geht aus unseren bisherigen Ausführungen hervor. Eine Belastung der Oeffentlichkeit mit mehr als einem Drittel aller Aufwendungen kann unseres Erachtens jedoch, nachdem der Bund und die Kantone bereits 60 % der Kosten für den Landarbeiterwohnungsbau übernehmen will, volkswirtschaftlich nicht verantwortet werden.

Ueber den Umfang der erforderlichen Mittel lassen sich, solange die Zahl der Landarbeiterfamilien und deren Kinder nicht bekannt ist, keine genauen Angaben machen.

Nach unserer Schätzung würde für die Ausrichtung der hier vorgeschlagenen Lohnzulagen gegenwärtig eine jährliche Summe von rund 6 Millionen Franken benötigt. Der Jahresbeitrag, den jeder Betrieb mit einer Kulturfläche von über 10 ha zu entrichten hätte, würde ungefähr 28 Franken und der monatliche Kopfbeitrag, der für jede ständig beschäftigte und unter 60 Jahre alte, familienfremde Person zu bezahlen wäre, würde rund 5 Franken betragen; der Rest, rund 2 Millionen Franken, müsste jährlich aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden.

Eine derartige auf die Bauernbetriebe und die Oeffentlichkeit verteilte Belastung wäre nach unserem Dafürhalten berechtigt und vor allem auch tragbar.

III. Weitere Massnahmen.

Es ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, auf alle Massnahmen, die zur Hebung des Landarbeiterstandes vorgeschlagen werden und deren Durchführung mehr oder weniger wahrscheinlich ist, einzugehen. Es ist dies übrigens auch nicht notwendig; denn entscheidend für die voraussichtliche Entwicklung der Lage des Landarbeiters ist in erster Linie die oben behandelte Frage: wird der Landarbeiterberuf in einen vollwertigen Dauerberuf umgewandelt, d. h. werden für die verheirateten Landarbeiter Anstellungsgelegenheiten geschaffen und Lohnzulagen ausgerichtet werden. Auf drei weitere Massnahmen, nämlich die Altersversicherung, die Beschränkung der Arbeitszeit und die Regelung der Berufslehre sei

immerhin kurz hingewiesen; denn ihre Durchführung ist unseres Erachtens ebenfalls bis zu einem gewissen Grade notwendig und nicht ohne Einfluss auf die zukünftige Stellung des Landarbeiters.

Die Altersversicherung ist — wie wir dies bereits darlegten — für den Landarbeiter der wichtigste Zweig aller Sozialversicherungen. Es sind heute neuerdings bedeutende Bestrebungen zur Einführung einer allgemeinen Altersversicherung vorhanden. Wir verweisen hier auf das im Juli 1942 eingereichte Initiativbegehren für die Umwandlung der Ausgleichskassen für Wehrmänner in Alters- und Hinterbliebenen-Versicherungskassen[1]). Es sei allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass jede kommende Altersversicherung für den Landarbeiter nur dann ihren vollen Wert erhält, wenn der Beitritt obligatorisch ist; denn beim Fakultativum müsste damit gerechnet werden, dass gerade der Landarbeiter, der besonders soziale Erneuerungen mit Misstrauen betrachtet, sich nicht versichern würde.

Die berufliche Ausbildung des Landarbeiters und des Bauern beruht auf freiwilliger Grundlage, d. h. der Landarbeiter absolviert in der Regel keine Berufslehre und legt auch keine Prüfungen über seine beruflichen Fähigkeiten ab. Die Anforderungen, die jedoch an das berufliche Können des Landarbeiters gestellt werden, sind in den letzten Jahren bedeutend gestiegen. Es sei hier nur daran erinnert, dass die rund 260 000 Bauern und die 62 000 Landarbeiter gegenwärtig nicht nur wie in der Zeit vor dem ersten Weltkriege rund 150 000 ha Ackerland bebauen und 1½ Millionen Stück Rindvieh sowie 144 000 Pferde besorgen, sondern dazu noch über 160 000 ha Ackerland neu anbauen und über 100 000 Motoren und 100 000 Maschinen bedienen. Eine geregelte bäuerliche Berufslehre wird bei den gesteigerten Anforderungen immer mehr notwendig und von verschiedenster Seite auch immer mehr gefordert und praktisch gefördert[2]).

---

[1]) Für das Initiativbegehren zur Umwandlung der Ausgleichskassen für Wehrmänner in Alters- und Hinterbliebenen-Versicherungen wurden am 25. Juli 1942 in Bern total 179 636 Unterschriften hinterlegt.

[2]) Vgl. dazu: A. Hüni, Möglichkeiten der Einführung von Meisterprüfungen in der schweiz. Landwirtschaft, Schweiz. Landwirtschaftliche Zeitschrift „Die Grüne", 1942, Nr. 25/26. Massnahmen gegen die Landflucht, Bericht einer vom Direktor des Innern des Kts. Bern eingesetzten Expertenkommission, S. 30 ff. Jahresberichte des Schweiz. Landwirtschaftlichen Vereins pro 1931 ff.

Geringe Aussichten und dennoch eine nicht verkennbare Notwendigkeit bestehen für die Beschränkung der landwirtschaftlichen Arbeitszeit. Im Gegensatz zur Entwicklung in den meisten andern Berufen ist in der Landwirtschaft die Arbeitszeit nach dem ersten Weltkriege nicht verkürzt, sondern eher noch verlängert worden. Die jährliche Arbeitszeit eines Landarbeiters dürfte heute zwischen 3600 und 4000 Stunden liegen. Es kann gegenwärtig kaum bestritten werden, dass, um einen wirklich gesunden Bauernstand zu erhalten, eine gewisse Arbeitszeitreduktion in der Landwirtschaft notwendig ist.

Einige auf freiwilliger Grundlage durchgeführten Arbeits- und Freizeitregelungen zeigen uns, in welchem Umfange und in welcher Form eine derartige Arbeitszeitreduktion in der Landwirtschaft durchführbar wäre.

Das vom zürcherischen Kantonalverein herausgegebene Arbeitsbuch für landwirtschaftliche Angestellte hat die Mindestfreizeit geordnet und bestimmt: „Der Dienstpflichtige soll an Sonntagen zwischen 9—17 Uhr frei haben. Nach sechsmonatlicher Dienstzeit soll er zudem jeden Monat an einem Sonntag ganz frei haben. Diese freie Zeit kann auch in der arbeitsarmen Zeit zu Ferien zusammengelegt werden."

Der im Jahre 1940 für verheiratete Landarbeiter aufgestellte Musterdienstvertrag des Schweizerischen Bauernsekretariates regelt die Arbeits- und Freizeit folgendermassen: „Abends soll nur ausnahmsweise länger als bis 7½ Uhr gearbeitet werden. Der Arbeitnehmer soll an Sonntagen zwischen 8 und 18 Uhr mindestens 7 Stunden frei haben. Nach einjähriger Dienstzeit soll er zudem jeden Monat an einem Sonntag ganz frei sein. Diese freie Zeit kann eventuell zu Ferien in der arbeitsarmen Zeit zusammengelegt werden."

Eine Regelung der Arbeits- und Freizeit könnte und müsste unseres Erachtens nach den nachstehend aufgeführten Grundsätzen erfolgen:

1. An Werktagen soll in der Regel der landwirtschaftliche Arbeiter ab 19 Uhr frei sein. Besonders der verheiratete Landarbeiter soll spätestens um 19 Uhr die Abendverpflegung mit seiner Familie einnehmen können.

2. An Sonntagen sollen die Landarbeiter zwischen 9 und 17 Uhr frei sein. Zudem ist ihnen zum mindesten an einem Sonntag je Monat ganz frei zu geben.

3. Nach einjähriger Dienstzeit sollen dem Landarbeiter je nach der Zahl der Feiertage, die in der betreffenden Gegend üblich sind, jährlich 7 bis 10 Tage Ferien oder einzelne freie Werktage gewährt werden. Während dieser Ferien hat der Landarbeiter ein Anrecht auf den vollen Barlohn und Verpflegung oder auf ein tägliches Kostgeld von mindestens Fr. 2.—.

4. Der verheiratete Landarbeiter soll jeden Samstag von 12 Uhr an (Melker 12 bis 17 Uhr) frei sein.

Auf den grössten Widerstand dürfte vor allem diese letzte Bestimmung stossen. Sie erscheint uns jedoch ebenfalls als unerlässlich; denn allein durch eine derartige oder ähnliche Arbeitszeitbeschränkung wird der verheiratete Landarbeiter in die Lage versetzt, sich erstens Werktags auch seiner Familie zu widmen und zweitens einen Teil der Arbeiten auf seinem Pflanzlande selbst und ohne gesundheitlich schädliche Ueberarbeitung vorzunehmen[1]).

Der Bauer würde durch diese Arbeitszeitbeschränkung gezwungen, bereits den Samstagnachmittag und weniger den Sonntagmorgen für Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten zu verwenden, und der Bauernfamilie selbst dürfte dadurch zu einer gewissen, nur wünschenswerten Arbeitszeitreduktion verholfen werden.

---

[1]) Vgl. „Landflucht und Landproletariat", Berner Tagwacht, 1942, Nr. 143, 144 und 145.

Schlussbetrachtung.

Die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Stellung des Landarbeiters ist in der Vergangenheit immer mehr oder weniger bedrängt gewesen. Im frühen Mittelalter war der Landarbeiter leibeigen, während der Reformationszeit wurde er in vielen eidgenössischen Orten persönlich frei und nach dem Untergang der alten Eidgenossenschaft innerhalb unserer Landesgrenzen überall gleichberechtigt. Seine wirtschaftliche Lage war nie besonders gut, jedoch nie so bedrängt wie im Dreissigjährigen Kriege und in den Umwälzungsjahren nach 1798.

Gegenwärtig ist in der Schweiz der landwirtschaftliche Arbeiter ökonomisch schlimmer dran als vor hundert Jahren und wirtschaftlich, rechtlich sowie sozial in der Regel wesentlich schlechter gestellt als der industrielle und gewerbliche Arbeiter.

Für die Zukunft ist eine Besserung der Lage des Landarbeiters zu erwarten:

Der Landarbeiterberuf ist seit Mitte des letzten Jahrhunderts ein Uebergangsberuf; denn er bietet kaum eine Möglichkeit zur Familiengründung und wird deshalb von jungen Burschen ausgeübt, die entweder ledig bleiben, vielleicht später zum Pächter aufsteigen oder, was bisher häufiger zutraf, in einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf übertraten.

Der Bestand der Landarbeiter hat sich trotz der Verminderung der Zahl der Kleinbauernfamilien und des Geburtenrückganges seit einem Menschenalter nur unwesentlich verändert.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitern dagegen ist in den letzten Jahren verhältnismässig stark gestiegen; die Ursache dafür ist vor allem im Rückgang der Zahl der familieneigenen, landwirtschaftlichen Arbeitskräfte und in der durch den Mehranbau hervorgerufenen Zunahme des allgemeinen landwirtschaftlichen Arbeitskräftebedarfes zu suchen.

Der Bundesrat hat, um der Landwirtschaft die zur Durchführung des Mehranbaues erforderlichen Arbeitskräfte sicherzustellen, das Naheliegendste und Wirksamste getan: die Arbeitsdienstpflicht eingeführt, dem Landarbeiter den Berufswechsel untersagt und zusätzliche Arbeitskräfte in der Landwirtschaft eingesetzt.

Durch das Berufswechselverbot ist der Landarbeiterberuf — ohne dass allerdings die dazu notwendige ökonomische Grundlage geschaffen wurde — zu einem Dauerberuf bestimmt und gemacht worden. Diese Umwandlung bringt grosse kriegs- und volkswirtschaftliche Vorteile mit sich: Die Landwirtschaft erhält die erforderlichen qualifizierten Arbeitskräfte, und der industrielle Arbeitsmarkt, der trotz Vollbeschäftigung einen Ueberfluss an ungelernten Arbeitskräften aufweist, wird entlastet.

Da in Zukunft erstens der Bedarf an Landarbeitern kaum zurückgehen wird, und weil zweitens der Staat aus volkswirtschaftlich richtigen Ueberlegungen jeden Uebertritt von einem Mangelberuf in die überfüllten Berufe mit allen Mitteln zu verhindern gewillt ist, wird der Landarbeiterberuf, der heute aus kriegswirtschaftlichen Gründen ein Dauerberuf ist, auch in Zukunft aus volkswirtschaftlicher Zweckmässigkeit ein Dauerberuf bleiben. Dazu genügt nun aber die blosse Beschränkung der Freizügigkeit nicht mehr, sondern es müssen auch die ökonomischen Voraussetzungen für die Umwandlung des Landarbeiterberufes, d. h. in erster Linie Lohnzulagekassen und Anstellungsgelegenheiten für verheiratete Landarbeiter, geschaffen werden. In zweiter Linie wird unter Umständen für den Landarbeiter auch die Altersversicherung eingeführt, die Arbeitszeit beschränkt und die Berufslehre geregelt werden müssen.

Die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Stellung des schweizerischen Landarbeiters in der Vergangenheit und vor allem in der Gegenwart zu untersuchen und darzustellen, an Hand dieser Untersuchung die volkswirtschaftlich und staatspolitisch gegebene zukünftige Entwicklung der Lage des Landarbeiters aufzuzeigen und damit auf die Probleme, die sich bei den gegenwärtigen und den noch zu erwartenden Auseinandersetzungen über die Landarbeiterfrage und die Landflucht ergeben, hinzuweisen, ist das Ziel und der Zweck der vorliegenden Arbeit.

* * *

Literatur- und Quellenverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

H. Bernhard: Die kriegswirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse in der zürcherischen Landwirtschaft, Schriften der Schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft, Nr. 65, Zürich 1940.

E. Binswanger: Schweizerische Arbeitsmarktpolitik und schweizerische Landwirtschaft, Schweizerische Landwirtschaftliche Monatshefte, Jahrg. 1935, Heft. 2.

E. Binswanger: Die Bundesgesetzgebung über die Arbeitskraft, Schweizerische Landwirtschaftliche Zeitschrift „Die Grüne", Jahrg. 1942, Nr. 15.

A. Borel: La condition des employés agricoles en Suisse, Revue internationale du travail, juillet 1938, Genève 1938.

H. Brugger: Die Lage der landwirtschaftlichen Dienstboten im Kanton Thurgau, Diss. Zürich 1936.

F. Bürki: Berns Wirtschaftslage im Dreissigjährigen Krieg, Diss. Bern, 1937.

K. Dändliker: Geschichte der Stadt und Kanton Zürich, Bd. 2, Zürich 1910.

P. Darmstädter: Die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen, Strassburg 1897.

J. Dierauer: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 4 und 5, Gotha 1921 und 1922.

A. Fluri: Kulturgeschichtliche Mitteilungen aus den Bernischen Staatsrechnungen des XVIII. Jahrhunderts, Bern 1917.

M. Gafner: Arbeitsbeschaffung im Rahmen staatlicher Wirtschaftsplanung, Bern 1941.

W. Gasser: Aufgaben der bäuerlichen Sozialpolitik, Bazenheid 1942.

Th. Guhl: Das Schweizerische Obligationenrecht, Zürich 1936.

G. Hävermark: La réglementation légale de la durée du travail agricole en Suède, Revue internationale du travail, mai 1939, Genève 1939.

A. Höhener: Wo stehen wir in der Motorisierung der Landwirtschaft, Offizielles Organ des Automobil-Clubs der Schweiz „Auto", Jahrg. 1941, Nr. 21/22.

O. Howald: Untersuchungen über die Verwendung und Verteilung der Arbeitszeit in schweizerischen Bauernbetrieben, Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz, Jahrg. 1933, Heft 10.

O. Howald: Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben der schweizerischen Agrarpolitik, Festgabe für F. Mangold, Basel 1941.

O. Howald: Das Anbauwerk 1942/43, Schweizerische Bauernzeitung, Jahrg. 1942, Nr. 7.

O. Howald: Probleme der Familien- und Landarbeiterpolitik, „Zürcher-Bauer", 2. Mai 1941.

Howald/Brugger: Grundzüge der Schweizerischen Agrarverfassung, Schriften der Internationalen Konferenz für Agrarwissenschaft, Berlin 1936.

A. Hüni: Möglichkeiten der Einführung von Meisterprüfungen in der schweizerischen Landwirtschaft, Schweizerische Landwirtschaftliche Zeitschrift „Die Grüne", Jahrg.1942 Nr. 25/26.

E. Laur: Wirtschaftslehre des Landbaus, Berlin 1930.

E. Laur: Die Zukunft der schweizerischen Wirtschaft, Brugg 1940.

J. Landmann: Die Agrarpolitik des schweizerischen Industriestaates, Jena 1928.

J. Leuenberger: Studien über bernische Rechtsgeschichte, Bern 1873.

W. Luick: Der berufliche Nachwuchs in der Schweiz, Diss. Bern1929.

F. Marbach: Theorie des Mittelstandes, Bern 1942.

C. Mühlemann: Zur Statistik der Preise und Löhne im Kanton Bern, Zeitschrift für schweizerische Statistik, 25. Jahrg., Bern 1889.

E. Naef: Die Wirtschaftlichkeit von Güterzusammenlegungen mit spezieller Berücksichtigung der Verhältnisse im Kanton Zürich, Schweizerische Landwirtschaftliche Monatshefte, Jahrg. 1929, Nr. 7.

W. Oechsli: Quellenbuch zur Schweizergeschichte, Zürich 1901.

Pagan: Versuch einer ökonomischen Beschreibung der Grafschaft und Landvogtey Nidau in Canton Bern, Sammlung von landwirtschaftlichen Dingen der schweizerischen Gesellschaft in Bern, Zürich 1761.

J. Piller: Wohnungen für verheiratete landwirtschaftliche Dienstboten, „Freiburger Bauer", Jahrg. 1940, Nr. 46/47.

E. Rauch: Motoren als Arbeitsfaktor, Offizielles Organ des Automobil-Clubs der Schweiz „Auto", Jahrg. 1941, Nr. 21/22.

W. Rickenbach: Die künftige Verwendung des durch die Lohn- und Verdienstersatzordnung begründeten Ausgleichssystems, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jahrgang 1941, Heft 8/9.

F. Rinderspacher: Die besondere Bedeutung der Arbeitszeitfrage für das Landarbeiterproblem, Diss. Heidelberg, 1935.

G. Röber: Die deutsche Landarbeiterfrage nach dem Weltkriege, Diss. Hamburg, 1931.

v. Rohr: Der Kampf gegen die Landflucht, Sonderheft der betriebswirtschaftlichen Vortragstagung, Berlin 31. Januar bis 1. Februar 1941.

A. Rüttimeyer: Die Dienstbotenfrage, Herzogenbuchsee 1868.

H. Schenkel: Die Bemühungen der helvetischen Regierung um die Ablösung der Grundlasten 1798—1803, Diss. Zürich,1931.

P. Schmid-Ammann: Die landwirtschaftliche Dienstbotenfrage im Kanton Schaffhausen, Thayngen 1939.

R. Schorrer: Die ländliche Dienstbotenfrage, Bernische Blätter für Landwirtschaft, Jahrg. 1877, S. 9 ff.

A. Sidler: Etwas über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Motorisierung der Landwirtschaft in der Schweiz, Offizielles Organ des Automobil-Clubs der Schweiz „Auto", Jahrg. 1941, Nr. 21/22.

J. Spyri: Das Verhältnis zwischen Herrschaft und Dienstboten in rechtlicher, sozialer und ethisch-religiöser Beziehung, Zürich 1864.

H. Stähli: Die landwirtschaftliche Arbeiterfrage im Kanton Bern, Mitteilung Nr. 8 des Sekretariates der bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, Bern 1923.

B. Streit: Die Dienstbotenfrage, Bernische Blätter für Landwirtschaft, Jahrg. 1879, Nr. 47 ff.

A. Tillier: Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern von seinem Ursprung bis zu seinem Untergang 1798, Bd. 2 und 4, Bern 1838.

B. Zimmermann: Die kommende Arbeitsverfassung der Landarbeiter, Diss. Leipzig, 1937.

H. Zwingli: Sämtliche Werke, Bd. 4, Leipzig 1927.

Quellenverzeichnis.

Bericht einer vom Direktor des Innern des Kantons Bern eingesetzten Expertenkommission, „Massnahmen gegen die Landflucht", Bern 1942.

Bernische Blätter für Landwirtschaft, Jahrg. 1877 und 1879, Bern.

Bernisches Avis-Blättlein, Bern 1735.

Bundesgerichtliche Entscheide.

Bundesgesetz über: die Kranken- und Unfallversicherung, vom 13. Juni 1911;
die Arbeit in den Fabriken, vom 18. Juni 1914;
die berufliche Ausbildung, vom 26. Juni 1930;
das Mindestalter der Arbeitnehmer, vom 24. Juni 1938.

Bundesratsbeschlüsse über:
die Arbeitsdienstpflicht, vom 2. September 1939 und 17. Mai 1940;
die Lohnersatzordnung, vom 20. Dezember 1939, 24. Februar 1942 und 26. Januar 1943;
Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Ueberschuldung, sowie zum Schutze der Pächter, vom 19. Januar 1940;
den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft, vom 11. Februar 1941 und 17. April 1942;
die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, vom 24. Dezember 1941;
die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit, vom 14. Juli 1942;
die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit, vom 29. Juli 1942.

Bureau international du travail, Etudes et documents, Serie K, Nr. 14, Genève 1938.

Ergebnisse der eidgenössischen Betriebszählung, vom 22. August 1929: Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 36 und 37, Bern 1933.

Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählungen:
Schweiz. Statistik, 28. Lieferung, Bern 1876.
Schweiz. Statistik, 96. Lieferung, Bern 1894.
Schweiz. Statistik, 151. Lieferung, Bern 1907.
Schweiz. Statistik, 212. Lieferung, Bern 1918.
Schweiz. Statistische Mitteilungen, Heft 7, Bern 1924.
Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 36, Bern 1933.

„Freiburger-Bauer", Jahrg. 1940, Nr. 46 und 47, Freiburg.

„Gazette de Lausanne", Jahrg. 1942, Nr. 61, Lausanne.

Geschäftsberichte der Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern in Brugg, Brugg 1923 ff.

„Geschäftsblatt", Jahrg. 1920, Nr. 120/121, Thun.

Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Bern 1939.

Jahresberichte des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins pro 1940 und 1941.

Jahresberichte des Verbandes Ostschweizerischer Landwirtschaftlicher Genossenschaften pro 1939, 1940 und 1941.

„Der Landwirt", Organ des Bauernvereins des Kantons Luzern, Luzern 1914.

Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz.

Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariates, Nr. 31, Bern 1907; Nr. 40, Bern 1911; Nr. 45, Bern 1912; Nr. 54, Bern 1916; Nr. 98, Brugg 1930; Nr. 126, Brugg 1940.

Mitteilungen des Sekretariates der bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, Nr. 8, Bern 1923.

Revue internationale du travail, Genève 1938 et 1939.

Richtlinien für die Ausbildung von Landwirtschaftslehrlingen in der Schweiz, herausgegeben vom Schweiz. Landwirtschaftlichen Verein, 1931.

Schreiben des Regierungsrates des Kts. Bern an den Bundesrat betr. die Massnahmen gegen die Landflucht, Bern, den 20. Dezember 1941.

Schriften der Internationalen Konferenz für Agrarwissenschaft, Berlin 1936.

Schriften der Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft, Nr. 65, Zürich 1940.

Schweizerische Bauernzeitung, Brugg.

Schweizerische Landwirtschaftliche Monatshefte, Bern-Bümpliz.

Schweizerische Landwirtschaftliche Zeitschrift „Die Grüne", Zürich.

Schweizerische Metallarbeiter-Zeitung, Bern.

„Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit", Jahrg. 1941, Heft 8/9; Jahrg. 1942, Heft 4; Zürich.

Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 31, 36, 66, 78, 98 und 126, Bern.
Statistische Erhebungen und Schätzungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, 18. Jahresheft, Brugg 1941.
Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Jahrg. 1940, Heft 3, Jahrg. 1942, Heft 1, Bern.
„Berner Tagwacht", Jahrg. 1942, Bern.
Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz, herausg. vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Einsiedeln 1925
„Die Volkswirtschaft", wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen, herausg. vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Jahrgang 1940 ff, Bern.
Wegleitung für den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft, herausg. vom Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt, Bern, 25. Februar 1942.
Wegleitung für die Ackerbau- und Arbeitseinsatzstellen der Gemeinden des Kts. Bern, herausg. von der Direktion des Innern und der Direktion der Landwirtschaft des Kts. Bern, Bern, September 1942.
Weisungen über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft, herausg. vom Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt, Bern, 27. Februar 1941.
Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Bd. 76, Heft 1.
Zeitschrift für Schweizerrecht, Bd. XXII.
„Zürcher-Bauer", Jahrg. 1941, Zürich.